

EINLADUNG

**zur Sitzung des Kulturausschusses
am Dienstag, 27.06.2017, um 17:00 Uhr
Volkshochschule Kiel, Muhliusstr. 29-31**
**Ab 16:30 Uhr besteht die Möglichkeit an einer Führung
durch das Haus teilzunehmen.**

Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**
- 2 Genehmigung der Tagesordnung und Festlegung der in nichtöffentlicher Sitzung zu beratenden Tagesordnungspunkte**
- 3 Kenntnisnahme der Niederschrift der Sitzung am 23.05.2017**
- 4 Bericht des Kulturdezernenten**
- 5 Bericht aus dem Kunstbeirat - Ständiger Tagesordnungspunkt -**
- 6 Bericht aus dem Kultur- und Wissenschaftssenat - Ständiger Tagesordnungspunkt -**
- 7 Geschäftliche Mitteilungen**
 - 7.1 Statusbericht 2015/2016
Drucksache: 0283/2017
Rechnungsprüfungsamt, 03.0**
 - 7.2 Rahmenbedingungen der Standortwahl für ein Theaterschiff in der Hörn
Drucksache: 0576/2017
Umweltschutzamt, 18.2**
 - 7.3 Musikschule Kiel - Jahresbericht 2016
Drucksache: 0508/2017
Amt für Kultur und Weiterbildung**
 - 7.4 Erinnerungskultur
Drucksache: 0574/2017
Amt für Kultur und Weiterbildung**

- 7.5 Kiellinie**
Drucksache: 0571/2017
Amt für Kultur und Weiterbildung
- 7.6 Reichsbanner-Ausstellung**
Drucksache: 0572/2017
Amt für Kultur und Weiterbildung
- 8 Anträge**
- 9 Beschlussvorlagen**
- 10 Verschiedenes**
- 11 Schließung der Sitzung**

gez. Dirk Scheelje
- Vorsitzender -

Tischmaterial

zu der Sitzung des Kulturausschusses
Dienstag, 27.06.2017, 17:00 Uhr
Volkshochschule Kiel, Muhliusstr. 29-31

Neue Tagesordnungspunkte und neues Material sind in die bestehende Ursprungstagesordnung integriert und kenntlich gemacht worden.

Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**
- 2 Genehmigung der Tagesordnung und Festlegung der in nichtöffentlicher Sitzung zu beratenden Tagesordnungspunkte**
- 3 Kenntnisnahme der Niederschrift der Sitzung am 23.05.2017**
- 4 Bericht des Kulturdezernenten**
- 5 Bericht aus dem Kunstbeirat - Ständiger Tagesordnungspunkt -**
- 6 Bericht aus dem Kultur- und Wissenschaftssenat - Ständiger Tagesordnungspunkt -**
- 7 Geschäftliche Mitteilungen**
 - 7.1 Statusbericht 2015/2016
Drucksache: 0283/2017
Rechnungsprüfungsamt, 03.0**
 - 7.2 Rahmenbedingungen der Standortwahl für ein Theaterschiff in der Hörn
Drucksache: 0576/2017
Umweltschutzamt, 18.2**

- 7.3 Musikschule Kiel - Jahresbericht 2016**
Drucksache: 0508/2017
Amt für Kultur und Weiterbildung
- 7.4 Erinnerungskultur**
Drucksache: 0574/2017
Amt für Kultur und Weiterbildung
- 7.5 Kiellinie**
Drucksache: 0571/2017
Amt für Kultur und Weiterbildung
- 7.6 Reichsbanner-Ausstellung**
Drucksache: 0572/2017
Amt für Kultur und Weiterbildung
- 8 Anträge**
- 8.1 Liegeplatz Theaterschiff auf dem Ostufer**
Drucksache: 0658/2017
SPD-Ratsfraktion, CDU-Ratsfraktion, Ratsfraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN,
SSW-Ratsfraktion, FDP-Ratsfraktion, Ratsfraktion DIE LINKE
- 9 Beschlussvorlagen**
- 10 Verschiedenes**
- 10.1 Vorlagen Kultur- und Kreativwirtschaft**
- 10.2 Vorlagen Straßenbenennungen**
- 10.3 Kleinkünstler Kieler Woche**
- 11 Schließung der Sitzung**

Büro des Stadtpräsidenten Katrin Schurkus ☎ 2340		<u>Beschlussübersicht</u> über die Sitzung des Kulturausschusses am 23.05.2017		Kiel, den 24.05.2017
Tag der Sitzung	TOP	Betreff / Drucksache Beschlusstext Abstimmung	Zuständiges Dezernat Auszüge an	Beschluss- verfolgung

Öffentlicher Teil

23.05.2017	1	Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit		
23.05.2017	2	Genehmigung der Tagesordnung und Festlegung der in nichtöffentlicher Sitzung zu beratenden Tagesordnungspunkte		
23.05.2017	3	Kenntnisnahme der Niederschrift der Sitzung am 25.04.2017		
23.05.2017	4	Bericht des Kulturdezernenten Der Stadtrat konnte folgendes berichten: <ul style="list-style-type: none"> - Auf der Feier zum 10-jährigen Bestehen der „Alten Gieserei“ wurde verkündet, dass das bisherige Angebot weiterhin bestehen bleiben solle. - Das Protokoll der letzten Sitzung des KIELER FORUM netzwerk kultur & wissenschaft werde in den nächsten Tagen nachgereicht. - Ein Termin zum Arbeitsgespräch der Leitlinien müsse nach der Kieler Woche gefunden werden. Der Stadtrat werde einen Vorschlag unterbreiten. - Das Kieler Woche Büro habe eine Veranstaltung mit dem Titel „Ü60-Party“ nicht bewilligt. Die Mitglieder des Ausschusses sind einvernehmlich mit dieser Entscheidung nicht einverstanden und bitten die Verwaltung diese Entscheidung noch mal zu überprüfen. Herr Malonn, CDU, erkundigt sich nach den noch offenen Fragen zum Theaterschiff. Hierzu konnte Herr Völmicke berichten, dass es hierzu demnächst eine Geschäftliche Mitteilung geben werde.	<u>Dez. III</u> OB-K	
23.05.2017	5	Vorstellung des Referenten für Erinnerungskultur		
23.05.2017	6	Bericht aus dem Kunstbeirat - Ständiger Tagesordnungspunkt -		
23.05.2017	7	Bericht aus dem Kultur- und Wissenschaftssenat - Ständiger Tagesordnungspunkt -		
23.05.2017	8	Bericht aus dem KIELER FORUM netzwerk kultur & wissenschaft -ständiger Tagesordnungspunkt -		

Büro des Stadtpräsidenten Katrín Schurkus ☎ 2340		<u>B e s c h l u s s ü b e r s i c h t</u>		Kiel, den 24.05.2017	
		über die Sitzung des Kulturausschusses am 23.05.2017			
Tag der Sitzung	TOP	Betreff / Drucksache Beschlusstext Abstimmung	Zuständiges Dezernat Auszüge an	Beschluss- verfolgung	
23.05.2017	9	Geschäftliche Mitteilungen			
23.05.2017	9.1	Jahresbericht 2016 der Abteilung Kulturservice des Amtes für Kultur und Weiterbildung Drucksache: 0314/2017 Amt für Kultur und Weiterbildung, 30 - Kenntnis genommen -	<u>Dez. III</u> Amt 30		
23.05.2017	9.2	Matrosenaufstand 2018 - vorläufiges Veranstaltungsprogramm Drucksache: 0434/2017 Amt für Kultur und Weiterbildung, 30 - Kenntnis genommen -	<u>Dez. III</u> Amt 30		
23.05.2017	10	Anträge			
23.05.2017	11	Beschlussvorlagen			
23.05.2017	11.1	Vorbereitende Untersuchung Festung Friedrichsort mit Alt-Friedrichsort – Struktur- und Nutzungskonzept Drucksache: 0294/2017 Stadtplanungsamt-61.1.2 Herr Völmicke teilt mit, dass in Ziffer 3 Satz 1 des Antragstextes es statt „Zuständigkeit der Selbstverwaltung“ „Zustimmung der Selbstverwaltung“ heißen muss. <u>Beschluss in der unter 3 geänderten Fassung:</u> 1. Der Zwischenbericht der Vorbereitenden Untersuchung Festung Friedrichsort mit Alt-Friedrichsort (Anlage 1) wird zur Kenntnis genommen. 2. Die Verwaltung wird beauftragt, auf der Basis des in der Anlage 2 beigefügten Struktur- und Nutzungskonzepts die Planung zur Vorbereitenden Untersuchung abzuschließen, eine Studie	<u>Dez. II</u> Amt 61		

Büro des Stadtpräsidenten Katrin Schurkus ☎ 2340		<u>Beschlussübersicht</u>		Kiel, den 24.05.2017	
über die Sitzung des Kulturausschusses am 23.05.2017					
Tag der Sitzung	TOP	Betreff / Drucksache Beschlusstext Abstimmung	Zuständiges Dezernat Auszüge an	Beschluss- verfolgung	
		<p>über ein Nutzungs- und Betreiberkonzept der Festung Friedrichsort/ Kasematte 1 zu beauftragen und die Umsetzung vorzubereiten. Den Abwägungsvorschlägen zu den Anregungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung nach §§ 137 und 139 BauGB (Anlage 3) wird dabei zugestimmt.</p> <p>3. Die Verwaltung wird gebeten, Grundstücksverhandlungen zu führen und vorbehaltlich der Zuständigkeit Zustimmung der Selbstverwaltung abzuschließen, hinsichtlich der zum Verkauf stehenden Liegenschaften (Anlage 4)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kasematte 1 der Festung Friedrichsort mit der Firma Caterpillar Motoren GmbH, - Grundstück Halle 55 der Firma Caterpillar mit der Firma Caterpillar Motoren GmbH und - ehemals Antennenfeld mit der Firma Festung Friedrichsort GmbH & Co. KG zur Sicherung der Fläche zwecks Ermöglichung der Rekonstruktion der Festung Friedrichsort sowie einer - Teilfläche des Grundstücks der Firma Consist Software Solutions GmbH zum Zwecke einer Wegeverbindung zwischen dem Skagerrakufer und der Straße Christianspries <p>Für den Erwerb der Grundstücke sind entsprechende Haushaltsmittel für das Haushaltsjahr 2018 anzumelden, je nach Verlauf des weiteren Planungsverfahrens können Fördermittel akquiriert werden.</p> <p><u>Abstimmung:</u> Einstimmig beschlossen</p>			
23.05.2017	12	Verschiedenes			
23.05.2017	13	<p>Schließung der öffentlichen Sitzung</p> <p>Der Vorsitzende schließt den öffentlichen Teil der Sitzung um 17:45 Uhr und bittet die Öffentlichkeit, den Sitzungsraum zu verlassen.</p> <p>Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden nichtöffentlich beraten, da Gründe für den Ausschluss der Öffentlichkeit im Sinne von § 35 Abs. 1 Satz 2 GO vorliegen. Der Ausschuss hat darüber im Rahmen der Genehmigung der Tagesordnung beschlossen.</p>			

Nichtöffentlich gefasste Beschlüsse

des Kulturausschusses am 23.05.2017

zu 2.1

Aufstockungsantrag Hof Akkerboom für 2017

Drucksache: 0433/2017

Amt für Kultur und Weiterbildung, 30

Beschluss:

Die institutionelle Förderung des Vereins Hof Akkerboom e.V. wird im Jahr 2017 einmalig um 8.000,00 € erhöht. Die Deckung erfolgt aus Minderausgaben im Haushaltsvollzug, anderenfalls stellt das Amt für Kultur und Weiterbildung für die Finanzierung einen entsprechenden Antrag für einen Nachtragshaushalt.

Zu Punkt der Tagesordnung

Geschäftliche Mitteilung			Drucksache 0283/2017
			Einbringung 18.05.2017
Datum	Gremium	Federführung	
Ö 13.06.2017	Finanzausschuss	Rechnungsprüfungsamt, 03.0	
Ö 14.06.2017	Ausschuss für Schule und Sport	Rechnungsprüfungsamt, 03.0	
Ö 27.06.2017	Kulturausschuss	Rechnungsprüfungsamt, 03.0	
Ö 28.06.2017	Wirtschaftsausschuss	Rechnungsprüfungsamt, 03.0	
Ö 29.06.2017	Ausschuss für Soziales, Wohnen und Gesundheit	Rechnungsprüfungsamt, 03.0	
Ö 04.07.2017	Innen- und Umweltausschuss	Rechnungsprüfungsamt, 03.0	
Ö 05.07.2017	Jugendhilfeausschuss	Rechnungsprüfungsamt, 03.0	
Ö 06.07.2017	Bauausschuss	Rechnungsprüfungsamt, 03.0	
Ö 12.07.2017	Hauptausschuss	Rechnungsprüfungsamt, 03.0	
Ö 20.07.2017	Ratsversammlung	Rechnungsprüfungsamt, 03.0	
Betreff: Statusbericht 2015/2016			

Das Rechnungsprüfungsamt hat in diesem Jahr wiederum in einem Statusbericht die Ergebnisse der unterjährigen Prüfungen für das Jahr 2015/2016 zusammengefasst und verschickt.

Die Stellungnahmen der Verwaltung zu den jeweiligen Handlungsbedarfen sind rechtzeitig abgegeben und im Bericht eingearbeitet worden.

Der Bericht ist in Allriss hinterlegt.

Dr. Ulf Kämpfer

Anlage:

Zu Punkt der Tagesordnung

Beratungsstand zu der Vorlage

Geschäftliche Mitteilung			Drucksache 0283/2017
- öffentlich -			
Datum	Gremium	Federführung	
Ö	13.06.2017	Finanzausschuss	Rechnungsprüfungsamt, 03.0
Ö	14.06.2017	Ausschuss für Schule und Sport	Rechnungsprüfungsamt, 03.0
Ö	27.06.2017	Kulturausschuss	Rechnungsprüfungsamt, 03.0
Ö	28.06.2017	Wirtschaftsausschuss	Rechnungsprüfungsamt, 03.0
Ö	29.06.2017	Ausschuss für Soziales, Wohnen und Gesundheit	Rechnungsprüfungsamt, 03.0
Ö	04.07.2017	Innen- und Umweltausschuss	Rechnungsprüfungsamt, 03.0
Ö	05.07.2017	Jugendhilfeausschuss	Rechnungsprüfungsamt, 03.0
Ö	06.07.2017	Bauausschuss	Rechnungsprüfungsamt, 03.0
Ö	11.07.2017	Finanzausschuss	Rechnungsprüfungsamt, 03.0
Ö	12.07.2017	Hauptausschuss	Rechnungsprüfungsamt, 03.0
Ö	20.07.2017	Ratsversammlung	Rechnungsprüfungsamt, 03.0
Betreff: Statusbericht 2015/2016			

Bisherige Beschlüsse:

13.06.2017	Finanzausschuss
-------------------	------------------------

Ratsherr Roick, CDU, merkt an, dass die Geschäftliche Mitteilung TOP **5.1** (Statusbericht 2015/2016) im Finanzausschuss erst beraten werden sollte, wenn diese in den anderen Ausschüssen beraten worden sei. Die Mitglieder des Ausschusses stimmen einer erneuten Einbringung in der Sitzung am 11.07.2017 einstimmig zu.

- Kenntnis genommen -

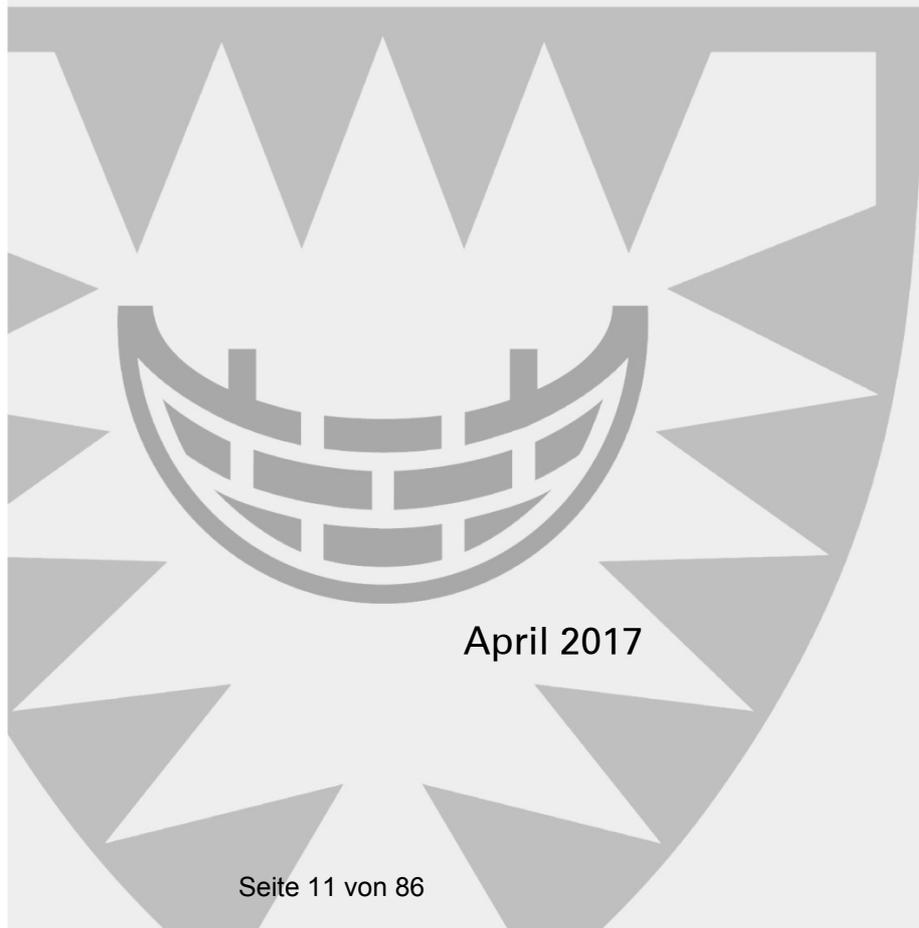
14.06.2017	Ausschuss für Schule und Sport
-------------------	---------------------------------------

- Kenntnis genommen -

27.06.2017	Kulturausschuss
-------------------	------------------------

- Kenntnis genommen -

STATUSBERICHT 2015/2016



April 2017

Herausgeber:
Rechnungsprüfungsamt der
Landeshauptstadt Kiel
Redaktion: Kerstin Rogowski
Redaktionsschluss: 31.03.2017
E-Mail: kerstin.rogowski@kiel.de
Tel.: 0431/901-1003
Internet: www.kiel.de

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	5
1 Vorbemerkungen	6
2 Flüchtlinge	7
3 Haushaltskonsolidierung/Aufgabenkritik	8
4 Doppik	9
5 Gesamtstrategieprozess	9
6 Anlaufstelle Korruptionsverdacht/Korruptionsprävention	10
7 Produktbereiche	12
7.1 Produktbereich – übergreifende Prüfung	12
7.1.1 Zuwendungen und Zuschüsse.....	12
7.1.2 Neues Vergaberecht	12
7.1.3 Sanierungsstau	14
7.2 Innere Verwaltung – PB 11	17
7.2.1 Fraktionszuwendungen	17
7.2.2 Erlass von Forderungen	17
7.2.3 Betreiberverantwortung	18
7.3 Sicherheit und Ordnung – PB 12	19
7.3.1 Prüfung in der Waffenbehörde.....	19
7.3.2 Weihnachtsmarkt.....	19
7.4 Schulträgeraufgaben – PB 21 - 24.....	20
7.4.1 Regionale Berufsbildungszentren AöR	20
7.5 Soziale Hilfen – PB 31 - 35	21
7.5.1 Vergaberecht und Flüchtlinge.....	21
7.5.2 Aufwendungen für Asylsuchende und Abrechnung 2015.....	23
7.5.2.1 Aufwendungen für Asylsuchende.....	23
7.5.2.2 Abrechnung der Aufwendungen nach dem AsylbLG mit dem Land (Jahresabrechnung).....	23
7.6 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe – PB 36.....	25
7.6.1 Beschaffung von Schulbüchern	25
7.6.2 Förderung von Kindertageseinrichtungen Freier Träger	26
7.7 Ver- und Entsorgung – PB 53	27
7.7.1 Anlagevermögen der Stadtentwässerung.....	27
7.8 Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV – PB 54.....	28
7.8.1 Verwendung von Rahmenverträgen im Tiefbauamt.....	28
7.8.1.1 Jahresvertrag Fuhrleistungen	28
7.8.1.2 Straßenunterhaltungsvertrag Pflasterarbeiten.....	29
7.8.2 Prüfung von Baumaßnahmen: Abwicklung von drei Straßensanierungen der Kreisstraße 7	31
7.8.3 Schwierigkeiten bei der Abwicklung von Baumaßnahmen durch freiberuflich Tätige.....	32
7.8.4 Vergabe Ingenieurleistungen Rendsburger Landstraße.....	33
7.9 Natur- und Umweltschutz – PB 55 - 56	34
7.9.1 Jagderlaubnisscheine.....	34

7.9.2	Vergabe von Pflegearbeiten nach VOB, Abrechnung nach VOL im Grünflächenamt	35
7.10	Allgemeine Finanzwirtschaft – PB 61	35
7.10.1	Prüfung des Forderungsmanagements.....	35
7.10.2	Prüfung der Gewerbesteuerakten 2016	37
7.11	Städtische Gesellschaften/Unternehmen/Eigenbetriebe/Anstalten öffentlichen Rechts	37
7.11.1	Vergabe Rahmenvertrag Elektroarbeiten EBK.....	37
7.11.2	Prüfung von Baumaßnahmen: Umbau und Erweiterung eines Bürotraktes beim ABK	38
8	Schlussbemerkungen.....	39
8	Handlungsbedarfe.....	40

Im Bericht werden folgende Abkürzungen verwendet:

ABK	Abfallwirtschaftsbetrieb Kiel
AiB	Anlage im Bau
AöR	Anstalt öffentlichen Rechts
AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz
AV	Anlagevermögen
EB	Eröffnungsbilanz
EBK	Eigenbetrieb Beteiligungen Kiel
EStG	Einkommensteuergesetz
E-Vergabe	Elektronische Vergabe
FA	Finanzausschuss
FBT	Freiberuflich Tätige
GemHVO-Doppik	Gemeindehaushaltsverordnung Doppik
GO SH	Gemeindeordnung Schleswig-Holstein
HJ	Haushaltsjahr
HOAI	Honorarordnung für Architekten und Ingenieure
IM	Innenminister/Innenministerium
JA	Jahresabschluss/-abschlüsse
KGSt	Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement
LHK	Landeshauptstadt Kiel
nsk	newsystem: doppelte Finanzsoftware der Fa. INFOMA
OB	Oberbürgermeister/in
ÖPNV	Öffentlicher Personen Nahverkehr
PB	Produktbereich
PVK	Personalvermittlungskontingent
RBZ	Regionale/s Berufsbildungszentrum/-zentren
PLOPS	Planungsoptimierungssumme
RPA	Rechnungsprüfungsamt
RV	Ratsversammlung
SB	Schlussbericht
SGB	Sozialgesetzbuch
SHVgVO	Schleswig-Holsteinische Vergabeverordnung
StB	Statusbericht/-berichte
UVgO	Unterschwellevergabeordnung
VgV	Vergabeverordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge
VOB/A	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
VOL	Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen

1 Vorbemerkungen

Der vorliegende StB 2015/2016 ist ein Tätigkeitsbericht des RPA für den Zeitraum August 2015 bis Ende des Jahres 2016. Darin wird sowohl über die Ergebnisse von umfangreichen, geplanten Prüfungen sowie Prüfungen aufgrund besonderer Auffälligkeiten berichtet.

Eine zentrale Aufgabe des RPA ist es, die Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Stadtverwaltung zu prüfen. Dabei ist es aus Sicht des RPA nicht mehr ausreichend, nur auf bestehende Mängel hinzuweisen. Zwischenzeitlich hat eine Schwerpunktverlagerung der Prüfungsinhalte stattgefunden. Systemprüfungen inklusive Risikoerkennung und Chancenbenennung sollen der Stadt helfen, Fehlentwicklungen in der Verwaltung möglichst frühzeitig zu erkennen und zu vermeiden. Daneben gewinnt die beratende Funktion zunehmend an Bedeutung, da viele Ämter inzwischen erkannt haben, dass die Prüfungen und Beratungsleistungen des RPA dazu dienen, die ohnehin knappen Ressourcen zielgerichtet und sparsam einzusetzen. Hierbei sollen die konkreten Empfehlungen und Anregungen des RPA sowie die weitere Begleitung bei der Umsetzung helfen. Vor diesem Hintergrund nimmt das RPA auch an Projekten des Gesamtstrategieprozesses begleitend und beratend teil.

Themen in diesem Bericht sind u. a. das neue Vergaberecht, die Flüchtlingssituation (Vergaben, Abrechnungen) und die Probleme bei der Darstellung und Abbildung des Investitionsstaus.

Um ein vollständiges Bild der Tätigkeiten bzw. der wahrgenommenen Aufgaben des RPA abzugeben, seien an dieser Stelle auch die ständigen sowie die jährlichen bzw. turnusmäßigen Prüfaufgaben erwähnt, die einen Großteil der Personalkapazitäten im RPA binden. Die Ergebnisse dieser Prüfungen finden sich nicht in diesem StB wieder, da sie zeitnah an die jeweiligen Adressaten gegeben werden und dadurch entsprechende Berücksichtigung erfahren.

Dabei handelt es sich im Berichtszeitraum insbesondere um die Prüfung von Verwendungsnachweisen und Jahresabrechnungen vornehmlich aus den Bereichen SGB II und XII und Kriegsopferfürsorge. Der zu prüfende Nettoaufwand aller Abrechnungen betrug im Jahr 2015 insgesamt rd. 144,7 Mio. €. Darüber hinaus ist bei einigen Jahresabrechnungen (z. B. Grundsteuer) zusätzlich noch eine begleitende Aktenprüfung erforderlich.

Auch externe Prüfungen, wie z. B. die Prüfung des Jahresergebnisses des Ausbildungszentrums für Verwaltung in Altenholz haben im Berichtszeitraum die personellen Kapazitäten des RPA gebunden.

Die Vergabeprüfung sowie die durch die Fachämter immer stärker nachgefragte Beratung zur Vorbereitung und Durchführung von Vergabeverfahren gehört ebenso zum breit gefächerten Aufgabenspektrum wie die komplexen Prüfungen der städtebaulichen Verträge.

Die Prüfungen von JA der RBZ nahmen im Berichtsjahr sehr viele Prüfkapazitäten im RPA in Anspruch und konnten nur unter Hinzuziehung eines externen Wirtschaftsprüfers abgearbeitet werden.

Die JA-Prüfberichte der Gesellschaften, die oben nachrichtlich genannten Prüft Themen sowie die nachfolgend im StB dargestellten Prüfungsergebnisse brachten das RPA im Berichtsjahr an die Grenzen seiner quantitativen Leistungsfähigkeit. Dennoch wird das RPA weiter an seinem den Fachämtern gegenüber gemachten Angebot festhalten, deren Anregungen bzw. Wünsche zu Prüfungsthemen bzw. zu prüfenden Bereichen aufzunehmen und in der Prüfplanung entsprechend zu berücksichtigen.

Der StB 2014/15 wurde dem FA am 10.11.2015 und der RV am 21.01.2016 als Geschäftliche Mitteilung (Drs. 0868/2015) zur Kenntnis gegeben. Zudem wurde der StB 2014/15 auf Wunsch des FA in alle Fachausschüsse gegeben (Nov./Dez. 2016).

In diesem StB gibt es fünf Handlungsbedarfe. Mit Datum vom 03.03.2017 hat das RPA den Entwurf an die Fachämter mit der Bitte versandt, zu den Handlungsbedarfen Stellung zu nehmen. Die Stellungnahmen der Ämter zu den Handlungsbedarfen, aber auch zu den Texten, sind in den Bericht eingearbeitet.

Die Bearbeitung der Handlungsbedarfe wird im Rahmen des Controllings der Handlungsbedarfe weiter verfolgt. Der RV wird einmal jährlich über den Bearbeitungsstand berichtet.

2 Flüchtlinge

Der unerwartet hohe Anstieg der Flüchtlingszahlen war eine Herausforderung für die gesamte Verwaltung, wie sie nur selten vorkommt. Sie hat den Berichtszeitraum maßgeblich geprägt.

Alles in allem hat die Stadtverwaltung diese Herausforderung gut bestanden: kein Flüchtling musste im Freien übernachten; jede/jeder erhielt zumindest eine Grundversorgung. Das lag nicht zuletzt an der hohen Einsatzbereitschaft der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung.

Durch den plötzlich erhöhten Arbeitsanfall traten Probleme und Schwachstellen der Verwaltung zutage, die bis dahin nur am Rande wahrgenommen wurden. Um der Situation gerecht zu werden, wurden schnelle und z. T. unkonventionelle Lösungen gesucht, die nicht immer rechtlich tragfähig waren. Einige dieser Themen werden auch in diesem Statusbericht aufgegriffen.

Auch wenn das Rechnungsprüfungsamt aufgrund seiner ihm zugewiesenen Rolle darüber kritisch berichten muss, ändert es nichts an dem Respekt vor dem großen gezeigten Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter während dieser Zeit.

Obwohl die Flüchtlingszahlen derzeit zurückgegangen sind, bleiben große Herausforderungen. Die neuen Einwohnerinnen und Einwohner werden zu einem großen Teil hier bleiben und integriert werden müssen. Das zieht für nahezu alle Bereiche der Stadt ein erhöhtes Aufgabenvolumen nach sich. Darauf muss die Stadtverwaltung dringend personell und organisatorisch reagieren.

Die Entwicklung der Flüchtlingszahlen in der Zukunft ist unklar. Die Stadtverwaltung wäre gut beraten, jetzt die Zeit zu nutzen und aus den Erfahrungen der Flüchtlingswelle des vergangenen Jahres zu lernen und sich für ähnliche Krisensituationen in der Zukunft besser aufzustellen.

3 Haushaltskonsolidierung/Aufgabenkritik

Das IM des Landes Schleswig-Holstein hat die seit dem letzten Berichtszeitraum beschlossenen Haushaltssatzungen ohne Einschränkungen genehmigt.

Haushaltsjahr	Beschlussdatum	Genehmigung
2016	18.02.2016	Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen i. H. v. 46,54 Mio. € und Verpflichtungsermächtigungen i. H. v. 29,6 Mio. €
2016 1. Nachtrag	22.09.2016	Verpflichtungsermächtigungen i. H. v. 28,6 Mio. €

Eine uneingeschränkte Genehmigung des Gesamtbetrags der Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen konnte nach Auffassung des IM in Hinblick auf die nicht gegebene dauernde Leistungsfähigkeit nur unter Zurückstellung von erheblichen Bedenken erteilt werden.

Im Begleitschreiben zum Genehmigungserlass vom 01.06.2016 weist das IM u. a. darauf hin, dass die Steigerungsrate der bereinigten Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit mit 8,8 % deutlich über der empfohlenen von 2,5 % liegt. Ein Grund hierfür ist der Anstieg der freiwilligen Aufwendungen und Auszahlungen. Das IM verweist in diesem Zusammenhang auf den StB 2014/2015 des RPA der LHK und empfiehlt, sich mit den dortigen Hinweisen zur Aufgabenkritik bzw. Geschäftsprozessoptimierung erneut intensiv auseinanderzusetzen.

Das IM hat mit der LHK einen Vertrag nach § 16a Finanzausgleichsgesetz geschlossen. Danach gewährt das IM der LHK bis 2018 jährlich Konsolidierungshilfen. Im Gegenzug hat sich die LHK verpflichtet, durch verschiedene Maßnahmen dauerhaft rd. 7,87 Mio. € im Ergebnishaushalt einzusparen, davon rd. 7,71 Mio. € bis einschließlich 2016. Nach gegenwärtiger Prognose wird die Stadt bereits 2016 rd. 7,79 Mio. € dieses Konsolidierungsbeitrages erreicht haben.

Das Amt für Finanzwirtschaft hat dem IM im Mai 2016 im aktuellen Evaluationsbericht zum 01.06.2016 eine weitere vollständig umgesetzte Maßnahme „Kontinuierliche Absenkung des Zuschussbedarfs für die Kieler Flughafen GmbH“ mit einem Konsolidierungsbeitrag von rd. 580 T€ gemeldet. Das RPA hat die Maßnahmen auf Schlüssigkeit überprüft und nachvollzogen. Aus Sicht des RPA ist das im Evaluationsbericht eingereichte Maßnahmenblatt plausibel und entspricht den Anforderungen der Nr. 6 der Richtlinie über die Gewährung der Konsolidierungshilfen.

Nach Auffassung des RPA reichen diese Einsparungen jedoch bei weitem nicht aus. Bei geplanten Fehlbeträgen in der Größenordnung von rd. 55 Mio. € p. a. für die nächsten Jahre sind erheblich größere Anstrengungen erforderlich, um den Haushalt zu konsolidieren. Der überwiegende Teil der Ausgaben im Ergebnishaushalt ist dem Grunde nach gesetzlich vorgeschrieben. Eine einfache Aufgabenkritik wird daher nicht weit genug führen. Die LHK wird sich zusätzlich die Frage stellen müssen, ob sie Pflichtaufgaben auch zukünftig in den derzeitigen Standards erfüllen kann.

Um vordringlich die finanzielle Leistungsfähigkeit der LHK wieder herzustellen, hatte die RV am 18.02.2016 einen Grundsatzbeschluss zur Haushaltskonsolidierung gefasst. Dies wurde vom IM außerordentlich begrüßt. Spätestens zu den Haushaltsberatungen 2017 sollten die genannten Vorhaben bzw. Maßnahmen konkretisiert sein und dargelegt werden, in welchem Zeitraum und mit welchen Maßnahmen das Defizit im Ergebnisplan durch eigene städtische

Maßnahmen schrittweise abgebaut werden kann. Dieser Maßnahmen- und Zeitplan sollte als wesentlicher Baustein in eine städtische Gesamtstrategie aufgenommen werden.

Zu den Haushaltsberatungen 2017 erstattete die Verwaltung der RV im Dezember 2016 Bericht über den Umsetzungsstand. Nach derzeitigem Kenntnisstand wird davon ausgegangen, dass der Abbau des strukturellen Haushaltsdefizits bis 2024 erreicht werden kann. Erste Ergebnisse zum Gesamtstrategieprozess werden im II. Quartal 2017 erwartet.

Das RPA wird die Umsetzung des Gesamtstrategieprozesses intensiv begleiten (s. Kap. 5).

4 Doppik

Mit der Einführung des doppischen Rechnungswesens wurden den Kommunen gemäß § 116 und § 95n GO SH zusätzliche gesetzliche Pflichten bzgl. Aufstellung und Prüfung von EB und JA auferlegt. Außerdem haben sich mit der Doppik die gesetzlichen Anforderungen an das Erstellen und Prüfen von JA erheblich erhöht.

Gemäß § 95m Abs. 2 GO SH ist der JA innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des HJ aufzustellen und gem. § 95n Abs. 3 GO SH nach der Prüfung durch das RPA bis spätestens 31. Dezember des auf das HJ folgenden Jahres von der Gemeinde zu beschließen.

Am 08.12.2015 wurde der JA 2014 dem RPA zur Prüfung vorgelegt. Es ist festzustellen, dass die Vorschriften des § 95m Abs. 2 GO SH nicht eingehalten wurden.

In die Prüfung des JA 2014 waren alle Prüferinnen und Prüfer des RPA eingebunden. Im Wesentlichen werden mit den JA-Arbeiten jedoch die Personalkapazitäten der Betriebswirtschaftlichen Abteilung belegt. Trotz aller Bemühungen des RPA, die Prüfung des JA so kurz wie möglich zu halten, ist der Prüfungsaufwand immer noch erheblich. Die Prüfung des JA wurde im Juni 2016 abgeschlossen.

Am 22.09.2016 wurde der RV der JA 2014 und der Lagebericht mit dem SB des RPA zur Beratung und Beschlussfassung (Drs. Nr. 0654/2016) vorgelegt. Mit gleichem Datum hat die RV gem. § 95n Abs. 3 GO SH dem JA 2014 und dem Lagebericht sowie dem SB zugestimmt.

Der JA 2015 wurde dem RPA Anfang April 2017 zur Prüfung vorgelegt.

5 Gesamtstrategieprozess

Im StB 2014/2015 berichtete das RPA umfänglich über die Investitionsanmeldungen und die Ergebnisplanung zum Haushaltsplan 2015 und verband mit seinen Empfehlungen und Anregungen die Erwartung, dass kurzfristig von der Verwaltungsspitze diesbezüglich ein nachhaltiger Prozess in die Wege geleitet würde.

Der nun vom OB initiierte Gesamtstrategieprozess ist ein überaus wichtiger Schritt für die Kieler Stadtverwaltung in diese Richtung; geht es dabei doch um nichts Geringeres als um die finanzielle Zukunfts- und Handlungsfähigkeit der Verwaltung.

In den Führungskräfteklausurtagungen im Jahr 2016 wurde ein strategischer Rahmen gesetzt, in verschiedenen Arbeitsgruppen die unterschiedlichsten Handlungsfelder identifiziert und daraus konkrete Projekte entwickelt. Inzwischen wurden Schwerpunkte gesetzt, Arbeitsgruppen und Verantwortliche zum Teil festgelegt und die Prüfung einzelner Maßnahmen begonnen.

Positiv hervorzuheben ist, dass einige der im letzten StB aufgezeigten Probleme nun im Rahmen des Gesamtstrategieprozesses aufgegriffen werden (z. B. die Projekte „Haushaltsaufstellungs-/Stellenplanaufrufverfahren“ sowie die diversen Handlungsbedarfe hinsichtlich des Schwerpunktthemas „Personal“).

Auch nimmt das RPA positiv zur Kenntnis, dass das Amt für Finanzwirtschaft einer zentralen Forderung des RPA nachgekommen ist und nun der Einrichtung eines nutzerorientierten, operativen und strategischen Berichtswesens für alle Leistungs- und Entscheidungsträgerinnen und -träger sowie der Ein- und Durchführung eines zentralen Finanzcontrollings nachkommen will.

Dieser Gesamtstrategieprozess ist zweifellos schwierig und bedarf einer guten Umsetzungs- und Kommunikationsstrategie, um insbesondere die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der LHK zu beteiligen. Zu viele Prozesse dieser Art sind in der Vergangenheit angestoßen worden und wieder versandet.

Sicher ist es der Verwaltungsspitze wichtig, diesen Prozess intensiv und nachhaltig zu betreiben, um die LHK zukunftsfähig zu machen. Es gilt dabei jedoch, ganz besonders darauf zu achten, eine gute Balance zu halten zwischen dem Wunsch, kurzfristig Erfolge zu vermelden gegenüber länger andauernden, aber dafür nachhaltigeren Veränderungsprozessen, die ihre Zeit brauchen.

Das RPA wird den „Gesamtstrategieprozess bei der LH Kiel“ intensiv begleiten, indem Prüferinnen und Prüfer des RPA an einigen der Projekte teilnehmen. Das RPA möchte durch die unmittelbare Begleitung der Projekte Fachwissen und Erfahrungen einbringen und gleichzeitig den Fortgang der Projekte beobachten.

Das RPA wird im Rahmen der StB über den Gesamtstrategieprozess berichten.

6 Anlaufstelle Korruptionsverdacht/Korruptionsprävention

Im Rahmen der Aufgabe „Korruptionsbekämpfung bei der LHK“ ist dem RPA die „Anlaufstelle Korruptionsverdacht“ übertragen worden. Unter anderem beinhaltet diese Aufgabe die weitere Verfolgung eigener Feststellungen sowie die Bearbeitung von anonymen wie offiziellen Korruptionshinweisen. Im vergangenen Berichtszeitraum wurden der Anlaufstelle keine Verdachtsfälle gemeldet. Dieses ist jedoch keine Gewähr dafür, dass es keine Korruptionsfälle bei der LHK gibt. Vielmehr kann dieses auch ein Hinweis auf eine mangelnde Sensibilisierung bzw. Aufklärung zu diesem Thema innerhalb der Verwaltung sein. Das RPA wird sich in 2017 verstärkt diesem Thema widmen.

Umsetzung der Maßnahmen zur Korruptionsprävention

Eine unbestechliche Verwaltung ist eine wichtige Voraussetzung für die erfolgreiche städtische Aufgabenerfüllung. Korruption hingegen führt zum Vertrauensverlust seitens der Bürgerinnen und Bürger und lässt Zweifel an der Unparteilichkeit der Verwaltung aufkommen. Um Korruption vorzubeugen, hat die RV im August 2013 das Handbuch Korruptionsprävention verabschiedet.

Dieses Handbuch beschreibt die innerhalb der Stadtverwaltung bestehenden Maßnahmen zur Korruptionsprävention. Darin werden den Führungskräften verschiedener Ebenen u. a. folgende Aufgaben zur Korruptionsprävention zugeordnet:

- Hinweise und Belehrungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch die unmittelbaren Vorgesetzten im jährlichen Turnus inklusive Dokumentation,
- mindestens jährliche Informationsveranstaltung durch die Amtsleitungen in Publikumsämtern,
- mindestens jährliche Erörterung anhand praktischer Beispiele in Dienstbesprechungen inkl. umfangreicher Dokumentation.

Im November 2016 hat das RPA bei allen Amtsleitungen erfragt, ob und wie die oben beschriebenen Aufgaben in den jeweiligen Ämtern und Betrieben umgesetzt werden.

Im Ergebnis bestätigen die Amtsleitungen die Wichtigkeit des Themas, räumen aber in der überwiegenden Mehrzahl ein, dass diesem sowohl amtsintern als auch übergeordnet nicht genug Bedeutung beigemessen und den aus dem Handbuch entstehenden Verpflichtungen aus unterschiedlichen Gründen nicht immer nachgekommen wird.

Aus der Sicht vieler Amtsleitungen ist das Handbuch Korruptionsprävention verbesserungswürdig. Es werden u. a. mehr Beispiele für Hinweise auf mögliche Korruptionstatbestände gewünscht. Die Frage nach der Verbindlichkeit des Handbuches (es ist derzeit keine Dienst-anweisung) wird ebenso gestellt, wie der Wunsch geäußert, für die Beschäftigten in operativen Bereichen ein komprimiertes Handbuch im Faltblattformat anzubieten. Als überaus schwierig wird von großen „Publikumsämtern“ die Verpflichtung zur Durchführung der mindestens jährlichen Informationsveranstaltung zur Korruptionsvorbeugung gesehen, da dieses in den betreffenden Ämtern die dortigen personellen Ressourcen übersteigt.

Alle Vorschläge und Anregungen wird das RPA an den Arbeitskreis Korruptionsprävention weitergeben.

Die letzte städtische Fortbildungsveranstaltung zum Thema Korruptionsprävention fand im Jahr 2014 statt. Auch die letzte (mindestens jährlich vorgesehene) Sitzung des Arbeitskreises Korruptionsprävention datiert aus dem Jahr 2014.

Das RPA muss feststellen, dass das Thema Korruptionsprävention bei der LHK nicht mit dem nötigen Nachdruck verfolgt wird. Bereits im Januar 2015 äußerte das RPA gegenüber dem Personal- und Organisationsamt den Wunsch, dass das Thema Korruptionsprävention in der Stadtverwaltung künftig mehr Beachtung findet.

Handlungsbedarf:

Das Personal- und Organisationsamt muss das Thema „Korruptionsprävention“ bei der LHK wieder intensiv bearbeiten. Dazu gehört u. a. die Überarbeitung bzw. Neufassung des Handbuches „Korruptionsprävention“, regelmäßige Fortbildungen zu diesem Thema sowie Aktivierung und ggf. Änderung der Zusammensetzung des Arbeitskreises „Korruptionsprävention“.

Tz.
1

Das RPA wird in 2017 damit beginnen, besonders korruptionsgefährdete Bereiche innerhalb der Stadtverwaltung zu identifizieren. Damit verbunden sein wird die Prüfung, ob in diesen Bereichen angemessene Maßnahmen ergriffen wurden und ob diese für eine funktionierende Korruptionsprävention ausreichend sind.

7 Produktbereiche

7.1 Produktbereich – übergreifende Prüfung

7.1.1 Zuwendungen und Zuschüsse

Den betroffenen Ausschüssen wurde im Februar und März 2016 der Bericht über die Prüfung der Zuwendungen vorgelegt. Ursprünglich sollte sich der Bericht nur mit den "freiwilligen Zuwendungen" (Zuwendungen für Aufgaben, die zu leisten die LHK nicht verpflichtet ist) beschäftigen. Während der Prüfung ergab sich jedoch, dass eine strikte Trennung zwischen freiwilligen und pflichtigen Zuwendungen nicht sinnvoll und teilweise nicht möglich war.

Die Prüfung befasste sich ausdrücklich nicht mit der Frage, ob einzelne Zuwendungen sinnvoll sind oder nicht. Im Vordergrund standen vielmehr Verfahrensfragen bezogen auf die Entscheidung über Zuwendungen, deren Abwicklung, den Nachweis der Verwendung und dessen Prüfung. Es stellte sich heraus, dass es keine stadtseinheitliche Bearbeitung dieser Vorgänge gibt. Das gilt selbst dann, wenn es sich um vergleichbare Sachverhalte und gleiche Zuwendungsempfänger handelt. Eine wesentliche Ursache liegt in den derzeit geltenden Zuwendungsrichtlinien selbst, die in vielen Bereichen Mängel und Unklarheiten aufweisen. Das RPA hat hierzu im Bericht Handlungsempfehlungen gegeben und vorgeschlagen, dass die Verwaltung sich des Themas „Zuwendungen“ an zentraler Stelle annimmt.

Der OB hat diesen Vorschlag aufgegriffen und eine Arbeitsgruppe eingesetzt, deren Auftrag es war, die Zuwendungsrichtlinien neu zu fassen. Dabei sollte durch beigefügte Muster u. ä. auf die Einheitlichkeit der Verwaltungspraxis hingewirkt werden. Auch der Komplex der subventionierten Mieten – bei denen es sich aus wirtschaftlicher Sicht ebenfalls um Zuwendungen handelt – sollte aufgegriffen werden.

Die Tätigkeit dieser Arbeitsgruppe ist noch nicht abgeschlossen. Die Dauer der Bearbeitung ist der Komplexität des Themas geschuldet, die sich zu einem Teil erst während der Arbeit daran zeigte. Aus Sicht des RPA ist erfreulich, dass die Verwaltung mit Nachdruck bestrebt ist, das Zuwendungswesen neu und besser zu ordnen.

7.1.2 Neues Vergaberecht

Das Jahr 2016 war das Jahr der Vergaberechtsreform. Umfassend geändert bzw. in kompletten Neufassungen präsentieren sich seit April 2016 das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, die VgV, die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen im 2. Abschnitt (VOB/A-EU) und die Anwendung der Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung.

Ebenfalls neu, bislang aber weitestgehend unbeachtet, ist die Vergabestatistikverordnung, die die Weitergabe von umfänglichen Informationen zu allen durchgeführten Vergaben ab einer Auftragssumme >25 T€ Netto an das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie regelt.

Weiter trat der 1. Abschnitt der VOB/A für den Unterschwellenbereich in Schleswig-Holstein am 27.10.2016 in Kraft. Die neue UVgO soll in 2017 in Schleswig-Holstein zur Anwendung gelangen. Sie wird nach Inkrafttreten für ca. 90 % aller städtischen Vergabeverfahren anzuwenden sein.

Diese überaus komplexen, teilweise zueinander widersprüchlichen und miteinander verzahnten Regelwerke machen die städtische Vergabepaxis nicht einfacher. Das RPA beobachtet mit wachsender Sorge, dass viele Anwender in den Fachämtern dieses Regelwerk kaum noch

rechtssicher zur Anwendung bringen können. Ein Fachamt sah sich sogar genötigt, eine Rechtsanwaltskanzlei mit dem Ausfüllen der Vergabeunterlagen zu beauftragen, da es dem Sachbearbeiter nicht möglich war, die jeweils geforderten Unterlagen rechtssicher auszufüllen und somit ein gesichertes Ausschreibungsverfahren durchzuführen. Die Kosten beliefen sich hierfür auf 12,2 T€.

Der Anteil der Beratungen und Hilfestellungen durch die zuständigen Prüferinnen und Prüfer im RPA sowie durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der zentralen Vergabestelle ist, bedingt durch die Vergaberechtsreformen, noch weiter angestiegen.

Die erste spürbare Folge der Reform war die (teilweise) Einführung der E-Vergabe. Die Zentrale Vergabestelle der Stadt muss seit dem 18.04.2016 sämtliche Vergabeunterlagen im Oberschwellenbereich barrierefrei elektronisch zur Verfügung stellen.

Ab dem 18.10.2018 ist dann die vollständige elektronische Kommunikation zwischen öffentlichem Auftraggeber und Unternehmen verpflichtend vorgeschrieben. Für den Unterschwellenbereich gilt diese Verpflichtung ab dem 01.01.2020. Die neue UVgO wurde im Februar 2017 gemeinsam mit den Erläuterungen zur UVgO im Bundesanzeiger veröffentlicht. Sie tritt jedoch nicht bereits mit der Bekanntmachung im Bundesanzeiger in Kraft, sondern wird erst durch die Neufassung der entsprechenden landesrechtlichen Regelungen in Kraft gesetzt.

Dass auch die Datenspeicherung in elektronischer Form vorgeschrieben ist, bedeutet für die Stadt, künftig eine digitale Vergabeakte zu führen.

Das RPA empfiehlt, mit der Umstellung auf die vollständige elektronische Abwicklung aller Vergaben über eine einheitliche Plattform zeitnah zu beginnen, um die Vorteile einer umfassenden E-Vergabe möglichst kurzfristig zu nutzen und hält somit weiterhin an seinem Handlungsbedarf „Bündelung des Vergabewissens“ aus dem StB 2013 fest.

Das Vergaberecht wird nicht nur von den Beschäftigten in der Verwaltung, sondern auch von den Firmen, die sich für öffentliche Aufträge interessieren, als unübersichtlich, kompliziert und übertrieben formal eingestuft. Diese Erkenntnis spiegelt sich nach Aussage der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Fachämtern dadurch wieder, dass immer weniger Unternehmen bereit sind, Angebote in Papierform abzugeben. Hier könnte die E-Vergabe für Abhilfe sorgen.

Alleine im vergangenen Jahr haben 312 Beschäftigte an neun stadtinternen Fortbildungsveranstaltungen zum Vergaberecht teilgenommen. Weitere Fortbildungen werden erforderlich, wenn die UVgO 2017 in Kraft tritt, da diese dann – wie bereits erwähnt – auf den Großteil der städtischen Beschaffungen anzuwenden ist. Die Anzahl der zusätzlich extern besuchten Fortbildungsveranstaltungen ist nicht bekannt. Dieser Aufwand und die damit verbundenen Kosten könnten durch eine zentrale Organisation des Vergabe- und Beschaffungswesens deutlich reduziert werden.

Die bislang durchgeführte, vom Rechtsamt in Auftrag gegebene, Untersuchung des Personal- und Organisationsamtes zur „Optimierung des Vergabeverfahrens bei der Landeshauptstadt Kiel, Rechtsamt, insbesondere unter Berücksichtigung der gesetzlich vorgeschriebenen Einführung der E-Vergabe“ hat aus Sicht des RPA nach 1 ½ Jahren Dauer keine Erkenntnisse gebracht, die als stadtweite Handlungsempfehlung dienen könnten.

Die nun im Rahmen der Gesamtstrategie eingerichtete Projektgruppe „Zentralisierung von Vergaberechtsexpertise“ hat dagegen einen wesentlich klareren und ergebnisorientierteren Auftrag:

Den 1. Schwerpunkt der Untersuchung bildet dabei ein allen Ämtern, die Aufträge an externe Dritte vergeben, zugängliches elektronisches Vergabemanagementsystem, das den gesamten Beschaffungsvorgang umfassen soll.

Den 2. Schwerpunkt bildet dann die Zusammenführung zersplitterter Beschaffungsvorgänge zu gleichartigem Bedarf in einer zentralen Beschaffungseinheit über die Aufgaben der bestehenden Beschaffungsstelle hinaus.

Nur einer künftig zentral zuständigen städtischen Vergabe- und Beschaffungseinrichtung wird es gelingen, zu strategischen, wirtschaftlichen und nachhaltigen Beschaffungen zu kommen und Vergaberecht in einfacher Weise zu kommunizieren und schnell und praktikabel für alle Anwender umzusetzen.

7.1.3 Sanierungsstau

Im StB 2014/2015 hat sich das RPA u. a. mit den Themen Investitionsanmeldung, Haushaltsanmeldung im Ergebnisplan und unzureichenden Instandhaltungsmaßnahmen befasst. In diesem Zusammenhang ist es aus Sicht des RPA zwingend erforderlich, den Themenbereich „Werteverzehr und Eigenkapital“ erneut aufzugreifen.

Das RPA forderte zu diesem Themenkomplex in seinen damaligen Prüfungsfeststellungen, dass „für Gebäude, Straßen, Brücken, Entwässerungseinrichtungen und sonstige Infrastrukturen während der Nutzungsdauer geeignete Instandhaltungsmaßnahmen zu treffen sind, die während der Nutzungsdauer zur Erhaltung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs getätigt werden müssen, um die durch Abnutzung und Alterung entstehenden baulichen Mängel ordnungsgemäß zu beseitigen. Eine unterlassene oder unzureichende Instandhaltung führt zu Schäden an den genannten Einrichtungen und ist mit der Vorgabe an eine sparsame und wirtschaftliche Haushaltsführung nicht in Einklang zu bringen“.

Zwischenzeitlich liegen hierzu Zahlen des Dezernates Stadtentwicklung und Umwelt vor. Darin wird der

aktuelle Sanierungsrückstau mit	rd. 515,8 Mio. €
die neu anstehenden Investitionen mit	rd. 114,2 Mio. €
und der erforderliche jährliche Unterhaltungsaufwand mit	rd. 13,3 Mio. €
angegeben.	

Gesamtsumme **rd. 643,3 Mio. €**

Die Nachfrage des RPA, wie diese Zahlen aus dem Juni 2016 ermittelt wurden, beantwortete das Dezernat Stadtentwicklung und Umwelt wie folgt:

„Die Angaben über den Sanierungsrückstau beruhen auf Schätzungen der Fachämter. Bei der Immobilienwirtschaft bezieht sich der Rückstau auf alle städtischen Immobilien. Konkrete Ermittlungen gibt es für den Bereich der Schulen (80 Mio. € + 20 Mio. € für Grundleitungen). Der Anteil für die restlichen Immobilien musste geschätzt werden, da hierzu keine belastbare Datenbasis vorliegt. Da die Schulen in etwa die Hälfte des Immobilienbestandes ausmachen, wurden die Werte verdoppelt. Der Immobilienwirtschaft stehen im Aufwand, orientiert am KGSt-Richtwert, jährlich rd. 12,5 Mio. Euro für die Bauunterhaltung (BU) zur Verfügung. An vielen Gebäuden ist der Rückstau zwischenzeitlich aber so groß, dass umfängliche Sanierungsmaßnahmen erforderlich werden, die nicht aus den Mitteln der laufenden BU finanziert

werden können. Für den Bereich der Schulen stehen jährlich zusätzliche 2,5 Mio. Euro zur Verfügung“.

Bereits im StB 2013 ging das RPA umfassend auf das Thema Betreiberverantwortung in der Immobilienwirtschaft ein und stellte hierzu fest, „dass es bislang keine detaillierte, systematische und dokumentierte Erfassung des Ist-Zustandes der Liegenschaften sowie der erforderlichen und inhaltlich abgestimmten Maßnahmen zur Instandsetzung bzw. Unterhaltung seitens der Immobilienwirtschaft gibt“ (s. hierzu auch Kap. 7.2.3).

Zum Sanierungsstau bei der Abteilung Verkehrswegebau des Tiefbauamtes hatte das Dezernat Stadtentwicklung und Umwelt folgende Anmerkungen:

„Bisher wurde nur das besonders verkehrswichtige, klassifizierte Netz durch das Tiefbauamt untersucht. Dies entspricht ca. 35 % des gesamten Straßennetzes. Davon sind ca. 24 % dringend sanierungsbedürftig. Bei dem nicht messtechnisch untersuchten Netz (65 %) ist der Anteil des dringend sanierungsbedürftigen Straßennetzes ungleich höher. Grob überschlagen führt das dazu, dass ca. 40 % des gesamten Kieler Straßennetzes sanierungsbedürftig sind.

Ebenfalls davon ausgehend, dass nur das besonders verkehrswichtige, klassifizierte Netz wiederhergestellt wird, belaufen sich die Kosten auf ca. 40 Mio. EUR. Bezieht man das nicht messtechnisch untersuchte Straßennetz mit in die Kostenschätzung ein, ergibt sich ein Kostenvolumen von mindestens 130 Mio. EUR.“

Es dürfte künftig immer schwerer werden, gegenüber betroffenen Bürgern die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen zu rechtfertigen, wenn über Jahre und Jahrzehnte die erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen nicht oder nur in einem unzureichenden Umfang vorgenommen wurden und dadurch der Instandsetzungsbedarf (mit-)verursacht wurde.

Die Stadtentwässerung äußert sich noch drastischer:

„Die durch die Haushaltsvorgaben erzwungene Vorgehensweise verstößt nicht nur gegen die Forderungen des Gemeindehaushaltsrechts nach Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, sondern auch gegen die Forderungen des Wasserhaushaltsgesetzes. Auch muss auf die strafrechtlichen Konsequenzen durch ein erhöhtes Risiko von Grundwasserverunreinigungen durch defekte Kanäle und eine steigende Verkehrsgefährdung durch eingestürzte Kanäle hingewiesen werden.

Ein langfristig angelegter, kontinuierlicher jährlicher Erhaltungsaufwand von rd. 10 Mio. € wurde in der Vergangenheit bei weitem nicht realisiert, so dass sich für die Hauptkanäle ein Sanierungsrückstand von 130 Mio. € eingestellt hat, der sich bei Fortsetzung der aktuellen Haushaltsbeschränkungen in den nächsten 5 Jahren auf über 200 Mio. € erhöhen wird. Ausgehend von einem Sanierungsziel – innerhalb eines Zeitraumes von 7 Jahren die Zustandsklassen 0 und 1 abzubauen (Anmerkung RPA: Diese Klassifizierung beschreibt sofortige bzw. kurzfristige Handlungsbedarfe) – müssten für die Hauptkanäle etwa 18,5 Mio. €/a und für die Grundstücksanschlusskanäle 7 Mio. €/a für Erneuerung, Sanierung und Reparaturen investiert werden“.

Das Fazit der Stadtentwässerung:

„Durch die vorgegebene Haushaltsbeschränkung für die Stadtentwässerung auf insgesamt 10 Mio. €/a verbleiben nur noch i. M. (im Mittel) 5,0 Mio. €/a für die Kanalsanierung, das sind 20 % (!) des tatsächlichen Bedarfes. Durch den fortlaufenden Alterungsprozess müssen vermehrt Reparaturverfahren eingesetzt werden, die nur zu einer kurzfristigen Funktionserhaltung, aber nicht zu einer Werterhaltung beitragen. Kostengünstige Sanierungsverfahren müssen später durch teure Erneuerungsverfahren ersetzt werden. Aufgrund der Personalsituation sind allerdings umfangreichere Sanierungsmaßnahmen z. T. nicht umsetzbar“.

Zur Nachfrage des RPA, welche konkreten Maßnahmen seitens des Dezernates bzw. der einzelnen Fachbereiche getroffen werden, um diesen Sanierungsstau abzubauen bzw. wie hierzu ein aus Sicht des RPA dringend erforderliches Gesamtkonzept aussieht, verwies das Dezernat Stadtentwicklung und Umwelt auf die im Zusammenhang mit der Haushaltsgenehmigung für 2016 begonnene Diskussion zwischen dem OB und der Kommunalaufsicht. Damit scheint die Hoffnung verbunden, den bestehenden Kreditrahmen zwecks Abbau des Sanierungsstaus zu erhöhen.

Das Dezernat Stadtentwicklung und Umwelt hierzu:

„Ohne dass der verfügbare Rahmen nennenswert erweitert wird, erscheinen umfassende Konzepte kaum realisierbar. Konkretisiert sind sie bisher nicht“.

Die für 2017 zur Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen (Sachkonto 52100000) geplanten Haushaltsmittel betragen rd. 24,37 Mio. € und sind damit um rd. 22,12 Mio. € niedriger als der Haushaltsansatz für 2016, der sich auf rd. 46,49 Mio. € belief.

Dies mag zunächst im Hinblick auf den bestehenden Sanierungsstau kontraproduktiv erscheinen, lässt sich mit weniger Unterhaltungsmitteln doch auch weniger Sanierungsstau abbauen.

Begründet ist dieser stark reduzierte Planansatz dennoch: Seit Jahren werden hohe nicht verbrauchte Mittel aufs nächste HJ übertragen, die vorrangig anzusetzen sind. In 2015 entstanden z. B. ca. 15 Mio. € nicht verbrauchte Mittel, in 2016 rechnet das RPA mit einer ähnlichen Größenordnung.

Gründe hierfür sind einerseits die nun bereits mehrfach beschriebene und immer noch anhaltende unzureichende personelle Situation in den zuständigen Ämtern, andererseits aber auch die mangelhafte Haushaltsplanung, da von vornherein mehr Maßnahmen in die Planung aufgenommen wurden als tatsächlich im jeweiligen HJ umgesetzt werden konnten.

Handlungsbedarf:

- Tz. 2 Das RPA fordert dringend ein umfassendes Konzept zum Umgang mit dem Sanierungsstau, der stetig weiter anwächst und zwischenzeitlich substanzgefährdende Ausmaße angenommen hat. Zudem sind in den technischen Ämtern dringend ausreichende personelle Kapazitäten zu schaffen.**

Weder das Hoffen auf einen höheren Kreditrahmen noch die Reduzierung der Unterhaltungsmittel lösen den bestehenden Sanierungsstau. Im Gegenteil: Das Abwarten vergrößert den Sanierungsbedarf weiter. Hier ist vielmehr städtische Eigeninitiative gefragt, um den weiteren Werteverzehr des städtischen Immobilienvermögens möglichst kurzfristig zu stoppen. Dazu ist schnellstmöglich eine lückenlose und belastbare Bestandsaufnahme des betroffenen Infrastrukturvermögens der LHK vorzunehmen. Parallel dazu muss mit allen Verantwortlichen eine vorbehaltlose und offene Diskussion, die alle Möglichkeiten bis hin zum Verkauf von Liegenschaften beinhaltet, begonnen werden.

Das RPA hat eine Anfrage an das Amt für Finanzwirtschaft gestellt, auf welche Weise eine mögliche dauernde Wertminderung bedingt durch unterlassene Instandhaltung im städtischen JA berücksichtigt bzw. abgebildet wird. Die Beantwortung steht noch aus.

7.2 Innere Verwaltung – PB 11

7.2.1 Fraktionszuwendungen

Im Berichtsjahr 2016 wurde die Verwendung der Fraktionszuwendungen 2015 geprüft. Gezahlt wurden 2015 folgende Zuwendungen (Beträge in €):

Fraktion	Erhaltene Zuwendungen	Zuwendungsfähige Ausgaben	Differenz
SPD-Ratsfraktion	26.302,33	13.597,51	12.704,82
CDU-Ratsfraktion	26.793,62	19.893,23	6.900,39
Ratsfraktion Bündnis 90/Die GRÜNEN	25.214,17	21.987,96	3.226,21
FDP-Ratsfraktion	3.180,00	1.389,25	1.790,75
Ratsfraktion DIE LINKE	3.180,00	1.838,13	1.341,87
SSW-Ratsfraktion	15.555,00	3.620,54	11.934,46
<i>Gesamt</i>	<i>100.225,12</i>	<i>62.326,62</i>	<i>37.898,50</i>

Die Spalte „Erhaltene Zuwendungen“ fasst Zuwendungen für den sachlichen Aufwand, Personalkostenerstattungen für nicht in Anspruch genommene Stellen/Stellenanteile und weitere anrechenbare Einnahmen zusammen.

Von kleineren Ausnahmen abgesehen, die insgesamt nicht ins Gewicht fallen, hat die Prüfung der Fraktionszuwendungen 2015 ergeben, dass die Zuwendungen ordnungsgemäß verwendet und abgerechnet wurden. Soweit Mittel (Spalte "Differenz") durch den Stadtpräsidenten übertragen wurden, entsprachen die Entscheidungen den Richtlinien.

7.2.2 Erlass von Forderungen

Die Immobilienwirtschaft übersandte dem RPA eine Beschlussvorlage (Drs. 0566/2016) zu einem bestehenden Vertrag mit der Bitte um Mitzeichnung und Stellungnahme. Über das Ergebnis der Stellungnahme wollte die Immobilienwirtschaft anschließend in den Gremien (Finanzausschuss, Bauausschuss und Ratsversammlung) berichten. In der dem RPA übersandten Beschlussvorlage wurde u. a. der Erlass von Forderungen gegenüber der Schuldnerin rückwirkend zum 01.01.2014 beantragt. Begründet wurde dies mit den nach wie vor bestehenden Unsicherheiten hinsichtlich der tatsächlichen Größe des Pachtgegenstandes.

Aus Sicht des RPA ergaben sich aus der Begründung zu diesem Antragspunkt keine zwingenden Notwendigkeiten, die einen Erlass der Forderungen rechtfertigten. Vielmehr empfahl das RPA die weitere Stundung der Forderung bis zum Abschluss weiterer notwendiger Prüfungen. Erst nach Abschluss dieser Prüfung kann bewertet werden, ob tatsächlich Gründe für einen Erlass oder einen sonstigen Forderungsverzicht vorliegen.

Weiter empfahl das RPA, den Antragstext zur Rückforderung der Sanierungsgelder um die in der Begründung enthaltenen Voraussetzungen zu ergänzen, um eine eindeutige Beschlussvorlage zu gewährleisten.

Eine Mitzeichnung bzw. eine andere Art der Zustimmung seitens des RPA zu dieser Vorlage erfolgte nicht.

Einen Tag später fand sich im Ratsinformationssystem eine geänderte Beschlussvorlage, die nun nicht mehr einen Erlass der Forderungen vorsah, sondern stattdessen eine „Kürzung“ der

Forderungen. Auch war in der geänderten Vorlage eine Beteiligung bzw. Zustimmung durch das RPA nicht mehr vorgesehen. Dennoch teilte das RPA der Immobilienwirtschaft unverzüglich mit, dass die nun angekündigte Kürzung der Forderung aus Sicht des RPA nichts anderes als einen Erlass darstellt.

7.2.3 Betreiberverantwortung

Bereits im StB 2013 ging das RPA erstmals umfassend auf das Thema Betreiberverantwortung in der Immobilienwirtschaft ein und forderte dringend eine systematische und dokumentierte Erfassung des Ist-Zustandes der Liegenschaften (StB 2013, Tz. 2, S. 23).

Derzeit liegt der Aufgabenschwerpunkt der Bauunterhaltung meist bei der Beseitigung akuter Mängel. Eine geeignete Software für die Bauunterhaltung ist nicht vorhanden. Aus Sicht des RPA ist eine detaillierte Bestandsaufnahme aller Gebäude in Verbindung mit einer geeigneten Software die Grundvoraussetzung für eine nachhaltige und vor allem wirtschaftliche Bauunterhaltung.

Seit November 2016 liegt der Immobilienwirtschaft hierzu auch der Abschlussbericht der Organisationsuntersuchung zur Betreiberverantwortung vor.

Diese von einem international in der Management- und Immobilienberatung tätigen Unternehmen durchgeführte Untersuchung bestätigt vollumfänglich die o. g. Feststellungen des RPA:

„Neben Schwachstellen innerhalb der Einzelprozesse wurde übergeordnet festgestellt, dass keine strategische Ausrichtung in der Bauunterhaltung zum Umgang mit dem Portfolio besteht. Notwendige Vorgaben und Kennzahlen für die Steuerung des Portfolios fehlen. Diese Aspekte lassen auf ein als individuell zu bezeichnendes Vorgehen bei der Wahrnehmung der Aufgaben in Bezug auf das Planen und Betreiben in den Immobilien schließen“. Weiter heißt es im Bericht: „Folgende Verbesserungsprojekte sind zwingend und damit als erstes und kurzfristig umzusetzen: Gebäudezustandsdokumentation.“

Eine Nachfrage des RPA an die Immobilienwirtschaft bezüglich der Umsetzung der im Gutachten benannten Maßnahmen wurde wie folgt beantwortet:

„Eine Umsetzung der Maßnahmen ist geplant, aber davon abhängig, wie viel Personalkapazitäten der Immobilienwirtschaft zur Verfügung gestellt werden. Wie aus dem Bericht ersichtlich ist, fehlen bereits Mitarbeiter in der Bauunterhaltung, wenn alle Stellen besetzt wären, was derzeit nicht der Fall ist. Für die Umsetzung würden weitere Zeitanteile der Bauunterhalter benötigt, um entsprechende Fachinformationen für die Umsetzung zu erhalten. Zudem müsste Personal vorhanden sein, welches für die Projektleitung der Umsetzungsprojekte komplett zur Verfügung steht. Der Bericht benennt insgesamt 35 Verbesserungsprojekte. Alleine wird eine Abarbeitung dieser Projekte nicht möglich sein. Aus diesem Grund hat die Immobilienwirtschaft bereits Personal, zunächst aus dem PVK, angefordert“.

An den beschriebenen Notwendigkeiten zu einer detaillierten Bestandsaufnahme aller Gebäude hat sich aus Sicht des RPA bis heute nichts geändert. Einer entsprechenden Umsetzung dieser Forderungen des RPA ist die Immobilienwirtschaft aber bislang nicht nachgekommen. Es bleibt abzuwarten, welche konkreten Maßnahmen nun aus den Ergebnissen der externen Organisationsuntersuchung abgeleitet und ob und wann mit deren Umsetzung begonnen wird.

Das RPA hält daher an seinem alten Handlungsbedarf aus dem StB 2013 fest.

In seiner Stellungnahme zu dieser Thematik teilt das Dezernat für Stadtentwicklung und Umwelt mit, dass die Immobilienwirtschaft seit Jahren darauf hinweise, dass aufgrund der Personalkapazitäten der Betreiberverantwortung nicht in vollem Umfang nachgekommen werden könne. Bisher sei es noch nicht zu Gefährdungslagen gekommen, diese könnten aber nicht mehr ausgeschlossen werden. Personalanforderungen seien mehrfach abgelehnt worden. In der Stellungnahme wird auch auf den oben erwähnten Abschlussbericht der Organisationsuntersuchung zur Betreiberverantwortung eingegangen. Hierin sind 35 Maßnahmen benannt, die für eine rechtssichere Organisation der Betreiberverantwortung zu erfüllen seien. Es wird weiter ausgeführt, dass gemäß dem o. g. Abschlussbericht dauerhaft ein Bedarf von 10,5 bis 11,5 Planstellen im Bereich des Facility Managements bestünde.

Der Stellungnahme des Dezernates ist aus Sicht des RPA nichts hinzuzufügen. Gleichwohl muss es bis zur Änderung der aktuellen Situation bei den obigen Aussagen des RPA bleiben.

Von hier kann nur dringend angeraten werden, in enger Zusammenarbeit zwischen dem Amt für Personal- und Organisationsamt, dem Referat des Dezernates Stadtentwicklung und Umwelt und der Immobilienwirtschaft eine bessere Aufstellung des Facility Managements der Immobilienwirtschaft und damit eine Umsetzung der im Abschlussbericht „Betreiberverantwortung“ genannten notwendigen Projekte zu erreichen.

Erste Maßnahmen aus dem Abschlussbericht sollen demnächst in Angriff genommen werden.

7.3 Sicherheit und Ordnung – PB 12

7.3.1 Prüfung in der Waffenbehörde

Im Mai 2016 wurde die Waffenbehörde des Bürger- und Ordnungsamtes aufgesucht, um insbesondere die Lagerung und den Umgang mit Waffen und Munition in Augenschein zu nehmen.

Nach anfänglicher Zurückhaltung nahm der Fachbereich die Hinweise des RPA an und befindet sich derzeit in der Umsetzung der vorgeschlagenen Verbesserungen. Das RPA wird diese Optimierungsprozesse weiter begleiten.

7.3.2 Weihnachtsmarkt

Am 17.03.2016 beschloss die RV, dass die Veranstalterin ab 2016 bis 2020 auf eigene Kosten und Rechnung auf dem Kieler Rathausplatz und der Fleethörn einen zusätzlichen Weihnachtsmarkt veranstalten darf. Dem seinerzeit vorgelegten Konzept „Kieler Weihnachtsdorf“ wurde zugestimmt.

Gleichzeitig wurde die Verwaltung beauftragt, unter Beachtung der vergabe- und beihilferechtlichen Vorschriften mit der Veranstalterin einen Gestattungsvertrag/Dienstleistungsvertrag zu schließen. Es wurde ferner beschlossen, dass dieser Weihnachtsmarkt abweichend von der grundsätzlichen Gebührenpflicht in den ersten zwei Jahren gebührenfrei gestellt wird. Der Vertrag wurde von beiden Seiten unterzeichnet, zuletzt am 25.10.2016 vom Dezernat Finanzen, Personal, Kultur und Ordnung.

Das RPA ist der Ansicht, dass ein Verzicht auf die Sondernutzungsgebühren den Regelungen der Sondernutzungsgebührensatzung widerspricht. Am 17.06.2016 erstellte das RPA einen umfassenden Vermerk, in dem dem Büro des OB die Einschätzung der Rechtslage mitgeteilt wurde. Das RPA empfahl, diese Einschätzung dem Rechtsamt zur Stellungnahme zuzuleiten.

Am 06.12.2016 erreichte das RPA die rechtliche Beurteilung des Rechtsamtes insbesondere zum Sondernutzungsgebührenerlass. Das Rechtsamt ist der Ansicht, dass der Erlass der Sondernutzungsgebühren rechtlich vertretbar sei. Das RPA teilt diese Ansicht nicht.

7.4 Schulträgeraufgaben – PB 21 - 24

7.4.1 Regionale Berufsbildungszentren AöR

Die RBZ sind zum 01.01.2010 (RBZ Technik, RBZ Soziales, Ernährung und Bau) bzw. zum 22.08.2010 (RBZ Wirtschaft) als AöR errichtet und verselbständigt worden. Für die Aufstellung der JA zeichnen die Geschäftsführungen verantwortlich. Hier kam es seit Gründung zu erheblichen Verzögerungen.

Im Berichtsjahr hat das RPA folgende JA geprüft:

- RBZ Technik, Jahresabschluss zum 31.12.2012 und Jahresabschluss zum 31.12.2013,
- RBZ Soziales, Ernährung und Bau, Jahresabschluss zum 31.12.2011 sowie
- die Eröffnungsbilanz zum 22.08.2010 des RBZ Wirtschaft.

Für die Prüfung der JA des RBZ Wirtschaft 2010 – 2012 sowie optional 2013 – 2016 hat das RPA eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beauftragt. Diese hat im Berichtsjahr den Jahresabschluss zum 31.12.2010 des RBZ Wirtschaft geprüft. Noch im Berichtsjahr wurde mit der Prüfung des JA zum 31.12.2011 begonnen.

Sowohl das RBZ Wirtschaft als auch das RBZ Soziales, Ernährung und Bau haben umfangreiche externe Unterstützung zur Aufstellung der JA in Anspruch genommen.

Durch den Weggang der Verwaltungsleitung des RBZ Soziales, Ernährung und Bau im IV. Quartal 2016 ist bedauerlicherweise ein Bruch entstanden, da die Nachfolge dieser für die Aufstellung der JA und die Aufrechterhaltung der laufenden Buchhaltung zentralen Position bislang nicht adäquat geregelt wurde. Ob und wann die Stelle wieder besetzt wird, steht zum Berichtszeitpunkt noch nicht fest. Dies hat zu Auswirkungen auf die laufende Buchhaltung, zum anderen verzögert sich die Aufstellung der JA 2012 – 2015 erheblich, auch dann, wenn die Stelle wieder besetzt ist. Es wurde nicht die Möglichkeit geschaffen, eine Nachfolge einzuarbeiten und damit zumindest einen Teil des in den vergangenen Jahren erworbenen Wissens weiterzugeben.

Das RPA hat wiederholt die Professionalisierung und Harmonisierung der Finanzbuchhaltungen der RBZ AöR angemahnt und gefordert, dass Vertretungsregelungen geschaffen werden müssen, um im Falle ungeplanter Ausfälle einer Verwaltungsleitung die Handlungsfähigkeit aufrecht zu erhalten. Hierzu sollte im Jahr 2015 auf Anregung des Amtes für Schulen ein zentrales sog. Service-Büro errichtet werden, dem auch die drei Verwaltungsleitungen angehören sollten. Dieses sollte ab 01.09.2015 seine Tätigkeit aufnehmen und mit zwei zusätzlichen Stellen besetzt werden.

Das im Aufbau begriffene RBZ-Büro hat faktisch im März 2016 seinen Betrieb eingestellt. Die Gründe liegen zum Einen in der unklaren organisatorischen Struktur, zum Anderen in der Schwierigkeit, nach fünf Jahren des autonomen, individuellen Betriebs der RBZ AöR nun eine Klammer um alle drei RBZ zu legen und, belastet durch die Aufstellung der alten JA, die Weichen für die Zukunft zu stellen. Dennoch gibt es neuerliche Überlegungen, die Finanzbuchhaltungen der RBZ zu zentralisieren. Das Gelingen ist entscheidend davon abhängig, an welcher Stelle das Service-Büro organisatorisch verortet wird, wie klar der Auftrag an das Service-

Büro formuliert ist und ob die erforderlichen personellen und infrastrukturellen Rahmenbedingungen geschaffen werden.

Neben der Prüfung der JA der RBZ wird das RPA den Prozess weiter begleiten.

7.5 Soziale Hilfen – PB 31 - 35

7.5.1 Vergaberecht und Flüchtlinge

Mit der Drs. 0496/2016, Geschäftliche Mitteilung zu den Kosten für Flüchtlinge, teilte die Verwaltung u. a. mit, dass „der krisenhafte Handlungsdruck in 2015 teilweise dazu führte, dass Vergabeverfahren und Dokumentationspflichten nicht vollumfänglich eingehalten werden konnten, weil die Zeit, aber auch die personellen Ressourcen, fehlten“. Danach wurden einige Beispiele angeführt, die begründen sollten, dass das Vergaberecht nicht einzuhalten war.

In Teilen, und nur beschränkt auf den zeitlichen Beginn der sog. Flüchtlingskrise, kann das RPA diese Begründung nachvollziehen. Je länger diese Krise aber dauerte, desto weniger konnte die Begründung seitens der Verwaltung herangezogen werden.

Ohne auf alle Einzelfälle (Containerbeschaffungen, Cateringleistungen, Beschaffung von Erstausstattungen/Einrichtungsgegenständen, Beauftragung von Reinigungs- und Sicherheitsdiensten etc.) detailliert eingehen zu wollen, die ohne Anwendung des Vergaberechts erfolgten (obwohl auch das Vergaberecht durchaus Verfahrenserleichterungen bei entsprechenden Sachverhalten vorsieht), bleibt festzuhalten, dass das RPA die betroffenen Ämter bei diesen Vergaben frühzeitig auf die Einhaltung vergaberechtlicher Aspekte hingewiesen und hierzu konstruktive Lösungsvorschläge und Hilfen angeboten hatte.

Beispiel Wach- und Betreuungsdienste:

„Die vorhandenen Ressourcen der Wachdienste mussten innerhalb kürzester Zeit erheblich erhöht werden. Zeit für Ausschreibungen war nicht vorhanden.“ Das mag für die ersten Wochen oder Monate der Krise zutreffen, nicht aber für den Zeitraum danach. Hier hat es die Verwaltung versäumt, parallel zu den kurzfristig erforderlichen Mehrbedarfen ein geordnetes Vergabeverfahren durchzuführen. Dieses Vergabeverfahren mit einem Auftragswert in Millionenhöhe erfolgte erst im Sommer 2016.

Gleiches gilt für die Vergabe der Leistungen „Sozialpädagogische Betreuung von Flüchtlingen“. Hier wurden im September 2015 verschiedene Träger im Rahmen eines „Letter of Intent“ mit Leistungen im Wert von mehreren Millionen Euro ohne Anwendung des Vergaberechts – und ohne Vertragsgrundlagen – beauftragt. Auf Drängen des RPA wurde die Vergabe dieser Leistungen dann im Mai 2016 in einem Vergabeverfahren durchgeführt. Diesen Vergabevorgang erhielt das RPA zur vorgeschriebenen vergaberechtlichen Prüfung und Zustimmung zur beabsichtigten Vergabe. Eine Zustimmung erfolgte seitens des RPA nicht, weil ein Bieter zwingend von der Angebotswertung auszuschließen war. Über die genauen Ausschlussgründe wurde das Fachamt durch das RPA umfassend informiert.

Vergaberechtswidrig erhielt dieser Träger nach Beschluss durch die RV den Auftrag mit einem Auftragsvolumen i. H. v. rd. 2,27 Mio. €.

Beispiel VOB-Leistungen:

Zur Herrichtung von Gemeinschaftsunterkünften zur Unterbringung von Flüchtlingen beabsichtigte die Immobilienwirtschaft, Aufträge für die erforderlichen Bauleistungen wie Abbruch-,

Mauer-, Maler- und Lackierarbeiten im Rahmen von freihändigen Vergaben nach Preisumfragen zu erteilen.

Dazu stellte das RPA bei seiner Prüfung fest, dass die Leistungsbeschreibungen nicht eindeutig und erschöpfend die zu vergebenden Leistungen beschrieben.

Da dies einen Verstoß gegen die VOB darstellt, wurde vom RPA keine vergaberechtliche Zustimmung zu den Vergabevorgängen erteilt.

Das Dezernat Soziales, Gesundheit, Wohnen und Sport und das Dezernat Stadtentwicklung und Umwelt zeigten zwar Verständnis für die Rechtsauffassung des RPA, haben diese aber bei diesen Vergaben nicht berücksichtigt. Als Begründung wurde angeführt, dass erneute Ausschreibungen zur freihändigen Vergabe zeitliche Verzögerungen nach sich ziehen würden, es aber für die soziale Situation vor Ort dringend erforderlich wäre, die Vorhaben im Interesse eines guten Klimas vor Ort voranzutreiben. Die 10-%ige Abweichungsregel sollte nach Möglichkeit nicht beansprucht werden.

Auf Nachfrage wurde dem RPA mitgeteilt, dass die Aufträge zwischenzeitlich erteilt wurden.

Gem. § 11 Abs. 4 der Vergaberichtlinien entscheidet der OB, wenn zur Auftragsvergabe zwischen den Ämtern kein Einvernehmen erzielt wurde. Diese Entscheidung wurde nicht herbeigeführt.

Das Referat des Dezernats für Soziales, Gesundheit, Wohnen und Sport geht in seiner Stellungnahme zum StB auf die seinerzeitige außergewöhnliche Flüchtlingssituation ein und meint, das RPA verkenne diese Situation. Wenn das RPA fordere, dass außergewöhnliche Situationen keine Begründungen dafür sein können, dass rechtliche Grundlagen und Gesetzgebungen außer Kraft gesetzt werden, spiegele diese Feststellung nicht die Realität des Handelns aller staatlichen Ebenen ab, da im besagten Zeitraum vielfach die maßgeblichen rechtlichen Grundlagen außer Kraft gesetzt seien. Das Referat zeigt in der Stellungnahme die zeitlich enorme Steigerung der Flüchtlingszahlen auf und gibt einen Hinweis auf das Schreiben des BMWi, das aus Gründen der Dringlichkeit eine Vereinfachung des Vergabeverfahrens für zulässig erklärte. Weiter wird bezüglich der sozialpädagogischen Betreuung von Flüchtlingen ausgeführt, dass sich die Anzahl der Flüchtlinge innerhalb von neun Monaten verdreifachte, Transparenz gegenüber den Ausschüssen aber gewährleistet werden konnte. Das entsprechende Vergabeverfahren musste dann im Jahr 2016 nachgeholt werden.

Das RPA teilt hierzu mit, dass es die außergewöhnliche Flüchtlingssituation und die damit einhergehende Überlastung der Fachämter mitnichten verkennt.

Ebenfalls verkennt das RPA nicht die außerordentlichen Leistungen der mit der Bewältigung der Flüchtlingskrise befassten Ämter. Es muss, auch unter Würdigung der Stellungnahme, aus Sicht des RPA aber bei der obigen Aussage bleiben, dass nach erheblichem Zeitablauf seit Beginn der außergewöhnlichen Situation ein Hinweis auf die in der Stellungnahme genannten außer Kraft gesetzten rechtlichen Grundlagen nicht ausreichend sein konnte. Der Vollständigkeit halber wird bezüglich des in der Stellungnahme angeführten Schreibens des BMWi vom 24.08.2015 mit den darin genannten Erleichterungen des Vergaberechts darauf hingewiesen, dass diese Erleichterungen im Rahmen des Vergaberechts anzuwenden sind. Eine Aussage dahingehend, dass das Vergaberecht keine Anwendung findet, ist dem Rundschreiben dagegen gerade nicht zu entnehmen.

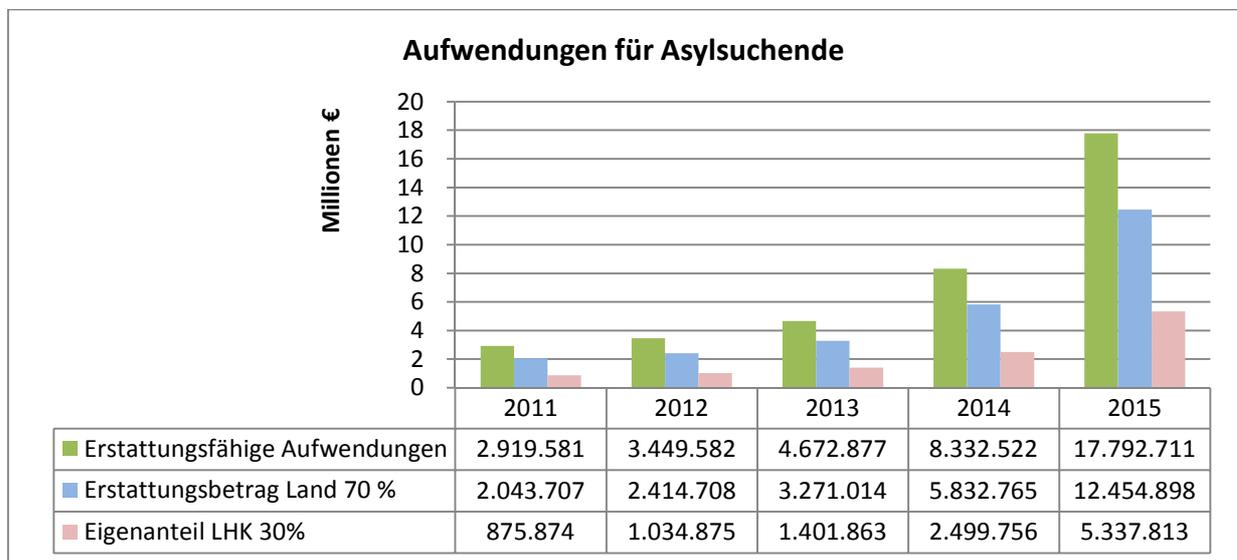
Immer wieder werden Gründe wie z. B. Zeitdruck, Arbeitsbelastungen, nicht ausreichende Personalkapazitäten als Rechtfertigung für das Umgehen oder Nichtbeachten des Vergaberechts angeführt. Bei allem Verständnis für außergewöhnliche Situationen muss das RPA dennoch erneut darauf hinweisen, dass diese keine Begründungen dafür sein können, rechtli-

che Grundlagen und Gesetzgebungen außer Kraft zu setzen. Vielmehr müssen die organisatorischen Rahmenbedingungen so geschaffen werden, dass rechtliche Vorgaben eingehalten werden können.

7.5.2 Aufwendungen für Asylsuchende und Abrechnung 2015

7.5.2.1 Aufwendungen für Asylsuchende

Nach § 1 Abs. 1 der Erstattungsverordnung vom 24.11.1999 erstattet das Land den Kreisen und kreisfreien Städten 70 % der aufgrund der Bestimmungen des AsylbLG erbrachten notwendigen Leistungen. 30 % sind nicht erstattungsfähig und gehen zu Lasten der LHK. Im Jahr 2015 betrug der Eigenanteil rd. 5,34 Mio. €. Die Entwicklung dieses Anteils seit 2011 ist der nachstehenden Grafik zu entnehmen.



Andere im Zusammenhang mit der Betreuung und Unterbringung der Asylsuchenden stehende Aufwendungen werden dagegen nicht vom Land erstattet und müssen daher von der LHK alleine getragen werden. Dieses betrifft insbesondere Betreuungskosten außerhalb von anerkannten Gemeinschaftsunterkünften (rd. 484 T€), Aufwendungen für Sicherheitsdienste (rd. 154 T€), Investitionskosten zur Herrichtung der Unterkünfte (rd. 1,24 Mio. €) sowie die Aufwendungen für Transitflüchtlinge, sofern diese den Anteil des Landes i. H. v. 300 T€ übersteigen (rd. 772 T€). Insgesamt betragen die nicht bzw. nur zum Teil erstattungsfähigen Aufwendungen der LHK im Jahr 2015 insgesamt rd. 8,95 Mio. €.

7.5.2.2 Abrechnung der Aufwendungen nach dem AsylbLG mit dem Land (Jahresabrechnung)

Die Erstattung der Aufwendungen für leistungsberechtigte Personen nach dem AsylbLG erfolgt auf der Grundlage des jeweils gültigen Erstattungserlasses des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein. Das Land zahlt gem. Ziffer 6.1 des Erstattungserlasses vierteljährliche Abschläge. Die endgültige Abrechnung der Aufwendungen soll nach Ziffer 6.2 bis zum 30.06. des Folgejahres für das abgelaufene Kalenderjahr erfolgen.

Das Erstellen der Jahresabrechnung obliegt der Abteilung „Wohnungs- und Unterkunftssicherung, 55.2“ des Amtes für Wohnen und Grundsicherung. Die Jahresabrechnung ist dem RPA vor Abgang zur Prüfung vorzulegen. In den vergangenen Jahren wurde die Jahresabrechnung immer erst im 3. Quartal zur Prüfung vorgelegt. Folglich konnte die Abgabefrist durch die LHK in den vergangenen Jahren nicht eingehalten werden. Die Gründe sind vielschichtig:

Die Abrechnung wird seit vielen Jahren von einem/r Sachbearbeiter/in bearbeitet, der/die jedoch überwiegend mit anderen Tätigkeiten betraut ist, wie z. B. der Wohnungsakquise und Wohnraumausstattung für Wohnungslose und Asylbewerber sowie der Verwaltung von Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe, Flüchtlinge und Asylbewerber. Dieser Stellenzuschnitt reichte insbesondere in den letzten Jahren nicht aus, um die erforderlichen umfangreichen Auswertungen für eine korrekte und fristgerechte Jahresabrechnung vorzunehmen. Zudem konnte die Abrechnung bei Ausfallzeiten nicht bearbeitet werden, da kein anderer Sachbearbeiter oder Vorgesetzter mit den Abrechnungsmodalitäten vertraut war. Die Auswirkungen dieses organisatorischen Problems verstärkten sich um ein Vielfaches mit dem Anstieg der Asylbewerberzahlen. Die Zahl der Asylsuchenden ist seit dem Jahr 2010 von 171 Personen auf 3.355 Personen (Stand 30.09.2016) angestiegen. Insbesondere der Anstieg im Jahr 2015 war unerwartet hoch. Im Ergebnis war die jährliche Abrechnung zunehmend fehlerbehaftet.

Ein weiterer Grund für die Nichteinhaltung der Abgabefrist scheint die Übertragung der Wohnungsverwaltung auf die Immobilienwirtschaft zu sein. Dort werden seit einigen Jahren die dezentralen Wohnungen verwaltet und Mieten, Pachten sowie Betriebskosten gebucht. Zudem werden nicht nur durch das Fachamt, sondern auch durch die Immobilienwirtschaft Firmen beauftragt, Reparaturen und Wohnungsausstattungen veranlasst und die entstandenen Sachkosten entsprechend erfasst. Im Ergebnis verbuchen zwei Ämter unabhängig voneinander Wohnungskosten, die in der Jahresabrechnung mit dem Land zusammengeführt werden müssen. Dies war stets ein Problem und wurde durch die extreme Aufstockung der angemieteten Wohnräume und die Einrichtung von neuen Gemeinschaftsunterkünften in den letzten drei Jahren deutlich verstärkt. Die Anzahl der Unterkünfte ist von 17 Wohnungen im Jahr 2011 auf 380 Wohnungen und Gemeinschaftsunterkünfte angestiegen (Stand 30.06.2016).

Die oben beschriebene Aufgabenverteilung führt dazu, dass sich die für die Jahresabrechnung erforderliche Ermittlung des Aufwandes für Mieten und Pachten als sehr zeitaufwendig darstellt. Das Problem hat sich durch den Anstieg der zu verwaltenden Wohnungen und Gemeinschaftsunterkünfte noch verstärkt.

Erschwerend kommt hinzu, dass nur Miet- und Sachkosten für Personen geltend gemacht werden dürfen, die einen Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG haben. Ändert sich im Laufe des Jahres der Status der Bewohner oder der Wohnzweck (Nutzung als Ersatzwohnraum), so sind alle Aufwendungen anteilig zu ermitteln. Dies erfordert, dass alle genutzten Wohnräume diesbezüglich geprüft und ggf. zeitaufwendig separiert werden müssen.

Ein weiteres Problem ist, dass die Sachkosten des Amtes für Wohnen und Grundsicherung, unabhängig davon, ob sie bei der anerkannten Gemeinschaftsunterkunft oder den dezentralen Liegenschaften entstanden sind, nicht auf getrennte Kostenstellen gebucht werden. Da diese Trennung jedoch für die Jahresabrechnung notwendig ist, müssen bisher alle Buchungen der verschiedenen Sachkonten von der/m für die Asylabrechnung zuständigen Sachbearbeiter/in zeitaufwendig überprüft und manuell getrennt werden. Gleiches gilt für die Investitionskosten im Bereich der neuen Gemeinschaftsunterkünfte, die ebenfalls manuell herausgerechnet werden müssen, da sie nicht erstattungsfähig sind. Aufgrund der nicht immer nachvollziehbaren Buchungssystematik blieben bei dem Entwurf der Jahresabrechnung 2015 einige Sachkonten, auf denen erstattungsfähige Aufwendungen verbucht worden sind, zunächst unberücksichtigt.

Nach Auskunft des Amtes für Wohnen und Grundsicherung ist eine personelle Aufstockung der für die Jahresabrechnung zuständigen Abteilung angestrebt. Das Rechnungsprüfungsamt befürwortet dies. Zudem soll die Neueinrichtung von Kostenstellen veranlasst worden sein, sodass künftig zumindest die Sachkosten getrennt nach anerkannten und dezentralen Liegenschaften gebucht werden können. Dies kommt jedoch frühestens bei der Jahresabrechnung 2017 im Jahre 2018 vollständig zur Geltung.

Im Ergebnis ist der Aufwand für die Erstellung und Prüfung der Abrechnung in den letzten drei Jahren kontinuierlich angestiegen. Aufgrund des krankheitsbedingten Ausfalls der für die Jahresabrechnung zuständigen Sachbearbeiterin 2015/2016 konnte das Fachamt die Jahresabrechnung für 2014 nicht anfertigen.

Um nicht auf den vorhersehbaren Nachforderungsanspruch der LHK verzichten zu müssen, hatte das RPA eine Mitarbeiterin für drei Monate an das Amt Wohnen und Grundsicherung zur Dienstleistung „ausgeliehen“, um die Jahresabrechnung zu erstellen. Nach der Erstellung der Abrechnung wurden unter Berücksichtigung der Abschläge noch 936 T€ zur Erstattung angemeldet.

Gleichzeitig wurde mit Hilfe des RPA eine Arbeitsanweisung für das Amt für Wohnen und Grundsicherung ausgearbeitet, um die Anfertigung der Jahresabrechnung für die Zukunft zu erleichtern und Fehler zu minimieren.

Die darauf folgende Jahresabrechnung 2015 wurde dem RPA aufgrund eines Personalwechsels im Amt für Wohnen und Grundsicherung Mitte August 2016 zur Prüfung vorgelegt. Erst durch eine zeitaufwendige Vollprüfung konnte die Jahresabrechnung in Zusammenarbeit mit dem Amt für Wohnen und Grundsicherung korrigiert und vervollständigt werden. Ursprünglich betrug der für 2015 vom FA errechnete Nachforderungsbetrag 6,09 Mio. €. Nach Prüfung durch das RPA belief sich der Nachforderungsbetrag nur noch auf rd. 2,41 Mio. €. Ursächlich für die Abweichung waren mehrere Fehler. Der gravierendste hatte ein Volumen von ca. 5 Mio. €, da zwei Abschläge des Landes nicht berücksichtigt wurden.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass es bei der Erstellung der Jahresabrechnung der erstattungsfähigen Aufwendungen und damit der Geltendmachung von Ansprüchen der LHK erhebliche Probleme gibt. Dies stellt ein nicht unerhebliches finanzielles Risiko für die LHK dar. Zur Behebung dieser Probleme ist das Amt für Wohnen und Grundsicherung auf die aktive und insbesondere zeitnahe Mitwirkung des Personal- und Organisationsamtes angewiesen.

Das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein hat mittlerweile das Amt für Wohnen und Grundsicherung schriftlich darauf hingewiesen, dass die Jahresabrechnung 2016 fristgerecht zum 30.06.2017 vorzulegen ist. Die Abgabefrist ist unbedingt einzuhalten, damit keine Erstattungsansprüche der LHK untergehen.

Das RPA wird auch in folgenden Statusbericht über die Entwicklung berichten.

7.6 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe – PB 36

7.6.1 Beschaffung von Schulbüchern

Bereits im StB 2014/2015, S. 11, wurde auf die Praxis der Schulbuchbeschaffung eingegangen. Seinerzeit stellte das Amt für Schulen von einer zentralen Beschaffung auf eine dezentrale Beschaffung um. Diese Umstellung wurde vom RPA aus grundsätzlichen Erwägungen heraus kritisiert. Das Amt für Schulen teilte daraufhin mit, diese Praxis durch begleitende Prüfung hinsichtlich ordnungsgemäßer Durchführung und erhoffter Synergien zu evaluieren.

Festgestellt werden musste, dass eine Vielzahl von Vergabevorgängen nicht den Erfordernissen an eine geordnete Vergabepraxis entsprachen. Dies ist sicherlich auch der Tatsache geschuldet, dass es sich für die Schulen um ein unbekanntes Rechtsgebiet handelte. Trotz entsprechender Hilfestellung durch das Amt für Schulen war es vielen Schulen nicht möglich, ein rechtssicheres Verfahren durchzuführen. Neben dem Beratungsaufwand im Amt für Schulen erhöhte sich auch der Aufwand im RPA durch eine Vielzahl von Nachfragen und Abstimmungsprozessen beträchtlich.

Nachdem erste Grundsätze des bisherigen Vergaberechts in den Schulen erkannt und umgesetzt wurden, steht nun, wie bereits berichtet, eine umfassende Änderung des Vergaberechts im Unterschwellenbereich an. Dies würde eine dezentrale Beschaffung durch jede einzelne Schule erheblich erschweren.

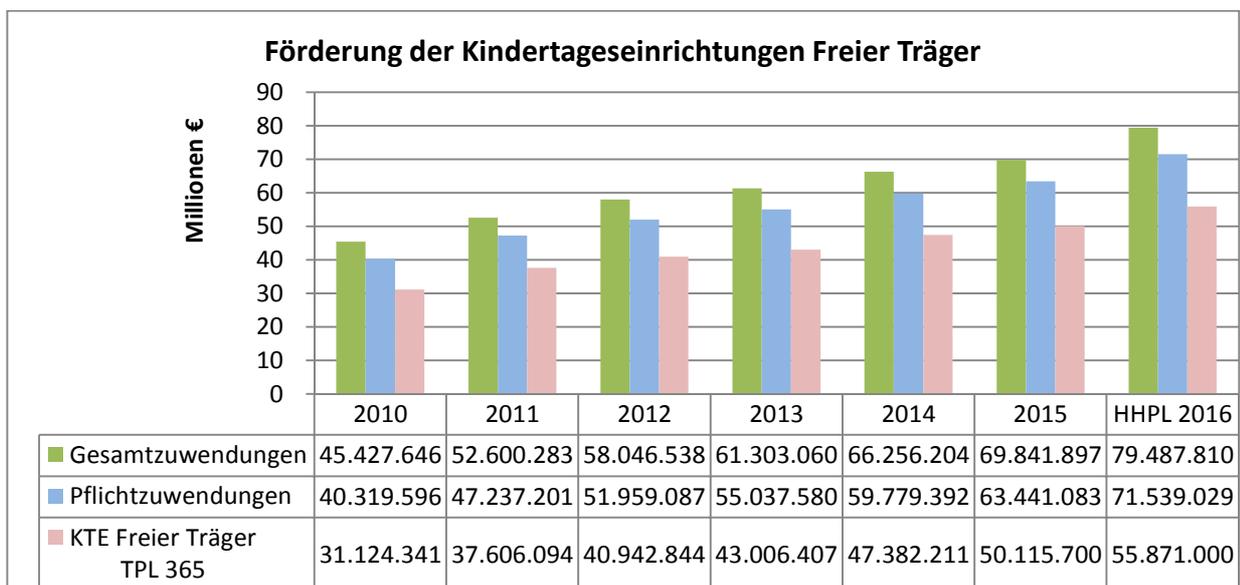
Zurzeit wird durch das Amt für Schulen eine Evaluation des Beschaffungsverfahrens durchgeführt. Gestützt auf die Ergebnisse der Evaluation wird das Fachamt entscheiden, ob wieder ein zentrales Beschaffungsverfahren durchgeführt wird.

Das RPA befürwortet weiterhin aus grundsätzlichen Überlegungen heraus ein zentrales Beschaffungsverfahren.

7.6.2 Förderung von Kindertageseinrichtungen Freier Träger

Nach der Prüfung der „freiwilligen“ Zuwendungen der Stadt hat das RPA im Jahr 2016 mit der stichprobenartigen Prüfung von pflichtigen Zuwendungen begonnen, die im Jahr 2014 an Freie Träger für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen gewährt wurden.

Durch den in § 24 SGB VIII festgeschriebenen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz ist die LHK verpflichtet, das Angebot an Betreuungsplätzen bedarfsgerecht auszubauen. Dies geschieht durch die Neuschaffung eigener Einrichtungen, aber auch durch die Inanspruchnahme der Unterstützung Freier Träger. Die hierfür aufzuwendenden Kosten sind in den vergangenen Jahren kontinuierlich gestiegen. Legt man den Zuwendungsbericht 2014 zu Grunde, hat die LHK den Freien Trägern für die Erfüllung dieser Aufgabe rd. 47 Mio. € bzw. rd. 72 % des gesamten Fördervolumens zur Verfügung gestellt. Betrachtet man nur die Zuwendungen für pflichtige Aufgaben, beträgt der Prozentsatz sogar rd. 79 %.



Der finanzielle Spielraum der LHK wird durch die hier entstehenden Kosten dauerhaft eingeschränkt. Im Rahmen der Prüfung wird daher insbesondere geprüft, ob durch entsprechende Regelungen und Vorgaben sichergestellt ist, dass die zur Verfügung gestellten Mittel ordnungsgemäß verwendet und abgerechnet werden. Da der überwiegende Teil der Fördermittel den Bereich der Personalaufwendungen betrifft, ist insbesondere zu prüfen, ob das Besserstellungsverbot eingehalten wird. Daneben ist auch die Frage nach der rechtssicheren Ausgestaltung der Zuwendungsbescheide Bestandteil der Prüfung.

Die Prüfung war zum Zeitpunkt dieser Berichtserstellung noch nicht abgeschlossen. Über das Ergebnis der Prüfung wird das RPA zu gegebener Zeit berichten.

7.7 Ver- und Entsorgung – PB 53

7.7.1 Anlagevermögen der Stadtentwässerung

Das AV der Stadtentwässerung ist zur EB zum 01.01.2009 ungeprüft und unbearbeitet mit einem Wert von 286.217.698,87 € in die Finanzbuchhaltung der LHK übernommen worden. Im Rahmen der Prüfung der EB wurde festgestellt, dass das AV in der vorliegenden Form nicht den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entspricht und überarbeitet werden muss.

Der von der Stadtentwässerung im Jahr 2012 hinzugezogene Wirtschaftsprüfer hat am 11.08.2014 einen theoretischen Leitfaden zur Abgrenzung von AV und Instandhaltungsaufwendungen vorgelegt. Der Leitfaden ist auf Anregung des RPA von der Stadtentwässerung um ausführliche praktische Anwendungsbeispiele ergänzt worden, um eine möglichst einheitliche Handhabung gleichartiger Sachverhalte zu erreichen. Das AV wurde anhand dieses Leitfadens überarbeitet und dem RPA am 30.04.2016 zur Prüfung vorgelegt. Die Überarbeitung umfasst die Jahre 2009 – 2014.

Geprüft wurde in der nsk-basierten Nebenbuchhaltung Mandant „Entwässerung“ der Wert des überarbeiteten Infrastrukturvermögens Netz per 01.01.2009, das AV des Klärwerks, die fertig gestellten und gebuchten AiB anhand einer zufällig gewählten Stichprobe (10 AiB) sowie die Zugänge der Anlagenbuchungsgruppe Gebäude (Sachkonto 03420000).

Des Weiteren wurden die AiB im Mandant LHK, die das Klärwerk betreffen, vollständig geprüft.

Vermögensgegenstände im Mandant LHK (Grundstücke, Gebäude, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Maschinen und Fahrzeuge, Sammelposten) sowie AiB, die im Mandant LHK zu 100 % in den Aufwand gebucht wurden bzw. werden sollen, weil sie gem. Leitfaden keine aktivierungsfähigen Vermögensgegenstände, sondern Instandhaltungsaufwand darstellen, waren nicht Gegenstand der Prüfung.

Das Migrationskonzept, wonach das überarbeitete AV aus der Nebenbuchhaltung Mandant „Entwässerung“ in den Mandanten „Landeshauptstadt Kiel“ transformiert werden soll, war ebenfalls nicht Gegenstand dieser Prüfung.

Die Prüfung des RPA ergab folgende wesentlichen Feststellungen:

- Von den ursprünglich 6.953.361,61 € AiB Klärwerk wurden in Anwendung des Leitfadens des Wirtschaftsprüfers nur 475.707,39 € aktiviert. Die Differenz wird als Instandhaltungsaufwand betrachtet.
- Das Kanalnetz wurde im Wesentlichen gem. Leitfaden des Wirtschaftsprüfers überarbeitet.

- Es konnten nicht alle fertig gestellten AiB, die bis 31.12.2014 schlussgerechnet waren, in die Prüfung einbezogen werden, weil sie teilweise noch nicht gebucht worden waren. Die Stadtentwässerung konnte keine Aussage über die Höhe der Gesamtsumme dieser AiB machen.
- Die vom RPA geprüften Sachverhalte ergaben, dass ein nicht unwesentlicher Teil des ursprünglich investiven Vermögens nunmehr gem. Leitfaden des Wirtschaftsprüfers in den Aufwand gebucht wird.

Das RPA hat eine juristische Fachauskunft, in der die grundsätzliche Ordnungsmäßigkeit der Buchführung bezüglich des Komponentenansatzes bei der Bewertung des Klärwerks und der Anwendung des Leitfadens bei der Bewertung des Infrastrukturvermögens bestätigt wird, erbeten. Diese Bestätigung wurde mit Datum vom 02.08.2016 vom Wirtschaftsprüfer vorgelegt.

Gem. § 56 GemHVO-Doppik (gültig seit 01.01.2013) kann die EB bis zum fünften auf die EB folgenden JA durch Korrektur der Allgemeinen Rücklage bzw. der Ergebnisrücklage einfach geändert werden. Diese vom Verordnungsgeber eröffnete Möglichkeit, offensichtliche Fehler der EB bis zum JA 2013 zu korrigieren, konnte nicht genutzt werden. Das bedeutet, dass die Aufwendungen aus der Überarbeitung des Jahresergebnis 2015 mindern. Über die Höhe der zu erwartenden Veränderungen aus der Überarbeitung des Alt-AV einerseits und aus den für anschließende Jahre zu planenden Haushaltsdaten andererseits kann derzeit vom RPA keine Aussage getroffen werden.

Eine Prüfung des AV der Stadtentwässerung ist Gegenstand der JA-Prüfung 2015.

7.8 Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV – PB 54

7.8.1 Verwendung von Rahmenverträgen im Tiefbauamt

7.8.1.1 Jahresvertrag Fuhrleistungen

Mit dem Begriff Fuhrleistungen verbindet der fachkundige Bieter den Transport von (Schütt-) Gütern von A nach B (so z. B. auch in Ausschreibungen des Grünflächenamtes definiert). Das Tiefbauamt schreibt ebenfalls jährlich Leistungen mit dem Titel „Jahresvertrag Fuhrleistungen“ aus.

Das RPA hält bereits den Titel der Vergabe „Jahresvertrag Fuhrleistungen“ jedoch für irreführend. Der Großteil der ausgeschriebenen Leistungen umfasst nämlich nicht Fuhrleistungen, sondern vielmehr die Gestellung von Personal inkl. Fahrzeugen und Maschinen, um Arbeiten nach Weisungen durch das Tiefbauamt bzw. gemeinsam mit dessen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durchzuführen. Das ist auch den einzelnen Positionen der Leistungsbeschreibung eindeutig zu entnehmen (z. B. Verrechnungssatz für Bagger, Stundenlohnarbeiten durch Baugeräte auf Anordnung des Arbeitgebers mit Personal des Arbeitnehmers ausführen). Es handelt sich somit nicht nur um Fuhrleistungen.

Dieser Titel führte auch 2016 dazu, dass nach einer öffentlichen Ausschreibung tatsächlich nur ein Angebot eines durch Vorbeauftragungen mit den tatsächlichen Inhalten vertrauten Unternehmens eingegangen ist. Andere Firmen, die diese Leistungen auch hätten erbringen können, haben möglicherweise die Vergabeunterlagen aufgrund des „irreführenden“ Titels gar nicht erst abgefordert bzw. Firmen, die die Unterlagen abgefordert haben, konnten aufgrund des Inhaltes kein Angebot abgeben.

Die derzeitige Form der Ausschreibung ist nach Auffassung des RPA für einen transparenten und fairen Wettbewerb nicht geeignet, da das Kernelement die Gestellung von Personal inkl. Fahrzeugen und Maschinen ist, um Arbeiten nach Weisung durch den Auftraggeber bzw. gemeinsam mit dessen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durchzuführen.

Handlungsbedarf:

Aus Sicht des RPA sollte das Tiefbauamt künftig eine klare Trennung zwischen tatsächlichen Fuhrleistungen und evtl. anderen Leistungen (wie der Anmietung von Maschinen oder aber auch Personalgestellung) vornehmen und diese dann auch getrennt ausschreiben und vergeben.

Tz. 3

Darüber hinaus ist zu prüfen, ob die Leistung mit der Ausschreibung der Fuhrleistungen des Grünflächenamtes (wie bei anderen Rahmenverträgen auch) zusammen vergeben werden kann.

Weiter wurde das Fachamt gebeten zu klären, ob diese Leistungen bereits dem Bereich der (unerlaubten) Arbeitnehmerüberlassung zuzurechnen sind. Aus Sicht des RPA ist das dann der Fall, wenn der Leiharbeitnehmer in einem Arbeitsverhältnis zum Verleiher steht, seine Arbeitsleistung aber beim Auftraggeber aufgrund dessen Weisung erbringt.

Aufgrund der Leistungsbeschreibung in den unterschiedlichsten Positionen sowie der tatsächlichen Auftragsabwicklung (z. B. gemeinsamer Arbeitsbeginn auf dem Betriebshof Grasweg) könnte das aus Sicht des RPA hier zutreffen.

Diese Fragestellung wurde vom Fachamt an das Rechtsamt weitergegeben. Das Rechtsamt sah in seiner Stellungnahme keine Anhaltspunkte für eine unerlaubte Arbeitnehmerüberlassung.

Dem Tiefbauamt wurde weiter die Frage gestellt, ob die beauftragte Firma überhaupt noch als selbstständiges Unternehmen tätig ist oder aber ob mittlerweile Gründe vorliegen, die für eine Scheinselbstständigkeit sprechen könnten. Scheinselbstständigkeit ist die nachträgliche Feststellung einer Vertragsbeziehung als abhängiges Beschäftigungsverhältnis zwischen einem selbstständigen Unternehmen und einem Auftraggeber. Sie bezieht sich auf eine konkrete Tätigkeit für einen spezifischen Auftraggeber, insbesondere darauf, wie dieser Auftraggeber die Beauftragung gestaltet. Da aus der Feststellung einer abhängigen Beschäftigung u. a. zusätzliche Abgaben (wie Arbeitgeberbeiträge) folgen, gilt eine festgestellte Scheinselbstständigkeit als eine Form der Schwarzarbeit.

Auch hier kam das vom Fachamt beauftragte Rechtsamt zu der Schlussfolgerung, dass keine Scheinselbstständigkeit vorliegt.

Das RPA wird auch zukünftig die Auftragsentwicklung, insbesondere im Hinblick auf mögliche Scheinselbstständigkeit und Arbeitnehmerüberlassung, weiter verfolgen und prüfen.

7.8.1.2 Straßenunterhaltungsvertrag Pflasterarbeiten

Eine wesentliche Feststellung früherer Prüfungen war, dass die Anwendung der Jahresverträge in vielen Fällen nicht dem eigentlichen Zweck dieser Verträge entspricht. Trotz wiederholter Hinweise über die Verwendung von Rahmenvereinbarungen im Straßenbau wurde bislang noch keine verbindliche Regelung im Tiefbauamt getroffen. Durch die Verwendung von Rahmenvereinbarungen für größere Einzelmaßnahmen wird die Leistung dem Wettbewerb entzo-

gen, womit dann auch der Nachweis der Wirtschaftlichkeit fehlt. Dies ist aus Sicht des RPA vergaberechtlich nicht zulässig.

Speziell mit dem Jahresvertrag Pflasterarbeiten für Straßenunterhaltungsarbeiten sollen kleinere, häufig wiederkehrende Arbeiten der Straßenunterhaltung schnell und einfach abgewickelt werden. Dies wird bereits durch die Mengenansätze der Einzelpositionen verdeutlicht.

Prüfungen haben jedoch ergeben, dass Einzelpositionen bereits mit einem Auftrag um mehr als das Doppelte des Mengenansatzes der Jahresleistung überschritten werden. Die derzeitige Form der Ausschreibung ist nach Auffassung des RPA für einen transparenten, fairen Wettbewerb nicht geeignet, da Bieter über den Umfang der tatsächlich zu leistenden Arbeiten im Unklaren gelassen werden. Mit Mengenansätzen und Inhalten, die dem tatsächlichen Leistungsumfang entsprechen, würde der Auftrag für einen größeren Bieterkreis interessant werden und somit zu einem höheren Wettbewerb führen.

Kritisch wird vom RPA in diesem Zusammenhang gesehen, dass die Aufträge für die Straßenunterhaltungsarbeiten sowie die Fuhrleistungen (s. Kap. 7.8.1.1) an den gleichen Auftragnehmer vergeben wurden und eine eindeutige Trennung der Leistungen oftmals nur schwer möglich ist. Dies trifft insbesondere dann zu, wenn bei einer Maßnahme Aufträge aus beiden Leistungsbereichen erteilt werden. Aufgrund der Feststellungen durch das RPA wurde vom Tiefbauamt, Abt. Verkehrswegebau, mehrfach zugesichert, dass ein Maßnahmenkatalog für die Anwendung der Jahresverträge erstellt werden sollte.

Bisher werden durch das Fachamt aber auch weiterhin größere Einzelmaßnahmen über die Jahresverträge abgewickelt und somit dem Wettbewerb entzogen.

Beispielhaft für die missbräuchliche Nutzung der Rahmenverträge können hier die unten stehenden Aufträge genannt werden.

Ort	Abrechnungssumme
Selenter Str.	22.140,49 €
Weg zum Zeppelinring	29.278,71 €
Palisadenweg	27.680,39 €
Wrangelstr.	55.518,78 €
Ellerbeker Str.	39.469,35 €
Fördestr.	27.244,97 €
Kleinflintbeker Weg	31.529,01 €
Wippen	21.875,83 €
Franzensbader Str.	30.324,04 €
Tiroler Ring	28.022,45 €
Andreas-Gayk-Straße	104.848,42 €
Timkestr.	111.419,87 €
Jägersberg	127.903,63 €
Scharweg	83.327,74 € (1. – 3. Abschlagszahlung)*

*Maßnahme ist noch nicht endgültig abgerechnet.

Diese Aufträge hätten nicht aus dem zurzeit geschlossenen Rahmenvertrag abgerufen, sondern aufgrund der Höhe und des Umfangs zwingend als Einzelmaßnahmen ausgeschrieben und beauftragt werden müssen.

Handlungsbedarf:

Aus Sicht des RPA ist es unbedingt erforderlich, dass die durch das Tiefbauamt schon länger zugesagten Anwendungskriterien nun kurzfristig erstellt werden und das Leistungsverzeichnis, welches Grundlage der Rahmenvereinbarung ist, diesen Kriterien sowohl inhaltlich als auch vom Finanzvolumen für zukünftige Ausschreibungen angepasst wird.

Tz. 4

7.8.2 Prüfung von Baumaßnahmen: Abwicklung von drei Straßensanierungen der Kreisstraße 7

Die LHK unterhält innerhalb des Stadtgebietes ca. 1,45 Mio. m² asphaltierte Fahrbahnflächen in klassifizierten Straßen. Dies entspricht ca. 35 % des gesamten Straßennetzes. Zur nachhaltigen Erhaltung der Substanz und Funktionsfähigkeit der Verkehrsflächen wurde daher vom Tiefbauamt der LHK eine umfassende Bestandsaufnahme des klassifizierten Straßennetzes vorgenommen. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass von diesen Straßen ca. 24 % dringend sanierungsbedürftig sind. Die Instandsetzung und die Behebung der dabei ermittelten Schadensbilder erfolgt nach Aussage des Fachamtes unter Berücksichtigung der Verkehrsbedeutung der Straßen und den zur Verfügung stehenden jährlichen Haushaltsmitteln.

Unter den im Jahr 2014/15 vorgesehenen Maßnahmen befinden sich drei Maßnahmen der Kreisstraße 7, welche in direkter Nachbarschaft zueinander liegen. Hierbei handelt es sich einerseits um den Steenbeker Weg zwischen Brückenbauwerk Olof-Palme-Damm und Projensdorfer Straße (2 Bauabschnitte) sowie den Elendsredder zwischen Projensdorfer Straße und Holtenauer Straße. Es handelt sich um drei gleichartige Arbeiten, welche von unterschiedlichen Bauleitern der Abteilung 66.1 umgesetzt wurden. Für das RPA bietet dies den Anlass, in einer Prüfung die systematische Abwicklung von Baumaßnahmen zu untersuchen, ohne dass es aufgrund unterschiedlicher Rahmenbedingungen zu Verfälschungen der Prüfung kommen könnte. Da bis zum Jahr 2015 noch Fördermittel durch das Land gewährt wurden, erfolgten die Umsetzungen als Investitionsmaßnahmen.

Insgesamt sind die Maßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt worden. Sowohl die Kosten als auch die Bauzeiten wurden eingehalten. Dies zeugt von Erfahrung und guter Ausbildung der mit der Durchführung der Maßnahme beauftragten Mitarbeiter der LHK. Es ist festzustellen, dass die Baumaßnahmen in der Abteilung Verkehrswegebau nach gleichem Ablauf durchgeführt werden. Dies trifft jedoch auch auf die festgestellten Mängel zu. Bei allen Maßnahmen wurden die Ingenieurleistungen nicht abgenommen, die Honorare aufgrund falscher Nettobaukosten ermittelt sowie die Abschlussanzeigen sehr spät bzw. gar nicht erstellt.

Eine Zahlung des Honorars für die Leistungen von Architekten und Ingenieuren wird erst nach erfolgter Abnahme ihrer Leistung fällig. Dieses ergibt sich aus § 15 Abs. 1 HOAI bzw. aus § 10 Abs. 2 der Allgemeinen Vertragsbedingungen für Ingenieure (Verjährung von Mängelansprüchen: „Die Verjährungsfrist beginnt mit der schriftlichen Erklärung des Auftraggebers, dass die Leistung vertragsgemäß erbracht ist“).

Handlungsbedarf:

Diese Feststellung wurde bereits in vorhergehenden Prüfungen wiederholt getroffen. Durch das Fachamt wurde dazu in der Vergangenheit zugesichert, dass zukünftig förmliche Abnahmen auch für Ingenieurleistungen erfolgen sollen. Die Prüfung der Maßnahmen hat jedoch gezeigt, dass dies nach wie vor nicht der Fall ist. Hier ist künftig darauf zu achten, dass diese Abnahmen durchgeführt und dokumentiert werden.

Tz. 5

Für die Honorarermittlung ist grundsätzlich eine Kostenberechnung nach DIN 276 anzuwenden. Auch wenn bei den geprüften Maßnahmen die Mehrkosten gering ausfallen,

ist zukünftig darauf zu achten, dass nur die tatsächlich ermittelten Herstellungskosten der Kostenberechnung für die Honorarermittlung herangezogen werden.

Die Abschlussanzeigen der Anlagen im Bau sind zeitnah nach Fertigstellung und Abrechnung der Baumaßnahme zu erstellen. Darüber hinaus sind auf den Abschlussanzeigen Angaben über die zu aktivierenden Eigenleistungen anzugeben und diese auszuweisen.

Bei den Kosten für den barrierefreien Umbau der Bushaltestellen sind nicht nur die reinen Baukosten, sondern auch die anteiligen Plankosten dem EBK in Rechnung zu stellen.

Hierzu erläuterte der EBK in einer Stellungnahme das jetzige Verfahren bei der Finanzierung von Niederflurhaltestellen durch den EBK bezgl. der Berücksichtigung der Plankosten für den barrierefreien Umbau der Bushaltestellen. Dieses Verfahren sieht das RPA kritisch und wird diesbezüglich Gespräche mit dem EBK führen.

7.8.3 Schwierigkeiten bei der Abwicklung von Baumaßnahmen durch freiberuflich Tätige

Um das Infrastrukturvermögen der LHK in einem betriebssicheren Zustand zu halten und ggf. zu erweitern, ist es erforderlich, Baumaßnahmen zu planen, abzuwickeln, zu kontrollieren und abzurechnen.

Für diese Aufgaben sind Architekten und Ingenieure zuständig. Sie konzeptionieren das Bauprojekt, stellen sicher, dass die wirtschaftlichste Lösung und rechtssicher eine ausführende Firma gefunden werden kann. Sie kontrollieren die Leistungen und Abrechnungen der beauftragten Firmen.

Aufgrund der Sparpolitik der Vergangenheit fand eine deutliche Haushaltsmittelreduzierung statt, die beim Infrastrukturvermögen zu einem massiven Reparatur- und Unterhaltungsstau geführt hat. Weiter kommt hinzu, dass Architekten- und Ingenieurstellen bei der LHK nicht in ausreichender Anzahl erhalten und vorgehalten wurden.

In den vergangenen Jahren hat sich die LHK damit beholfen, die fehlenden Leistungen einzukaufen und Ingenieurbüros zu beauftragen. Daraus ergeben sich folgende Probleme:

- Der Betreuungsaufwand seitens der Stadt für die Ingenieurbüros ist hoch. Es wird festgestellt, dass eine erhebliche Anzahl an Architekten- und Ingenieurstunden durch das Fachamt für das Vergabeverfahren, für die Betreuung während der Planung, der Kontrollen, Abnahmen und Abrechnungen der Leistungen aufgewendet werden müssen. Dazu kommen die eigentlichen Bauherrenaufgaben, die nicht an Dritte delegiert werden können.
- Die Zusammenarbeit mit den Büros hat gezeigt, dass neue Auftragnehmer einen erheblich höheren Betreuungsaufwand als etablierte Büros erfordern. Dadurch wird noch mehr städtisches Personal gebunden.
- Die bauenden Ämter beklagen, dass von den Architekten- und Ingenieurbüros oft fehlerhafte Unterlagen geliefert werden. Das RPA hat bei Prüfungen festgestellt, dass von den Auftragnehmern erstellte Leistungsverzeichnisse häufig Fehler aufwiesen, die zu Nachträgen führten.
- Das RPA hat bei der Prüfung von Baumaßnahmen festgestellt, dass Abnahmen und damit Kontrollen der von den Auftragnehmern erbrachten Leistungen aufgrund der eingeschränkten Personaldecke nicht bzw. nicht den Vorschriften entsprechend durchgeführt werden können. In einem vom RPA geprüften Fall hat eine fehlerhafte Kostenberechnung zu überhöhten Honorarforderungen geführt. Bei einer Leistungskontrolle und Abnahme

der einzelnen Leistungsphasen wäre der Fehler vor der Überzahlung des Honorars aufgefallen.

- Die vergaberechtliche Prüfung im RPA zeigt auch auf, dass in den Ämtern teils fachfremde Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit der Betreuung von Baumaßnahmen und damit auch mit der Kontrolle der Leistungen von Architekten- und Ingenieurbüros beauftragt werden. Grund dafür sind fehlende Kapazitäten im Tiefbauamt und in der Immobilienwirtschaft, um andere Ämter ausreichend zu unterstützen. So ist z. B. in diesem Jahr das Amt für Sportförderung für die Sanierung des Eiderbads zuständig. Die hier mit den Bauherren- und Betreuungsaufgaben betraute Mitarbeiterin ist Verwaltungskraft. Für die Durchführung eines rechtssicheren Vergabeverfahrens zur Beauftragung eines Architektur- oder Ingenieurbüros ist für ungeschulte Beschäftigte ein hoher Einarbeitungsaufwand notwendig.

Das RPA hält es für erforderlich, die Betreuung/Ausführung von Baumaßnahmen nur durch qualifiziertes Personal aus den entsprechenden Fachämtern durchführen zu lassen. Bei der Beauftragung von freiberuflich Tätigen hat der Auftraggeber (LHK) sicherzustellen, dass ausreichend qualifiziertes eigenes Personal für Kontrollen, Prüfungen und Abnahmen vorgehalten wird. Dafür ist es dringend erforderlich, dass die Personalwirtschaft entsprechende Voraussetzungen schafft.

7.8.4 Vergabe Ingenieurleistungen Rendsburger Landstraße

Das Tiefbauamt führt den Um- und Ausbau der Rendsburger Landstraße durch. Die Leistungsphase 1 Grundlagenermittlung wurde durch das Fachamt erbracht. Für die weitere Planung und Baudurchführung wurde ein externes Planungsbüro beauftragt. Hierzu wurde durch die Abteilung Verkehr im Jahr 2011 ein erster Auftrag i. H. v. rd. 45,35 T€ mit dem Gegenstand der Leistungsphase 2 Vorplanung und Leistungsphase 3 Entwurfsplanung erteilt. Die Fertigstellung der Leistung sollte gem. Vertrag bis zum 31.12.2011 erfolgen. Gegenstand der Leistungsphase 3 ist auch eine Kostenberechnung, welche Grundlage für die Abrechnung der weiteren Leistungsphasen ist. Der Abschluss der Leistungsphase 3 ist erforderlich, um die anschließenden Leistungsphasen ausführen zu können.

Im Oktober 2015 wurde durch die Abteilung Verkehrswegebau mit dem gleichen Büro ein Vertrag über die weiteren Leistungsphasen 5 – 8 geschlossen (Angebot vom 20.07.2015). Als anrechenbare Kosten für die Baumaßnahme wurden 2,55 Mio. € angesetzt, was zu einem Honorar i. H. v. rd. 179,98 T€ geführt hat. Eine Beteiligung des RPA gem. § 10 Abs. 1 der Vergaberichtlinie (Beteiligung vor Auftragserteilung) fand nicht statt, da zu diesem Zeitpunkt wesentliche Teile der Leistung bereits veranlasst und erbracht worden waren.

Im Januar 2017 wurde ein 1. Nachtragsangebot i. H. v. rd. 74,40 T€ durch das Ing.-Büro erstellt und durch das Tiefbauamt dem RPA zur vergaberechtlichen Prüfung vorgelegt. Ursache für den Nachtrag waren u. a. wesentliche Änderungen im Bauablauf und der damit verbundenen, wechselnden Verkehrsführung mit den dadurch erforderlichen Lichtsignalanlagen, Veränderung der Ausführung bei den Deckschichten im Bereich der Bushaltestellen sowie der Einbau von Bordsteinen aus Granit anstelle von Beton.

Darüber hinaus erfolgte jedoch ein Großteil der Kostensteigerung aufgrund unzureichender Entwurfsplanung (Leistungsphase 3 aus dem Vertrag von 2011), welche zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht fertiggestellt war. Eine Kostenberechnung der Leistungsphase 3 lag bei Abschluss des Vertrages im Oktober 2015 nicht vor. Auch fehlte die Planung der Straßenbeleuchtung und der Lichtsignalanlagen. Die vollständige Erbringung der Leistungsphase 3 erfolgte somit erst während der Vertragslaufzeit der Leistungsphasen 5 – 8. Der Vertrag wurde aufgrund der Kostenschätzung (Basis Vorplanung Leistungsphase 2) geschlossen. Grundlage des Nachtrags ist jetzt eine Kostenberechnung i. H. v. rd. 4,04 Mio. € aus dem Januar

2016. Dies ist somit auch der Zeitpunkt, an dem die eigentlichen Planungen abgeschlossen waren.

Das im Juli 2015 durchgeführte Vergabeverfahren entsprach somit nicht den tatsächlichen Gegebenheiten und hätte so nicht durchgeführt werden dürfen, da die Leistungsphase 3 nicht abgeschlossen und die tatsächlichen Kosten nicht ermittelt worden waren. Zusätzlich führt die Vorgehensweise der Aufteilung in zwei Einzelaufträge und einem Nachtrag dazu, dass der Schwellenwert für EU-Ausschreibungen unterschritten und gegen das Vergaberecht verstoßen wurde. Das RPA geht davon aus, dass bei einer ordnungsgemäßen Abarbeitung der Leistungsphasen 1 – 3 die Kosten bereits bekannt gewesen wären und dies eine EU-Ausschreibung der weiteren Leistungen erforderlich gemacht hätte.

Allgemein muss festgestellt werden, dass weder die Vergabe noch der Vertragsschluss im Oktober 2015 aufgrund unvollständiger Grundlagen hätte erfolgen dürfen.

7.9 Natur- und Umweltschutz – PB 55 - 56

7.9.1 Jagderlaubnisscheine

Im letzten StB berichtete das RPA über mangelnde Transparenz und Nachvollziehbarkeit bei der Ausgabe von Jagderlaubnisscheinen. Diese Feststellungen schlossen mit entsprechenden Handlungsempfehlungen des RPA und der Ankündigung der erneuten Prüfung durch das RPA in 2016.

Das RPA fand auch bei der erneuten Prüfung in 2016 keine Unterlagen vor, die die Entscheidung zur Ausgabe von Jagderlaubnisscheinen bzw. zur Ablehnung von entsprechenden Anträgen für das RPA nachvollziehbar und nachprüfbar machten.

Stattdessen teilte das Fachamt mit, „dass es sich bei den Beurteilungen um subjektive Einschätzungen handelt, die auf den Erfahrungen mit den Jagderlaubnisscheininhabern aufbauen“. Weiter wurden Unterlagen wie Schießnachweise lediglich „bei Veranstaltungen der Kreisjägerschaft vorgezeigt, aber nicht mitgenommen“.

Auch bei dieser Nachprüfung musste das RPA feststellen, dass kein Vorgang lückenlos, klar und verständlich dokumentiert wurde, um den ordnungsgemäßen Verfahrensablauf darzustellen und Entscheidungen nachvollziehbar zu machen. Die durch das Grünflächenamt entwickelten Kriterien und Vorgaben zur Prüfung der Zuverlässigkeit und Qualifikation der Antragstellerinnen und Antragsteller, die diese für den Erhalt des Jagderlaubnisscheines erfüllen müssen, sind in keinem Fall nachgewiesen oder dokumentiert.

Im Oktober 2016 erhielt das RPA durch das Fachamt ein Konzept mit teils neuen Anforderungen, wie die Vergabe der Jagderlaubnisscheine für das Jahr 2017 erfolgen soll. Dieses Konzept beinhaltet auch Vorgaben zu Dokumentationspflichten und würde bei vollständiger Umsetzung aus Sicht des RPA genügen, um die Ausgabe der Jagderlaubnisscheine nachprüfbar zu machen.

Die Anwendung dieses Konzeptes für die zukünftige Jagderlaubnisscheinausgabe wird das RPA prüfen.

7.9.2 Vergabe von Pflegearbeiten nach VOB, Abrechnung nach VOL im Grünflächenamt

Zwischen dem Fachamt und dem RPA besteht keine Einigkeit, ob Pflegearbeiten an Rasenflächen, Bäumen, Straßenbegleitgrün oder Grünanlagen nach der VOL oder der VOB vergeben werden müssen. Aus Sicht des RPA sind diese Pflegeleistungen als Dienstleistung einzuordnen und fallen somit unter die VOL. Ausnahmen bilden hier nur Neuanlagen und Instandsetzungen mit zugehöriger Fertigstellungspflege, welche als Bauleistungen der VOB unterliegen. Für beide Vergabeverfahren gibt es Pro- und Contra-Entscheidungen von Vergabekammern und Gerichten. Der Ablauf der Vergabeverfahren ist annähernd identisch, jedoch unterscheiden sich die Verfahren in den unterschiedlichen Wertgrenzen erheblich. Diese sind bei Vergabeverfahren, welche nach der VOB durchgeführt werden, deutlich höher. Durch das Grünflächenamt werden Vergabeverfahren für Pflegearbeiten grundsätzlich nach der VOB durchgeführt, sodass viele Leistungen freihändig an einen beschränkten Bieterkreis vergeben werden.

Im Zuge von Belegprüfungen hat das RPA festgestellt, dass die Abrechnung dieser Maßnahmen jedoch nicht nach VOB erfolgt. In den Kontierungsblättern werden regelmäßig die entsprechenden Felder, ob es sich um Bauleistungen gem. §§ 48 f. EStG bzw. ob eine erforderliche Freistellungsbescheinigung vorliegt, mit nein angekreuzt. Für das RPA entsteht somit der Eindruck, dass vom Fachamt immer die für das Fachamt „günstigste“ Lösung gewählt wird. Das RPA stellt hierzu fest, dass ein einmal gewähltes Vergabeverfahren für das gesamte Verfahren bis zum Abschluss eingehalten werden muss.

Das Fachamt teilt in der Stellungnahme mit, dass die Wahl des VOB-Verfahrens anstelle eines VOL-Verfahrens nicht aufgrund unterschiedlicher Wertgrenzen erfolge, sondern sachliche und inhaltliche Bedingungen der VOB im Gegensatz zur VOL eindeutiger und klarer geregelt seien.

Bezüglich der obigen Feststellungen des RPA zu den Kontierungsblättern wird in der Stellungnahme ausgeführt, dass es sich um Falschbuchungen handele. Zukünftige Falschbuchungen sollen durch logische Verknüpfungen der Auswahlfelder ausgeschlossen werden.

Die Stellungnahme des Grünflächenamtes wird zur Kenntnis genommen. Ohne erneut inhaltlich auf die Diskussion, ob VOB- oder VOL-Verfahren durchzuführen sind, eingehen zu wollen, bleibt für das RPA abschließend festzuhalten, dass ein einmal gewähltes Verfahren durchgängig einzuhalten ist. Die auffällige Häufung des manuellen Fehlers bei der Benutzung des Kontierungstools bei Pflegearbeiten wirkt, im Gegensatz zur Abwicklung bei übrigen Bauleistungen, zumindest Fragen auf. Hier ist durch das Grünflächenamt, wie in der Stellungnahme auch dargestellt, zukünftig sicher zu stellen, dass die Rechnungen für Pflegeleistungen nach VOB wie Bauleistungen, einschließlich der erforderlichen Freistellungsbescheinigung, behandelt werden.

7.10 Allgemeine Finanzwirtschaft – PB 61

7.10.1 Prüfung des Forderungsmanagements

Im Dezember 2015 wurde durch das RPA eine Prüfung des Forderungsmanagements begonnen, um eine Verbesserung der Qualität und der Wirtschaftlichkeit des städtischen Forderungsmanagements zu erreichen.

Ziel der Prüfung sollte eine Erfassung des Ist-Zustandes der Ertragsarten pro Fachamt bzw. Referat, der Bearbeitungswege der Ausgangsrechnungen und die Darstellung der Offenen

Posten sein, um Handlungsempfehlungen zur Optimierung des Forderungsmanagements abgeben zu können.

Als Basis wurden zu Beginn der Prüfung die Offenen Posten der LHK zum 31.12.2014 ermittelt und den Ämtern zugeordnet. Zudem wurde der Stand dieser Forderungen zusätzlich zum 25.10.2015 ermittelt, um erkennen zu können, wie viele von diesen Forderungen innerhalb von rd. 10 Monaten geschlossen werden konnten. Insgesamt wurden zum 31.12.2014 erfasste Forderungen i. H. v. rd. 50,56 Mio. € ermittelt, von denen bis zum Oktober des Folgejahres rd. 15,45 Mio. € und damit 30,56 % geschlossen worden sind.

Daraufhin wurden zwei Fragebögen erarbeitet. In dem ersten Fragebogen wurden die Fachämter zu den Bearbeitungswegen pro Ertragsart befragt. Der zweite Fragebogen sollte Auskunft über die Höhe der Offenen Posten der Ämter und deren Fälligkeiten geben.

Im Ergebnis war grundsätzlich festzustellen, dass die Beantwortung durch die Fachämter sehr lückenhaft vorgenommen wurde. Aus der Beantwortung ließ sich ableiten, dass die Fachämter teilweise überfordert sind mit den Aufgaben, die sich aus der Zuständigkeit für die Überwachung der Offenen Posten ergeben. In größeren Ämtern fehlt der Überblick über die Vielschichtigkeit der Forderungsstruktur. Auch fehlt häufig das technische Know-how in nsk, um die nötigen Auswertungen zu generieren. Aus diesem Wissensstand heraus werden auch zu wenig Serviceleistungen im Amt für Finanzwirtschaft abgefragt oder Offene Posten-Listen generiert bzw. Wertberichtigungen vorgenommen. Das Amt für Finanzwirtschaft bietet z. B. den Service an, auf Anfrage eines Fachamtes bei der Ermittlung von offenen Posten zu unterstützen. Aus Sicht des RPA sollte dies nicht auf Anfrage des Fachamtes erfolgen, sondern als standardisierter regelmäßiger Arbeitsvorgang eine Aufgabe eines zentralen Forderungsmanagements sein. Bei zunehmender Arbeitsverdichtung sollten die Fachämter in diesem Bereich entlastet werden. Denn Aufgaben wie Zahlungsüberwachung, Stundungsanfragen, Wertberichtigung, Niederschlagungen etc. gehören nicht zu den Kernaufgaben der Fachämter und werden dort derzeit überwiegend mit einem geringen Stellenanteil und geringem Know-how wahrgenommen.

Das Amt für Finanzwirtschaft prüft bereits mit den bestehenden Ressourcen einige der als problematisch geschilderten Sachverhalte. Nachdem das RPA diese Prüfung aufgrund der Prüfung des JA der LHK 2014 unterbrechen musste, wurde festgestellt, dass durch zeitgleiche Aktivitäten des Amtes für Finanzwirtschaft im Bereich des Forderungsmanagements eine Weiterführung der Prüfung zunächst nicht sinnvoll ist. Das RPA hat daraufhin die Prüfung beendet. Das Amt für Finanzwirtschaft erhielt die bisherigen Prüfungsergebnisse und Handlungsempfehlungen in ausführlicher Form zur weiteren Verwendung.

Aus Sicht des RPA empfiehlt es sich, eine zentrale Organisationslösung anzustreben, die die klassischen Aufgaben eines Forderungsmanagements sicherstellt. Hierzu ist eine umfassende Bestandsaufnahme der damit zusammenhängenden Prozesse durch das Personal- und Organisationsamt nötig. Es sollte unbedingt ermittelt werden, wieviel Personalbedarf benötigt wird, um ein zentrales Forderungsmanagement vorzuhalten. Eine Abstimmung zwischen dem Amt für Finanzwirtschaft und dem Personal- und Organisationsamt ist erforderlich.

Im Rahmen der Gesamtstrategie wird das zentrale Forderungsmanagement in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe, bestehend aus dem Personal- und Organisationsamt, dem Amt für Finanzwirtschaft und dem RPA, möglicherweise mit externer Hilfe, weiter bearbeitet.

Aufgrund der im Forderungsmanagement vorhandenen Nutzung von gleichen Daten in mehreren Ämtern sollte bei der Optimierung der Abläufe eine Einbettung in das geplante Dokumentenmanagement-System durchgeführt werden, da hier deutliche Synergien zu erwarten sind.

7.10.2 Prüfung der Gewerbesteuerakten 2016

Entsprechend dem vom OB in der RV vorgestellten Prüfungskonzept werden die Gewerbesteuerakten ab 2016 in Stichproben geprüft. Schwerpunkte der Prüfung 2016 waren Aussetzungen, Stundungen, Niederschlagungen sowie offene Posten und die damit ggf. verbundenen Zinsrisiken für die LHK. Hierbei wurden in Abhängigkeit von der jeweiligen Stichprobe sowohl buchhalterische, prozessuale als auch mögliche materielle Risiken überprüft.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Bearbeitung grundsätzlich ordnungsgemäß abläuft. Ausnahmen gab es in einzelnen Fällen. Diese betrafen u. a. folgende Themen:

- Sicherheit und Effizienz der Prozesse wie z. B. Dokumentation der Bescheidkontrollen und Buchungen von Stundungen, Niederschlagungen und Erlassen,
- Richtigkeit und Bürgerfreundlichkeit der Bescheide sowie
- falsche Hinterlegung von Buchungsmerkmalen – jedoch ohne Auswirkung auf den JA.

Positiv hervorzuheben ist die sehr gute Zusammenarbeit mit dem Amt für Finanzwirtschaft im Rahmen dieser Prüfung. Bereits während der Prüfung sind von dort erste Änderungen an den Prozessen vorgenommen worden. Die detaillierten Prüfungsergebnisse werden nach Abschluss der Prüfung dokumentiert. Die Bearbeitung im Bereich der Vollstreckung war 2016 kein Prüfungsgegenstand, sondern wird 2017 einen Schwerpunkt der Prüfung bilden

7.11 Städtische Gesellschaften/Unternehmen/Eigenbetriebe/Anstalten öffentlichen Rechts

7.11.1 Vergabe Rahmenvertrag Elektroarbeiten EBK

Der EBK hat für seine Liegenschaften einen Rahmenvertrag für Elektroarbeiten beschränkt ausgeschrieben. Der Abschluss von Rahmenverträgen wird vom RPA grundsätzlich begrüßt. Bei Durchsicht der Unterlagen hat das RPA jedoch festgestellt, dass, mit Ausnahme der Lohnstunden, sämtliche Positionen mit einem Vordersatz von 1 ausgeschrieben wurden. Dies stellt einen Verstoß gegen das Vergaberecht hinsichtlich der Ermittlung des Auftragswertes dar. Demnach gilt: § 3 Abs. 6 VgV „Der Wert einer Rahmenvereinbarung ... wird auf der Grundlage des geschätzten Gesamtwertes aller Einzelaufträge berechnet, die während deren Laufzeit geplant sind“ bzw. § 5 Abs. 1 SHVgVO „Bei der Schätzung des Auftragswertes ist von der geschätzten Gesamtvergütung für die vorgesehene Leistung ohne Umsatzsteuer auszugehen.“ Bei wiederkehrenden Leistungen kann hierbei auf die Erfahrung von vergangenen Aufträgen zurückgegriffen werden.

Unabhängig davon, dass größere Mengen in der Regel zu günstigeren Einheitspreisen führen, bildet der Vertrag somit nicht den tatsächlichen Auftragswert ab. Dieser ist jedoch erheblich für die Wahl und den Ablauf des Vergabeverfahrens. Zusätzlich ist es für Bieter deutlich schwieriger, ein Angebot zu kalkulieren, wenn sie nicht wissen, welchen Umfang die Arbeiten haben. So können in der Regel nur Bieter ein Angebot abgeben, die durch vorherige Tätigkeit den Umfang abschätzen können. Im vorliegenden Fall haben von drei aufgeförderten Bietern nur zwei ein Angebot abgegeben.

In der hierzu ergangenen Stellungnahme des EBK geht dieser auf die Problematik einer belastbaren Schätzung einzelner Positionen im Rahmenvertrag ein. Der EBK werde sich aber bemühen, zukünftig bei Rahmenverträgen eine richtige Abschätzung vorzunehmen. Hinsichtlich der vom RPA geäußerten Kritik zum Gesamtumfang der Leistungen wird ausgeführt, dass

diese falsch sei, da in der Leistungsbeschreibung eine Gesamtsumme aufgeführt sei und damit auch das richtige Vergabeverfahren mit geeignetem Ablauf gewählt werden könne.

Das RPA begrüßt, dass der EBK zukünftig auch bei den Einzelpositionen mit geschätzten Vordersätzen arbeiten will. Damit wird eine Vorgabe der VgV umgesetzt.

Entgegen der Auffassung des EBK ist nicht die Vorgabe der SHVgVO erfüllt, wenn die voraussichtliche Gesamtvergütung angegeben wird. Die SHVgVO verweist bei der Durchführung der Schätzung des Auftragswertes auf die VgV mit den dort genannten Schätzungen des Gesamtwertes aller Einzelaufträge.

Unabhängig vom voraussichtlichen Gesamtauftragswert ist es für Bieter wichtig, auch die Art der Arbeiten zu kennen. Für die Kalkulation und Planung von Bietern macht es einen Unterschied, ob 1 m Kabel oder vielleicht 500 m Kabel verbaut werden sollen.

Das zum Zeitpunkt der Ausschreibung keine verbindlichen Mengen festgelegt werden können, liegt in der Natur von Rahmenvereinbarungen. Deshalb besteht ja die Möglichkeit der Schätzung bzw. die Verwendung des Erfahrungswertes. Der Abschluss von Rahmenverträgen mit gleicher Problematik ist bei anderen Fachämtern gängige Praxis.

7.11.2 Prüfung von Baumaßnahmen: Umbau und Erweiterung eines Bürotraktes beim ABK

Der ABK plante für seine Liegenschaft „Daimlerstrasse 2“ in Kiel seit 2012 einen Umbau und die Erweiterung eines Bürotraktes im Bereich der Werkstatt und des Werkstattlagers.

Für Planung und Ausführung des beabsichtigten freistehenden Massivbaus mit Flachdach wurden im Wirtschaftsplan des ABK für 2013 Investitionskosten i. H. v. 270 T€ vorgesehen. Die Bauausführung war von Oktober 2013 bis März 2014 geplant.

Die Leistungen für die Planung und Bauausführung wurden durch FBT erbracht.

Insgesamt ist festzustellen, dass die vorgesehenen Kosten für diese Maßnahme nicht eingehalten werden konnten. Das RPA hält dies für eine Folge der Planung, bei der durch den FBT nicht die beste und wirtschaftlichste Lösung herausgearbeitet wurde.

Planungsänderungen und identifizierte Einsparpotentiale führten immer noch zu einer Kostenerhöhung von rd. 51 T€, die für die Maßnahme nicht vorhanden waren, jedoch durch Eigenmittel des ABK gedeckt werden konnten.

Die Bauleistungen der Firmen wurden ordnungsgemäß erbracht. Eine Ausnahme stellt die Leistung der Rohbaufirma dar. Hier wurde die Treppenhauswand des Anbaus nicht wie geplant auf der Sohle, sondern in Teilabschnitten fälschlicherweise auf der Außenwand der im Baufeld befindlichen Kasematte abgesetzt.

Zur Rohbauabnahme wurde die falsche Ausführung der Außenwand als Mangel ins Abnahmeprotokoll aufgenommen. Während der Gewährleistungszeit wird der ABK beobachten, ob durch unterschiedliches Setzungsverhalten der Gründungselemente im Neubau Risse entstehen. Im Haftungsfall wird neben der Rohbaufirma auch der FBT zur Schadensregulierung herangezogen. Von der Rohbaufirma liegt eine Bankbürgschaft als Sicherheitsleistung für Mängelansprüche vor.

Die Maßnahme war gemäß Kostenberechnung vom Februar 2013 mit 270 T€ geplant, nach Budgeterhöhung auf 321 T€ festgesetzt und wurde mit Gesamtkosten von rd. 314 T€ abgerechnet.

Die vorgesehene Abrechnung der HOAI-Leistungen auf Basis der Kostenberechnung für die Grundleistungen fand hier nicht umfänglich Anwendung. So wurden die Nachtragsleistungen des FBT für Planungsänderungen, die im Rahmen der Kostenoptimierung und Identifikation von Kosteneinsparpotentialen notwendig wurden, nicht mit Vomhundertsätzen der Grundleistungen gemäß der HOAI abgerechnet, sondern als zusätzliche Leistungen auf Stundenbasis. Nach Aussage des ABK wurde eine Prüfung des entstandenen Gesamthonorars auf Grundlage der HOAI vorgenommen, um eine Überzahlung zu vermeiden. Eine Dokumentation dazu ist nicht vorhanden.

Das RPA empfiehlt, zukünftig

- bei Durchführung weiterer Baumaßnahmen auf eine klare Aufgabenstellung gegenüber dem FBT zu achten, um im Rahmen der Vorplanung durch Darstellung und Bewertung möglicher Planungsvarianten nach gleichen Anforderungen die beste und wirtschaftlichste Lösung zu erhalten.
- den gegenständlichen und finanziellen Umfang der Aufgabenstellung in der zwischen dem Auftraggeber und dem FBT abzustimmenden Kostenberechnung nach Leistungsphase 3 schriftlich festzuhalten, um dann erforderliche Planungsänderungen ggf. in einer „fortgeschriebenen“ Kostenberechnung berücksichtigen und auf dieser Basis eine HOAI-konforme Abrechnung vornehmen zu können.

8 Schlussbemerkungen

Aus den in diesem StB beschriebenen Prüfungen haben sich fünf neue Handlungsbedarfe ergeben. Diese sind in der anliegenden Tabelle mit den Stellungnahmen der betroffenen Ämter bzw. Dezernate dargestellt. Über die Erledigung bzw. Verfolgung der Handlungsbedarfe wird im Rahmen des „Controlling der Handlungsbedarfe“ berichtet.

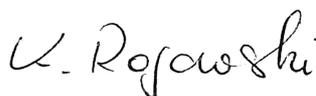
Mit den Schlussbemerkungen zum StB 2014/2015 verband das RPA die Erwartung, dass alle Verantwortlichen innerhalb der Stadtverwaltung möglichst kurzfristig einen nachhaltigen Prozess initiieren, der die zukünftige Entwicklung und Ausrichtung der Stadt und ihrer Verwaltung zum Ziel hat.

Zwischenzeitlich haben der OB, die Dezernenten, Amts- und Referatsleitungen mit dem Start des Gesamtstrategieprozesses eine Vielzahl zu untersuchender Themenfelder identifiziert und entsprechende Umsetzungsuntersuchungen auf den Weg gebracht.

Das RPA begrüßt diese Entwicklung ausdrücklich und wird die begonnenen Prozesse weiter konstruktiv – aber auch kritisch – begleiten.

An dieser Stelle möchte das RPA noch erwähnen, dass nach seiner Wahrnehmung die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch in diesem Berichtszeitraum, trotz oftmals schwerer Bedingungen, sehr gute Arbeit für die Bürgerinnen und Bürger der LHK geleistet haben.

Kiel, April 2017



Kerstin Rogowski

8 Handlungsbedarfe

Tz	Seite JA 2014	Amt/ Dez.	Handlungsbedarf	Stellungnahme Amt	Anmerkungen des RPA
1	11	01/ III	<p>Umsetzung der Maßnahmen zur Korruptionsprävention: Das Personal- und Organisationsamt muss das Thema „Korruptionsprävention“ bei der LHK wieder intensiv bearbeiten. Dazu gehört u. a. die Überarbeitung bzw. Neufassung des Handbuchs „Korruptionsprävention“, regelmäßige Fortbildungen zu diesem Thema sowie Aktivierung und ggf. Änderung der Zusammensetzung des Arbeitskreises „Korruptionsprävention“.</p>	<p>Erledigungstermin: 31.12.2017</p> <p>Ansprechpartner: Herr Reinert</p> <p>Inhaltliche Stellungnahme: Nach dem Handbuch Korruptionsprävention tagt die Arbeitsgruppe zur Vorbeugung und Bekämpfung von Korruption einmal jährlich - bei Bedarf auch mehrmals jährlich. Bei der Überarbeitung des Handbuchs Korruptionsprävention wurde die Anzahl der Sitzungen bereits reduziert, da die Erfahrung der vorangegangenen Jahre gezeigt hat, dass der Bedarf an regelmäßigen Sitzungen sehr gering ist. In den vergangenen Jahren haben sich bei der LHK keine Anhaltspunkte für Korruptionsfälle gezeigt. Es wurde kein Bedarf an einer Sitzung der Arbeitsgruppe angemeldet und daher auch keine Sitzung durchgeführt.</p> <p>Nach der Neuorganisation der Dezernate IV und V war es erforderlich, die neuen Ansprechpartner/innen für das Thema Korruption zu benennen und im Intranet nachzupflegen. Dies ist inzwischen erfolgt.</p> <p>Die Anregungen und Verbesserungsvorschläge der Amtsleitungen zum Handbuch Korruptionsprävention sind der Geschäftsführung Korruptionsprävention bisher nicht bekannt.</p> <p>Sobald die Änderungswünsche und die zzt. stadtweit angeforderten Berichte der Ämter zur Korruptionsprävention für die Jahre 2011 bis 2016 der Geschäftsführung vorliegen, wird die Arbeitsgruppe einberufen, um die Vorschläge und Ergebnisse zu erörtern und notwendige Modifikationen auf den Weg bringen.</p>	<p>Das RPA begrüßt die steigende Anzahl von Fortbildungsveranstaltungen. Die Aktualisierung des Handbuchs Korruptionsprävention kann nach Übersendung der Ergebnisse der Ämterbefragung erfolgen. Die Turnussitzungen des Arbeitskreises sind gem. Handbuch mind. jährlich durchzuführen.</p>

Tz	Seite JA 2014	Amt/ Dez.	Handlungsbedarf	Stellungnahme Amt	Anmerkungen des RPA
				<p>Im Fortbildungsprogramm werden Fortbildungen zum Thema Korruptionsprävention regelmäßig nach Bedarf angeboten. Im Jahr 2015 gab es insgesamt 5 Anmeldungen und im Jahr 2016 gar keine, so dass die Fortbildungen nicht durchgeführt werden konnten. Die Anforderung der Daten für die Korruptionsberichte hat dazu geführt, dass das Thema in vielen Bereichen wieder mehr in den Fokus gerückt ist und auch Fortbildungen zum Thema Korruptionsprävention wieder intensiver angefragt werden. Für 2017 sind derzeit bereits 8 Fortbildungstermine geplant.</p> <p>Das RPA verweist darauf, dass das Thema Korruptionsprävention wieder mit Nachdruck in der gesamten Stadtverwaltung verfolgt werden soll. In diesem Zusammenhang sollten auch die Zuständigkeiten und die Zusammensetzung des Arbeitskreises noch einmal aufgegriffen werden.</p>	
2	16	60/66/ II	<p>Sanierungsstau: Das RPA fordert dringend ein umfassendes Konzept zum Umgang mit dem Sanierungsstau, der stetig weiter anwächst und zwischenzeitlich substanzgefährdende Ausmaße angenommen hat. Zudem sind in den technischen Ämtern dringend ausreichende personelle Kapazitäten zu schaffen</p>	<p>Erledigungstermin: Bauunterhaltung (s. HH-Aufruf 2018), Überlegungen zum Sanierungsstau werden noch in 2017 angestellt. Wvl. 31.12.2017</p> <p>Ansprechpartner: Herr Paasch, 60, und Herr Dr. Kruschwitz, 66</p> <p>Inhaltliche Stellungnahme: In der Vergangenheit sind in der politischen Beschlussfassung nicht genügend Mittel für die Unterhaltung der städtischen Infrastruktur bereitgestellt worden. Hieraus resultieren Sanierungsstaus. Ein systematischer Abbau des Sanierungsstaus bedingt im ersten Schritt eine systematische Erfassung des Zustands der gesamten Infrastrukturen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Bereich der Stadtentwässerung ist der Einstieg in den Abbau des Sanierungsstaus gemacht: mit höheren Mitteln einerseits und 	<p>Der Hinweis auf eine notwendige systematische Erfassung des Zustandes der Infrastruktur ist richtig. Dies kann aber nur der erste Schritt sein und ersetzt noch kein schlüssiges Gesamtkonzept „Auflösung Sanierungsstau“.</p> <p>Die Aussagen des Dez. II bezgl. des Einstiegs in den Abbau des Sanierungsstaus im Bereich der Stadtentwässerung und der geplanten Inaugenscheinnahme aller Kieler Schulen mit Protokollierung der Sanierungsbedarfe sind uneingeschränkt zu begrüßen. Der Hinweis auf Planstellenbedarf im Facilitymanagement ist folgerichtig. Die Auflösung des Sanierungsstaus in den Bereichen Verkehrswegebau und Konstruktiver Ingenieurbau besitzt, unter Beachtung der Ausführungen des Dez. II zu den notwendigen personellen und finanziellen Mitteln, allerdings ebenfalls gleich hohe Priorität.</p>

Tz	Seite JA 2014	Amt/ Dez.	Handlungsbedarf	Stellungnahme Amt	Anmerkungen des RPA
				<p>zusätzlichen Personalressourcen andererseits.</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Immobilienwirtschaft plant für 2017 die Inaugenscheinnahme aller Kieler Schulen und wird festgestellte Mängel und absehbare Sanierungsbedarfe protokollieren. Der anzusetzende Zeitaufwand hierfür ist so hoch, dass er vom vorhandenen Personal neben dem Tagesgeschäft kaum zu leisten ist. Da die Sicherheit von und in den Gebäuden aber wesentlicher Teil der Betreiberverantwortung ist, wird der Ermittlung der Sanierungsbedarfe aber eine sehr hohe Priorität eingeräumt. Die Immobilienwirtschaft hat für 2018 einen Bedarf von mindestens 8 Planstellen im Bereich des Facilitymanagements mitgeteilt. Auch für die Abteilungen Verkehrswegebau (66.1) und Konstruktiver Ingenieurbau (66.2) wird eine Aufstockung der finanziellen und personellen Mittel notwendig sein, um dem Sanierungsstau begegnen zu können. 	
3	29	66/II	<p>Jahresvertrag Fuhrleistungen: Aus Sicht des RPA sollte das Tiefbauamt künftig eine klare Trennung zwischen tatsächlichen Fuhrleistungen und evtl. anderen Leistungen (wie der Anmietung von Maschinen oder aber auch Personalgestellung) vornehmen und diese dann auch getrennt ausschreiben und vergeben. Darüber hinaus ist zu prüfen, ob die Leistung mit der Ausschreibung der Fuhrleistungen des Grünflächenamtes (wie bei anderen Rahmenverträgen auch) zusammen vergeben werden kann.</p>	<p>Erledigungstermin: zur nächsten Ausschreibung, voraussichtlich 2019, Wvl. 30.06.2019 Ansprechpartner: Herr Dr. Kruschwitz Inhaltliche Stellungnahme: Dem Hinweis des RPA vom 29.05.2015 an das Tiefbauamt, den Titel für die damalige Vergabe „Fuhrleistungen“ zu ändern, hat das Tiefbauamt für seine Ausschreibung 2016 aufgenommen und den Titel, wie vom RPA gewünscht, in „Fuhrleistungen, Gerätestellung inkl. Bedienpersonal“ geändert. Den erneuten Hinweis des RPA den Titel zu ändern, werden wir bei einer erneuten Ausschreibung der Leistungen in 2017 berücksichtigen.</p>	<p>Aus Sicht der RPA geht es nicht vorrangig darum, der Leistungsbeschreibung eine andere Überschrift zu geben, sondern inhaltlich eine Leistung zu vergeben, die einen fairen und transparenten Wettbewerb ermöglicht. In der Regel können nur sehr wenige Firmen, welche Fuhrleistungen anbieten, auch Maschinen mit entsprechenden Facharbeitern stellen. Daher sollte die Leistung in einen Bereich Fuhrleistungen und einen Bereich Gerätestellung mit Bedienpersonal aufgeteilt werden. Für die reinen Fuhrleistungen bietet sich eine gemeinsame Ausschreibung mit dem Grünflächenamt schon aus wirtschaftlichen Gründen an. Das RPA wird auch zukünftig die weitere Entwicklung der Rahmenvereinbarung kritisch begleiten.</p>

Tz	Seite JA 2014	Amt/ Dez.	Handlungsbedarf	Stellungnahme Amt	Anmerkungen des RPA
4	31	66/II	<p>Straßenunterhaltungsvertrag Pflasterarbeiten: Aus Sicht des RPA ist es unbedingt erforderlich, dass die durch das Tiefbauamt schon länger zugesagten Anwendungskriterien nun kurzfristig erstellt werden und das Leistungsverzeichnis, welches Grundlage der Rahmenvereinbarung ist, diesen Kriterien sowohl inhaltlich als auch vom Finanzvolumen für zukünftige Ausschreibungen angepasst wird.</p>	<p>Erledigungstermin: Maßnahmenkatalog wird RPA zum 30.09.2017 vorgelegt. Ansprechpartner: Herr Dr. Kruschwitz Inhaltliche Stellungnahme: Im Jahr 2013 gab es eine Abstimmung zwischen RPA und Amt 66 über Anwendungskriterien des Rahmenvertrages.</p>	<p>Aufgrund der vom Fachamt erwähnten Abstimmung sollte ein Maßnahmenkatalog für die Anwendung der Jahresverträge erstellt werden. Dieser zugesagte Katalog liegt dem RPA bislang nicht vor. Die Kriterien sind somit nicht endgültig festgeschrieben und werden nicht verbindlich angewandt. Das RPA bleibt bei seiner Auffassung, dass die durch das Fachamt zugesagten Anwendungskriterien kurzfristig erstellt und das Leistungsverzeichnis, welches Grundlage der Rahmenvereinbarung ist, diesen Kriterien sowohl inhaltlich als auch vom Finanzvolumen für zukünftige Ausschreibungen angepasst wird.</p>
5	31	66/II	<p>Prüfung von Baumaßnahmen: Abwicklung von drei Straßensanierungen der Kreisstraße 7: Diese Feststellung wurde bereits in vorhergehenden Prüfungen wiederholt getroffen. Durch das Fachamt wurde dazu in der Vergangenheit zugesichert, dass zukünftig förmliche Abnahmen auch für Ingenieurleistungen erfolgen sollen. Die Prüfung der Maßnahmen hat jedoch gezeigt, dass dies nach wie vor nicht der Fall ist. Hier ist künftig darauf zu achten, dass diese Abnahmen durchgeführt und dokumentiert werden. Für die Honorarermittlung ist grundsätzlich eine Kostenberechnung nach DIN 276 anzuwenden. Auch wenn bei den geprüften Maßnahmen die Mehrkosten gering ausfallen, ist zukünftig darauf zu achten, dass nur die tatsächlich ermittelten Herstellungskosten der Kostenberechnung für die Honorarermittlung herangezogen werden. Die Abschlussanzeigen der Anlagen im Bau sind zeitnah nach Fertigstellung und Abrechnung der Baumaßnahme zu erstellen. Darüber hinaus sind auf den Abschlussanzeigen Angaben über die zu aktivierenden Eigenleistungen anzugeben und diese auszuweisen.</p>	<p>Erledigungstermin: ab sofort, Sept. 2017 Nachprüfung Ansprechpartner: Herr Dr. Kruschwitz Inhaltliche Stellungnahme: Seit Eingang der Feststellung des RPA wird von der Abteilung Verkehrswegebau ein Formblatt des HVA zur Dokumentation der Abnahme der Ingenieurleistungen angewandt. Eine Kostenberechnung nach der im Hochbau anwendbaren DIN 276 wird jedoch im Straßen- und Tiefbau weiterhin nicht erfolgen, hier ist die AKVS (Anweisung zur Kostenermittlung und zur Veranschlagung von Straßenbaumaßnahmen) einschlägig.</p>	<p>Das RPA wird auch zukünftig prüfen, ob die bereits in der Vergangenheit gemachte Zusage hinsichtlich förmlicher Abnahmen bei Ingenieurleistungen erfolgt. Auch wenn nach Auffassung des Fachamtes eine Kostenberechnung nach DIN 276, entgegen der HOAI § 2 Abs. 11, für Straßen- und Tiefbauarbeiten nicht erfolgen kann, gehören Kosten für Unvorhergesehenes nicht zu den anrechenbaren Kosten der Honorarermittlung. Hier ist durch das Fachamt zukünftig darauf zu achten, dass diese Kostenansätze für die Honorarermittlung unberücksichtigt bleiben.</p>

Zu Punkt der Tagesordnung

Geschäftliche Mitteilung			Drucksache 0576/2017
			Einbringung 19.06.2017
Datum	Gremium	Federführung	
Ö 27.06.2017	Kulturausschuss	Umweltschutzamt, 18.2	
Ö 04.07.2017	Innen- und Umweltausschuss	Umweltschutzamt, 18.2	
Betreff: Rahmenbedingungen der Standortwahl für ein Theaterschiff in der Hörn			

Veranlassung

Im September 2016 wurde dem Ortsbeirat Gaarden durch das Theater Lore & Lay die konkrete Projektidee für ein Theaterschiff in der Hörn vorgestellt. Der von den künftigen Betreibern vorge- geschlagene Standort am Ostufer der Hörn, der im Ortsbeirat auf große Zustimmung stieß, war zu diesem Zeitpunkt noch nicht Gegenstand einer planerischen oder rechtlichen Gesamtbeurteilung durch die Stadtverwaltung gewesen.

Die Ämter des Dezernats für Stadtentwicklung und Umwelt wurden erstmals ausführlich am 23.02.2017 im Rahmen eines Planungsgesprächs mit dem Vorhaben vertraut gemacht. Unter Abwägung verschiedenster Belange wurde von ihnen ein Standort am Westufer empfohlen.

Der Kulturausschuss beauftragte die Verwaltung in seiner Sitzung am 28.03.2017, also etwa einen Monat später, mit einer Prüfung, wie erreicht werden könne, "dass das Theaterschiff, wie ursprünglich vorgesehen, an der Ostkante der Hörn einen Liegeplatz nutzen kann".

Rechtliche und planerische Rahmenbedingungen für die Standortwahl

a) Planfeststellungsbeschlüsse "3. Fährterminal" und "Hörnbrücke":

Im Rahmen der beiden o.g. Planfeststellungsverfahren – in Verbindung mit zwei naturschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zur Spundwandsanierung im Hörnbereich – wurde in den 90er Jahren eine Ersatz-Heringslaichfläche in der südöstlichen Hörn ausgewiesen. Diese Fläche dient als Ersatz für einen Flachwasserbereich, der im Bereich des heutigen Norwegenkais als Laichfläche und Kinderstube des Ostseeherings diente und der im Zuge der Baumaßnahmen vollständig beseitigt wurde. Die Ersatzfläche wurde 1998 für diesen Zweck durch Steinschüttungen hergerichtet und stellt aufgrund des dadurch ermöglichten Bewuchses einen Bereich hoher Biodiversität dar. Die trapezförmige Fläche ist in der Örtlichkeit durch gelbe Tonnen markiert (siehe Anlage 1) und darf gemäß Planfeststellungsbeschluss weder überfahren noch beschattet oder sonst wie beeinträchtigt werden. Sie ist vielmehr in ihrer ökologischen Funktion dauerhaft zu erhalten. Schiffs Liegeplätze werden daher durch das Hafenamtsamt in diesem Bereich nicht vergeben; auch für außergewöhnliche Anlässe wie die zentrale Festveranstaltung zum Tag der Deutschen Einheit im Jahre 2006 konnte hier keine Ausnahme zugelassen werden.

Die räumliche Festlegung und anschließende Herrichtung der vor dem Ostufer der Hörn loka-lisierten Ersatzfläche im Rahmen der wasserrechtlichen Planfeststellung durch das damalige Ministerium für Wirtschaft, Technik und Verkehr SH beruht darauf, dass die Heringe dem Süßwasserlockstrom der Mühlenau folgen, die am südöstlichen Ende der Hörn in die Förde mündet. Die Fläche ist in ihrer Funktion daher nicht verlagerbar.

Die oben geschilderte, vom Ufer aus erkennbar abgegrenzte Ersatzfläche grenzt in südlicher und nördlicher Richtung an weitere naturschutzrechtlich festgesetzte Bereiche, in denen auf dem Meeresgrund Ausgleich für bauliche Eingriffe geschaffen wurde. Sie alle bilden in ihrer Gesamtheit eine zusammenhängende Maßnahmenfläche (Anlage 2; Auszug aus dem Kompensationsflächenkataster der unteren Naturschutzbehörde). Anders als in der "Kernfläche" der Anlage 1 ist in den Randbereichen ein Befahren, Anlegen etc. nicht strikt untersagt. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist es wünschenswert, Schiffe hier nicht für längere Zeit vor Anker gehen zu lassen, um eine dauerhafte Beschattung zu vermeiden. Jedenfalls eine zeitweilige Ansiedlung eines Theaterschiffs südlich des Germaniahafens (z.B. bis zum Abschluss der dortigen Wohnbebauung) ist umweltrechtlich nicht ausgeschlossen.

b) Stadtplanerische Belange:

Im Falle einer dauerhaften Verankerung des Theaterschiffs südlich des Germaniahafens könnten ggf. Konflikte mit der (in einigen Jahren fertiggestellten) Wohnbebauung und ggf. auch mit einem Traditionshafen am Germaniabecken entstehen.

Für eine Ansiedlung des Theaterschiffs an der südwestlichen Ecke des Hörnbeckens spricht, dass die dortige Promenade eine Belebung erfährt, die dort – anders als am Ostufer – nicht durch zukünftige Bebauung erfolgen kann.

Belange, die unabhängig von der Wahl des Standorts zu beachten sind:

Unabhängig von der Standortentscheidung ist darauf zu achten, die Nutzbarkeit der Promenade am Ufer zu erhalten (z.B. keine Container, sonstige Bauten oder weitere Gegenstände auf der Promenade).

c) Verkehrsplanerische Belange:

Eine Zufahrt ist an beiden Uferseiten vorstellbar; Stellplätze im weiteren Umfeld sind jeweils verfügbar. Eine verkehrliche Anbindung ist am Ostufer jedoch noch nicht vorhanden. Eine Anbindung an den ÖPNV liegt primär auf der Westseite der Hörn vor. Eine gute, fußläufig erreichbare Anbindung zum Hauptbahnhof Kiel, zum ZOB / Reisebusparkplatz sowie zur zentralen Umsteiganlage Sophienblatt sind gegeben. Zur Unterstützung des Umweltverbundes (Fuß-, Radverkehr und ÖPNV) ist am Hauptbahnhof eine Mobilitätsstation mit entsprechenden Angeboten sowie einer verkehrsmittelübergreifenden Mobilitätsberatung vorhanden.

Zur Abwicklung von nicht vermeidbaren Individualverkehren und Lieferverkehren stehen Parkplätze im Parkhaus CAP und zukünftig das Parkhaus ZOB wieder zur Verfügung.

d) Hafenbehördliche und bauordnungsrechtliche Belange:

Hafenbehördliche und bauordnungsrechtliche Erwägungen sind für die Frage der Standortwahl (konkret: Westufer oder Ostufer der Hörn) nicht relevant.

Weiteres Vorgehen

Die hier zusammengestellten umweltrechtlichen und stadtplanerischen Argumente, die in der öffentlichen Diskussion bisher kaum eine Rolle spielten, sind neben anderen Erwägungen angemessen zu berücksichtigen. Die Verwaltung wird kurzfristig eine Beschlussvorlage erstellen, in der verschiedene Möglichkeiten des weiteren Vorgehens einander gegenübergestellt werden.

Doris Grondke
Stadträtin für Stadtentwicklung und Umwelt

Anlagen: 1) Lage der planfestgestellten Ersatz-Heringslaichfläche in der Hörn
2) Lage der Gesamt-Ausgleichsfläche gemäß Kompensationskataster

Dieses Dokument ist noch nicht auf dem Server gespeichert.

Anlage 1



Zu Punkt der Tagesordnung

Geschäftliche Mitteilung			Drucksache 0508/2017
			Einbringung 19.05.2017
Datum	Gremium	Federführung	
Ö 27.06.2017	Kulturausschuss	Amt für Kultur und Weiterbildung	
Betreff: Musikschule Kiel - Jahresbericht 2016			

Anliegend wird der Jahresbericht 2016 der Musikschule Kiel zur Kenntnis gegeben.

Wolfgang Röttgers
Stadtrat

Anlage:
Jahresbericht 2016

Jahresbericht 2016



Landeshauptstadt Kiel

Amt für Kultur und Weiterbildung
Musikschule der Landeshauptstadt Kiel
Schwedendamm 8
24143 Kiel

Tel. 0431-901 5261
info@musikschule-kiel.de

www.musikschule-kiel.de

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
Schülerzahlenvergleich/-entwicklung in der Musikschule Kiel.....	3
Altersstruktur der Schülerinnen und Schüler	5
Teilnehmerinnen und Teilnehmer in den Fachgruppen	5
Studienvorbereitende Ausbildung (SVA)	6
Lehrkörper	6
Veranstaltungen	7
Internationale Begegnungen	8
Jugend musiziert	9
Kooperationen	9
Änderung der Entgelt- und Unterrichtsordnung	10
Digitale Musikschule	11
Baumaßnahmen am Musikschulgebäude	12
Schulkultur und weitere Zahlen	13

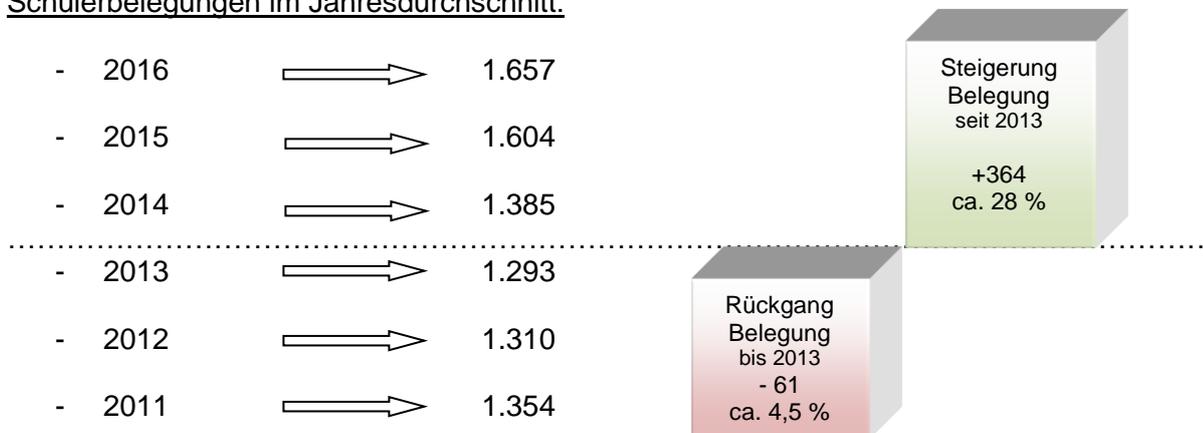
Vorwort:

Träger der Musikschule ist die Landeshauptstadt Kiel. Seit 2005 ist die Musikschule ein eigenständiges Institut im Amt für Kultur und Weiterbildung. Hiermit liegt der elfte Jahresbericht vor. Die Musikschule der Landeshauptstadt ist aufgrund ihrer anerkannten Strukturen Mitglied im Verband deutscher Musikschulen (VdM). Sie nimmt einen öffentlichen Auftrag wahr und ist wichtiger Bestandteil der kommunalen kulturellen Bildungslandschaft. Damit erfüllt die Musikschule auch eine bedeutende kulturpolitische Aufgabe. Sie ermöglicht vielen Kindern und Jugendlichen – vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung zugleich aber auch Erwachsenen bis hin zu Senioren – den Zugang zum eigenen Musizieren. In der Musikschule Kiel kommen Menschen aus unterschiedlichen Bevölkerungsschichten, allen Generationen und verschiedenen Kulturkreisen zusammen. Im Musikschulalltag spiegelt sich die kulturelle Vielfalt beim gemeinsamen Lernen und Lehren in besonderer Weise wider. Das Institut ist damit hervorragend geeignet, auf die zunehmende Heterogenisierung in der Gesellschaft einzugehen. Musik verbindet, baut Schranken ab und trägt zu gegenseitiger Akzeptanz und Verständigung bei. Dies ist insbesondere auch im Hinblick auf die gesellschaftliche Aufgabe der Integration von Bedeutung, wie sie sich aktuell verstärkt durch Flüchtlinge und Zuwanderer stellt. Ein hoher fachlicher Standard für den Gesangs- und Instrumentalunterricht wird durch den verbindlichen Strukturplan des VdM gesichert. Das Spektrum reicht dabei vom Basisbereich bis zur SVA (Studienvorbereitende Ausbildung), und zwar sowohl in klassischer als auch in popularmusikalischer Ausbildung.

1. Schülerzahlenvergleich/-entwicklung in der Musikschule Kiel

Im Folgenden sind die Schülerbelegungszahlen samt ihrer Entwicklung im Jahresdurchschnitt dargestellt.

Schülerbelegungen im Jahresdurchschnitt:



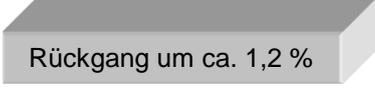
Die in den Jahren, besonders vor 2014, gesunkene durchschnittliche Belegungszahl lässt sich auf folgende Ursachen zurückführen:

1. der Wandel in der Struktur der allgemeinbildenden Schulen hin zur Ganztagschule,
2. die demografische Entwicklung,
3. die wirtschaftliche Situation der Teilnehmerinnen und Teilnehmer bzw. ihrer Eltern,
4. die Verkürzung der gymnasialen Schulzeit (G8),
5. der soziale und gesellschaftliche Wandel,
6. demografischer Wandel

Im Betrachtungszeitraum 2011-2016 wird bereits eine verlangsamte rückläufige Entwicklung der Schülerzahlen in allg. Schulen deutlich:

SJ 10/11
SJ 15/16

22.159
21.906



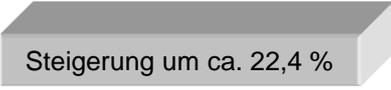
Rückgang um ca. 1,2 %

(Quelle: Kieler Schulinformation, Die Schulstatistik der LHK, Amt für Schule, Kinder- und Jugendeinrichtung 2015/16)

Vergleichszeitraum Entwicklung Musikschule Kiel:

SJ 2011
SJ 2016

1.354
1.657



Steigerung um ca. 22,4 %

Erklärtes Ziel der Musikschulentwicklung ist es nach wie vor, diesem Trend entgegenzuwirken, auf die Ursachen zu reagieren und die Schülerzahl langfristig zu stabilisieren.

Die Steigerung des Vorjahres konnte auch im Berichtsjahr weiter fortgesetzt werden. Die hierfür verantwortlichen Maßnahmen waren eine verstärkte Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen (Kooperationen, siehe 9) und eine Erweiterung der Zielgruppen (integrative Angebote für Flüchtlinge), eine Anpassung des Angebots der Musikschule (Nutzung digitaler Lehrmittel, Bandcoaching usw.) sowie eine Qualitätsentwicklung in der Ausbildung (z.B. Fortbildungsmaßnahme „Musik ist Klasse-Umgang und Arbeit mit Gruppen in Kooperationen“).

Abgegrenzt von den Belegungen steht die Schülerzahl¹. Hier wird jeder Schüler 1 x erfasst, der im Jahr 2016 ein Angebot der Musikschule in Anspruch genommen hat.

Schülerzahl im Jahr 2016: **2.120**
(Vorjahr: 1.934)

Hinsichtlich der Schülerzahlen ist die Musikschule der Landeshauptstadt eine der größten Schulen in der Stadt.

Im Jahr 2016 wurden insgesamt **30.087** (Vorjahr 30.113) Musikstunden durchgeführt. Die Jahreswochenstundenzahl betrug im Betrachtungsjahr **777** (Vorjahr 772).

Bedingt durch diese Größenordnungen werden an die Verwaltung der Musikschule mit der Organisation des Kernbetriebes und der Kooperationen dauerhaft hohe Anforderungen gestellt. Im „fließenden Unterrichtsplan“ müssen die Einheiten ständig flexibel disponiert werden. Nachteilig wirkt sich die Entwicklung der vergangenen Jahre auf die Arbeitsbewältigungsfähigkeit der zwei Mitarbeiterinnen der Verwaltung aus. Der Druck und die Belastung haben insgesamt deutlich zugenommen. Eine personelle Unterstützung in der Verwaltung für die Zukunft wird angestrebt.

¹ *Schülerzahl*: Alle Teilnehmer im Jahr werden pro Kopf einmal erfasst. *Belegung*: Hier wird die Inanspruchnahme eines Unterrichtsfaches durch einen Teilnehmer/eine Teilnehmerin monatsgenau erfasst. Bsp.: Belegt ein/eine Teilnehmer/-in für drei Monate 1 Fach, entspricht die Belegung 3/12 also 0,25. Belegt ein/eine Teilnehmer/-in über 12 Monate ein Fach, entspricht die Belegung 12/12, also 1.

2. Altersstruktur der Schülerinnen und Schüler

Anhand des VdM-Strukturaufbaus für Mitgliedermusikschulen ist die Darstellung der Altersgruppen folgendermaßen gegliedert:

		Anteil der Teilnehmer/innen MS LHK
bis 5 Jahre:	Elementarstufe	9,8 %
6–9 Jahre:	Primarstufe	31,1 %
10–14 Jahre:	Sekundarstufe I	29,4 %
15–18:	Sekundarstufe II	9,6 %
19–25:	Junge Erwachsene/Studenten	4,5 %
26–60:	Erwachsene	9 %
über 60:	Senioren	5,6 %

Es entsteht eine Differenz durch Teilnehmer/innen ohne Altersangabe.

80,9 % (Vorjahr 80 %) der Schüler/innen sind Kleinkinder, Kinder und Jugendliche

19,1 % (Vorjahr 20 %) der Schüler/innen sind Erwachsene

Die Gesamtschülerzahl nach Geschlechtern unterteilt:

58,2 % weiblich

41,8 % männlich

Die Altersbandbreite der erreichten Kunden liegt von 1½ Jahren bis weit über 80 Jahren. Damit werden alle Altersgruppen der Bevölkerung mit dem Angebot der Musikschule erreicht.

Mit einem Teilnehmeranteil von ca. 80 % Kindern und Jugendlichen stellt die Musikschule ihre Bedeutung im Bereich der musisch-kulturellen Bildung und musikalischen Nachwuchsförderung der Stadt Kiel dar.

3. Teilnehmerinnen und Teilnehmer in den Fachgruppen

In der Darstellung der unterteilten Fachgruppen für das Jahr 2016 findet sich gemäß der durch den Verband vorgegebenen Erfassung jeweils die Gesamtschülerzahl im ganzen Kalenderjahr.

		2016	Vorjahr	
Grundfächer:	z.B. Musikalische Früherziehung / Musikgarten	415	423	TN
Hauptfächer:	Streichinstrumente	146	139	TN
	Zupfinstrumente	224	237	TN
	Blechblasinstrumente	36	39	TN
	Holzblasinstrumente	217	202	TN

Schlaginstrumente	83	95	TN
Vokalfächer / Gesang	96	91	TN
Tasteninstrumente	424	423	TN
Ensemblefächer: (Ensemblefächer, praktische Ergänzungsfächer Orchester, Big Band etc.)	219	165	TN
Theoretische Ergänzungsfächer: (Musiklehre / Hörerziehung / SVA)	26	31	TN
Tanz:	210	129	TN
Sonstige Unterrichtsformen: (Klassenmusizieren Bläser-/Chor-/Tasten-/Elementarklassen)	355	262	TN

4. Studienvorbereitende Ausbildung (SVA)

Die Ausbildung von begabten Schülerinnen und Schülern, die beabsichtigen, ein Musikstudium an einer Musikhochschule o.ä. aufzunehmen, wird durch den Landesverband der Musikschulen Schleswig-Holstein dezentral über die SVA organisiert. Dabei ist die Musikschule Kiel ein Standort der Ausbildung. Diese Ausbildung wird finanziell vom Land unterstützt. Im Jahr 2016 haben an der Musikschule Kiel zwei Schülerinnen/Schüler an der SVA teilgenommen. Eine Schülerin hat ein Studium mit dem Schwerpunkt Musik aufgenommen.

5. Lehrkörper

An der Musikschule Kiel unterrichteten im Jahr 2016 insgesamt 92 Kolleginnen und Kollegen (inkl. Schulleiter).

Das Verhältnis von festangestellten und freiberuflichen Lehrkräften stellt sich wie folgt dar:

Angestellte Lehrkräfte	freiberufliche Lehrkräfte
8 (9%)	84 (91%)

Dieses Verhältnis besitzt eine wesentliche Bedeutung für die Wirtschaftlichkeit der Einrichtung. Hinsichtlich der Verwaltung ist damit jedoch ein hoher Planungs- und Organisationsaufwand verbunden.

Die Lehrerinnen und Lehrer an der Musikschule Kiel sind den Richtlinien des VdM gemäß grundsätzlich instrumental und pädagogisch qualifiziert. Viele Kolleginnen und Kollegen sind überdies auch überregional als ausübende Musiker aktiv. Der damit verbundene hohe Praxisbezug der Lehrkräfte ist ein weiterer Vorteil im Bildungsbetrieb.

Eine gezielte Fortsetzung der Fortbildungsveranstaltung „Musik ist Klasse“ schaffte auch im Berichtsjahr 2016 für das interessierte Kollegium die Möglichkeit, sich hinsichtlich der Arbeit mit größeren Gruppen mit weiteren Kenntnissen auszustatten.

6. Veranstaltungen

Die Musikschule Kiel pflegt eine lebendige Veranstaltungskultur. Zu den gängigen und musikschantypischen Veranstaltungen zählen Schüler- und Klassenvorspiele, Workshops, Konzerte im Haus sowie an weiteren Veranstaltungsorten, musikalische Beteiligungen an Veranstaltungen der Stadt Kiel, die künstlerische Mitwirkung bei Veranstaltungen an allgemeinbildenden Schulen und anderen öffentlichen Einrichtungen, die Beteiligung an den Schulkulturwochen sowie der Tag der offenen Tür und die Beteiligung an dem Wettbewerb „Jugend musiziert“. Die Anzahl der durchgeführten Veranstaltungen befindet sich im Vergleich zum Vorjahr auf stabilem Niveau.

Art der Veranstaltung	Zahl der VA	Mitwirkende Schüler / Lehrer	Besucher (ca.)
Schülervorspiele (inkl. Tag der offenen Tür)	38	507	2.200
Chor- und Orchesterkonzerte	2	54	286
Lehrerkonzerte	1	8	73
Jazz-, Rock-, Pop- u. Folkveranstaltungen	3	45	895
Mitwirkung bei VA der Kommune	7	59	2.070
Mitwirkung bei VA allgemeinbild. Schulen	5	39	520
Weitere Veranstaltungen	9	101	279
Insgesamt:	65	813	6.323

Auszug:

Die **Bigband Musikschule Kiel** trat am 17.1. unter Leitung von Dr. Markus Schmidt-Relenberg im Theater „Die Komödianten“ auf. Im Laufe des Jahres gab es weitere Konzerte.

Entgegen der Veranstaltungsgewohnheit haben die Schülerinnen und Schüler einmal im Jahr die Gelegenheit Ihre Lehrer live auf der Bühne zu erleben. Das **Lehrerkonzert** fand am 12.3. im Saal der Musikschule statt.

Die Veranstaltungsreihe zum **Gaardener Kulturfrühling** wurde durch einen Auftritt der Band VioClavis aus der Musikschule Kiel am 4.5. in der AWO Räumerei bereichert. Die Band bekam im Mai auch die Möglichkeit, für Auftritte zum Tag der Stadt nach Tallinn zu reisen.

Einen Beitrag zur **Kieler Woche** stellte am 20. Juni die Beteiligung von Musikschülern aus dem Bereich Gesang auf der „Jungen Bühne“ im Ratsdienergarten dar. Am 19.6. spielte die Bigband Musikschule Kiel im Rahmen der Kieler Woche wieder auf der Netuse-Bühne.

Einen vollen Konzertsaal gab es beim **Sommerkonzert** „Denn Musik lebt“ am 2. Juli. Neben einer Vielzahl von Einzelbeiträgen aus dem Kreise der jungen Schülerinnen und Schüler verschiedener

Instrumentalbereiche traten auch das Kinderstreicherorchester „Streichprimeln“ und die Kindertanzgruppen „Dance 4 Kids“ und „Dance 4 Lillies“ auf.

Am 16.7. beteiligte sich die Musikschule Kiel am **Landesmusikschultag** in Eutin im Rahmen der Landesgartenschau. Ein Ensemble der Musikschule trat dort unter Begeisterung vieler Zuschauer open air auf.

Die **Fachbereichskonzerte** der Musikschule Kiel stellen Schlaglichter auf die einzelnen Instrumentalgruppen dar. So fanden am 23.1. das FB-Konzert Schlagzeug, am 11.6. das FB-Konzert der Streicher und am 8.10. das FB-Konzert der Bläser statt.

Zu den **Grundschulkulturwochen** bot die Musikschule Kiel drei „Klangreisen“ an. Zu den Besuchern im Haus zählten Schulklassen der Adolf-Reichwein Grundschule, Friedrich-Junge Grundschule und der Fröbelschule. Dabei hatten 70 Kinder der Klassenstufen 1 und 2 die Möglichkeit, verschiedene Instrumente kennenzulernen. Die Klangreisen riefen durchweg eine positive Resonanz bei den Schülerinnen und Schülern sowie deren Lehrerinnen und Lehrern hervor.

Am 27.11. fand der **Tag der offenen Tür** statt. Dieses Event ist ein zentraler Bestandteil des Musikschuljahres und dient der Vorstellung der Einrichtung in der Öffentlichkeit und der Kundengewinnung. Die Besucherzahl war im Berichtsjahr im Vergleich zu den Vorjahren leider deutlich geringer.

Das **Sinfonieorchester** unter Leitung von Hartwig Todt gab am 2.12. in der sehr gut gefüllten Aula der Hebbelschule sein jährliches Konzert. Erstmals waren ca. 300 Zuhörer anwesend. Diesmal stand das Motto „Musik mit Effekt“ über der sehr erfolgreichen Veranstaltung. Neben Joseph Haydns Sinfonie Nr. 100 waren verschiedene Filmmusiken zu hören. Hier wurde auch die Verbindung zwischen Pop und Klassik durch die Integration des Instrumentes Bassgitarre deutlich.

Das **Dankeschön-Konzert für den inka e.V.** verlief am 10.12. als sehr erfolgreiche Veranstaltung im Konzertsaal der Musikschule. Die durch den Verein geförderten Schülerinnen und Schüler nutzten die Gelegenheit, sich mit musikalischen Beiträgen zu bedanken. Zu Gast war das NDR Fernsehen, welches im Rahmen eines Beitrages im Schleswig-Holstein Magazin den Verein vorstellte. Dieses Konzert konnte nun bereits das dritte Jahr infolge stattfinden.

Im Berichtsjahr 2016 haben Schülerinnen der Musikschule Kiel erfolgreich am **Hamburger Instrumentalwettbewerb** teilgenommen. Die daraus hervorgegangenen Preisträgerinnen der Querflötenklasse Gesa Wecker sind in der Hamburger Laeishalle aufgetreten.

Am 18.12. fand das **Weihnachtliche Musizieren** im vollen Konzertsaal der Musikschule statt und bildete den Abschluss der Veranstaltungen im Kalenderjahr 2016. Neben verschiedenen Einzelbeiträgen war auch der Kinderchor der Musikschule zu erleben.

7. Internationale Jugendbegegnungen

Im Berichtsjahr sind drei musikschulische Aktivitäten im internationalen Bereich hervorzuheben. Die Band VioClavis bekam die Möglichkeit, gemeinsam mit einer städtischen Delegation zum „Tag der Stadt“ nach **Tallinn** (EST) zu reisen und dort im Rahmen der Feierlichkeiten mehrfach aufzutreten. Die Band spielte zum offiziellen Empfang im historischen Rathaus, auf der großen Open-Air Bühne am Rathausplatz, sowie bei einem Musikschulkonzert. Die vielen positiven Eindrücke dieser internationalen Begegnung hallen bei den beteiligten Musikschülern bis heute nach.

Eine Gruppe von acht Musikschülern reiste im Mai in die die Partnerstadt **Sovetsk** (RU). Einer Einladung der dortigen Musikschule folgend, konnten vor Ort gänzlich neue Eindrücke vom Leben und Lernen im russischen Schulalltag gewonnen werden. Persönliche Begegnungen zwischen den Schülerinnen und Schülern standen hier im Vordergrund. Ein gemeinsames Konzert mit den russischen Musikschülern am Ende des Besuches zählt sicher zu den besonderen Impressionen. Im Rahmen dieser Reise wurde eine Gegeneinladung ausgesprochen. Hierauf folgte eine prompte Zusage für einen Gegenbesuch im Jahr 2017 nach Kiel.

Die im Jahr 2015 begonnene Zusammenarbeit mit der Musikschule der Partnerstadt **Gdynia** (PL) konnte fortgesetzt werden. Vom 3.-7. Oktober besuchten vier Schülerinnen und Schüler in Begleitung der Schulleitung die Musikschule Kiel. Auf dem Programm standen u.a. ein Besuch des Musikunterrichtes in der Humboldtschule, ein Besuch einer Orchesterprobe im Ernst-Barlach-Gymnasium, ein Ausflug nach Laboe und eine Stadtrundfahrt mit Besuch des Stadt- und Schiffahrtsmuseums. Höhepunkt des Besuches war ein gemeinsames Konzert von Musikschülern aus Gdynia und Kiel am 6. Oktober im Saal der Musikschule. Am 5. Oktober traten die Gäste im Kieler Yacht Club beim Rotary Club Kieler Förde auf, der den Besuch der Gäste finanziell förderte. Beeindruckend war das hohe spielerische und musikalische Niveau der jungen Künstler/innen.

Insgesamt waren 39 Kinder und Jugendliche aus dem In- und Ausland an den Maßnahmen beteiligt. Ermöglicht wurden die drei Begegnungen maßgeblich durch Mittel der Landeshauptstadt Kiel.

8. „Jugend musiziert“

Die Musikschule Kiel ist mit ihren motivierten und engagierten Schülerinnen und Schülern seit vielen Jahren erfolgreich beim Wettbewerb „Jugend musiziert“ vertreten. Dabei konnten sich unsere Teilnehmerinnen und Teilnehmer auch im Jahr 2016 auf den Ebenen Regionalwettbewerb und Landeswettbewerb mit großartigen Ergebnissen behaupten.

Wettbewerbsebene:	Preisträger/innen
Regionalwettbewerb	10
Landeswettbewerb	5

Die positiven Ergebnisse sind ein Kennzeichen dafür, dass neben der Breitenförderung auch die Spitzenförderung einen Schwerpunkt in der Musikschule Kiel darstellt.

9. Kooperationen

Die Zusammenarbeit mit verschiedenen öffentlichen Einrichtungen ist ein Schlüssel für die Entwicklung der Musikschararbeit. In besonderem Maße gilt dies für Kooperationen mit allgemeinbildenden Schulen und Kindertagesstätten.

Einerseits tritt die Komponente der musischen Bildung leider immer weiter in den Hintergrund, was sich unter anderem daran zeigt, dass es an vielen Schulen zu einem Lehrermangel im Fach Musik kommt. Andererseits haben die Schülerinnen und Schüler durch die Schulzeitverdichtung immer weniger die Möglichkeit, außerschulischen Beschäftigungen nachzugehen. Kooperationen können sehr vielfältig aussehen. Die einfachste Möglichkeit ist, in den Räumen von Schulen den Musikschulunterricht im Anschluss an die reguläre Schulzeit anzubieten. Eine weitere Möglichkeit ist eine inhaltliche Zusammenarbeit auf verschiedenen Ebenen. In diesem Sinne fand im Jahr 2016 eine entsprechende Fortführung der Kooperationstätigkeit statt:

<u>Einrichtung</u>	<u>Angebot</u>
Lernwerft	Unterricht
Gelehrtenschule	Unterricht
Berufliche Schule am Ravensberg	Unterricht
Ernst-Barlach-Gymnasium	Bläser-AG
Gymnasium Wellingdorf	2 Bläserklassen
Theodor-Storm-Gemeinschaftsschule	1 Stimmklasse, 1 Chorklasse
Grundschule Wellsee	Klavierklasse
Adolf-Reichwein- Schule	Tanz AG, Trommel AG
Grundschule Holtenau	Integrative Trommel und Tanzkurse, DaZ/Regelbereich
Hans-Christian-Andersen Stadtteilschule	Integrativer Trommelkurs
Gerhart-Hauptmann-Schule	Kinderchor
Muhliusschule	Unterricht / integratives Musikprojekt
Toni-Jensen-Grundschule	Unterricht / inka e.V. geförderte Kleingruppen
Regionalschule Altenholz	Unterricht / Gitarren-AG
Claus-Rixen-Schule Altenholz	Unterricht
Reventlouschule	Unterricht
Kita Mettenhof	MFE, gefördert Fortino e.V.
Kita Schlaue Füchse Altenholz	MFE
Kita Gaarden	MFE
Amtsgericht Kiel	Betriebschor

Eine besondere Herausforderung auch für die Kolleginnen und Kollegen der Musikschule stellt die Arbeit in integrativen Musikgruppen dar. Die Zusammenarbeit mit der Muhliusschule wurde erfolgreich fortgeführt. Eine neue Kooperation gab es mit dem der Muhliusschule angeschlossenen DaZ-Zentrum der Grundschule Holtenau. Diese Kooperationen konnten dank der finanziellen Unterstützung der Caritas und der Kieler Volksbank durchgeführt werden. Die Zusammenarbeit mit der Hans-Christian-Andersen Stadtteilschule in diesem Bereich wird über den Träger Stiftung Drachensee finanziert.

10. Änderung der Entgelt- und Unterrichtsordnung

Im Berichtsjahr wurde eine Änderung der Entgelt- und Unterrichtsordnung der Musikschule vorgenommen. Diese trat am 1.8.16 in Kraft. Hierbei wurden mehrere Komplexe einbezogen:

1. Anpassung der Teilnehmerentgelte

Die Entgelte für die Kunden wurden in den einzelnen Angebotsbereichen in unterschiedlichem Maße erhöht. Die musikalische Grundausbildung wurde in den Kosten stabil gehalten. In diesem Bereich gibt es weiterhin die Möglichkeit, für 10 € im Monat ein Angebot der Musikschule Kiel wahrzunehmen. Somit können z.B. auch Kunden mit einem Bildungsgutschein ohne weitere Zusatzkosten Unterrichtsangebote nutzen.

2. Einführung neuer Ermäßigung

Eine kombinierte Familien- und Mehrfachermäßigung wurde eingeführt.

3. Umstellung des Schuljahres

Das Schuljahr der Musikschule Kiel wurde dem der allgemeinbildenden Schulen angeglichen. Mit der Einführung von zwei Schulhalbjahren gibt es nun auch zwei reguläre Kündigungstermine für Unterrichtsverträge. Diese sind jeweils am 31.7. und am 31.1. eines Jahres. Diese Maßnahme der Flexibilisierung bildet eine Erleichterung in der strukturellen

Zusammenarbeit in Kooperationen mit Schulen. Darüber hinaus kommt es den Kündigungsanliegen der Kunden entgegen.

4. Vermietung von Instrumenten und Räumen

Die Nutzung von Mietinstrumenten und Räumlichkeiten ist geregelt und in der Entgeltordnung verankert worden.

5. Freiwillige Leistungsprüfung (FLP)

Als Maßnahme der Qualitätssicherung, der Entwicklung von Fördermöglichkeiten für Musikschülerinnen und Musikschüler sowie der Kundenfreundlichkeit wird an der Musikschule Kiel schrittweise eine freiwillige Leistungsprüfung eingeführt. Damit erhält die Musikschule Kiel als kommunale Bildungseinrichtung die Möglichkeit, dem Nutzer auf Wunsch nach abgelegter Prüfung die erworbenen musikalischen Fähigkeiten und Fertigkeiten in Form eines Zeugnisses zu dokumentieren. Dabei gelten die Richtlinien des Verbandes deutscher Musikschulen mit ihrem Strukturplan und den Rahmenlehrplänen. Die in anderen Bundesländern bereits seit längerem übliche Praxis stellt für die Musikschule in Kiel eine Neuerung dar. Im Jahresbericht des Bundesverbandes der Musikschulen 2016 ist dargestellt, dass der Landesverband der Musikschulen S-H sich in der aktuellen Entwicklung vor allem mit drei Fragen beschäftigen wird:

- a) Die politische Positionierung des Landesverbandes.
- b) Die Entwicklung einer Social-Media Strategie.
- c) Die Entwicklung einer freiwilligen Leistungsprüfung an Musikschulen.

Die FLP ist in der Neufassung der Entgelt- und Unterrichtsordnung verankert worden.

11. Digitale Musikschule

Der Landesverband der Musikschulen in Schleswig-Holstein formuliert in einem aktuellen Positionspapier:

„Die Digitalisierung hat bereits heute fundamentalen Einfluss auf die Kulturpräsentation und Kulturrezeption. Öffentliche Musikschulen geben ein flächendeckendes Qualitätsversprechen und in diesem Kontext wird die digitale Musikschule verortet. Mit einer zielgerichteten Weiterentwicklung der digitalen Vernetzung und einem Ausbau der digitalen Infrastruktur der Musikschulen, kann dem Bildungsauftrag im Flächenland Schleswig-Holstein noch zielgenauer nachgekommen werden. Das digitale Zeitalter bietet neue Wege der Musikvermittlung – sei es durch E-Learning Angebote für die Nutzerinnen und Nutzer oder durch Online-Tutorials. Die Schulung der Medienkompetenz von Musikschullehrkräften steht in einem unmittelbaren Zusammenhang.“²

1. W-LAN

Die Versorgung des Musikschulgebäudes am Schwedendamm 8 mit einem für den Kunden kostenfreien Drahtlosnetzwerk zur Internetnutzung erfolgt schrittweise. Im ersten Abschnitt ist dafür die grundlegende technische Infrastruktur geschaffen worden. Ein Teil des Gebäudes wird von entsprechenden Access-Points bereits nutzbar versorgt. Die Frage der Betreiberhaftung ist geregelt. Bei missbräuchlicher Nutzung wird die LHK nicht in Haftung genommen. Ein Jugendschutzfilter ist in dem Netzwerk aktiviert. Die Kundenfreundlichkeit wird deutlich erhöht. Ein Zugang zum Internet bringt auch im zeitgemäßen Unterrichtsbetrieb für die Pädagogen und Kunden erhebliche Vorteile.

² Positionspapier des Landesverbandes der Musikschulen S-H zur Landtagswahl 2017

2. Aufbau Projektstudio

Die Bereiche der elektronischen Klangerzeugung und –bearbeitung sind im Musikschulangebot ein zeitgemäßes Arbeitsfeld. In Projekten und Unterrichten kann Interessenten künftig vermittelt werden, wie digitale Aufnahmeprozesse heutiger Musikproduktionen (Mikrophonierung, Recording, Mixing, Mastering) mit Hilfe von Sequenzersoftware (Cubase) schrittweise in Grundlagen erlernt werden können. Hierfür hat die Musikschule begonnen, in zwei Unterrichtsräumen ein Projektstudio einzurichten. Dabei wird nicht der Anspruch erhoben, in den Rahmenbedingungen hinsichtlich räumlicher und technischer Ausstattung mit professionellen Tonstudios vergleichbar zu sein. Es geht vielmehr um die musikschulische Möglichkeit der Vermittlung von Handlungsgrundlagen auf dem Gebiet.

3. Interaktives Whiteboard im Bereich Musiktheorie

Die Kreidetafel ist im Theorieraum der Musikschule einem interaktiven Whiteboard gewichen. Die Schülerinnen und Schüler kennen dieses moderne Unterrichtsmittel bereits oftmals aus ihren allgemeinbildenden Schulen. Da ebenso in vielen Musikhochschulen und Universitäten digitale Whiteboards einen Ausstattungsstandard darstellen, galt es diese Lücke auch im musikschulischen Bereich zu schließen.

Die sehr vielfältigen multimedialen Einsatzmöglichkeiten stellen eine große Bereicherung für die zeitgemäße Gestaltung des Unterrichtes dar. Tafelbilder können bei Bedarf abgespeichert, verändert, wieder aufgerufen, ausgedruckt oder per Mail an die Schüler verschickt werden.

4. Musikschule in der Kieler Familienapp – in Vorbereitung

Die Musikschule bereitet einige Formate des Unterrichtsangebotes zur Darstellung im Rahmen der Kieler Familienapp vor. Smartphones und Tablets haben in den vergangenen Jahren immer mehr an Bedeutung im täglichen Leben gewonnen. Ein Schritt zur zeitgemäßen Darstellung des Musikschulangebotes in der Öffentlichkeit wird damit getan.

5. Elektronisches Display im Foyer

Der Hinweis im Haus auf Veranstaltungen wie Konzerte, Projekte, neue Unterrichtsangebote etc. erfolgte bisher ausschließlich über Aushänge in Papierform. Durch die Installation eines elektronischen Displays im Foyer des Musikschulgebäudes können viele Inhalte nun digital präsentiert werden. Eine Aufstellwand zur Anbringung von Plakaten ist nun einer Sitzecke gewichen, die es im Wartebereich des Foyers bisher noch nicht gegeben hat. Wartende Eltern haben hier ein Rückzugsgebiet und können auch Dank des kostenfreien WLAN die zu überbrückende Zeit sinnvoll nutzen.

12. Baumaßnahmen am Musikschulgebäude

Im Oktober 2016 haben umfangreiche Bauarbeiten am Gebäude der Musikschule begonnen. Im Zuge der Maßnahmen an der Fassade werden sämtliche Fugen erneuert. Im Innenbereich sind einzelne Unterrichtsräume sowie der Fußbodenbereich des Foyers und der Ballettsaal betroffen. Der gesamte Bauprozess ist in drei Bauabschnitte aufgeteilt. 2017 werden die Arbeiten fortgesetzt. Durch die große Sanierungsmaßnahme soll ein bisher immer wiederkehrender Feuchtigkeitseintritt in Zukunft ausgeschlossen werden. Die Kosten werden vom Eigentümer getragen.

13. Schulkultur und weitere Zahlen

Im Jahr 2016 wurden **94** (Vorjahr 78) Kunden über **inka e.V.** gefördert. Die Schülerinnen und Schüler hatten somit die Möglichkeit, am Musikschulunterricht teilzunehmen und ein Instrument zu erlernen. Die Zahl der durch den inka e.V. geförderten Musikschüler/innen ist im Verlauf der letzten Jahre kontinuierlich gestiegen.

Im Jahr 2016 wurden **237** (219 Vorjahr) **Bildungsgutscheine** bei der Musikschule eingereicht. Damit wird eine weiter steigende Akzeptanz dieser Möglichkeit deutlich.

2016 wurden regelmäßige **Lehrerinformationsrunden** (gesamtes Kollegium, 2 x pro Jahr) und Fachbereichsmeetings durchgeführt. Damit wird der Informationsaustausch und die Kommunikation zwischen Schulleitung und Kollegium gefördert.

Die Musikschule Kiel beteiligte sich zum zweiten Mal als Einsatzstelle für ein **freiwilliges soziales Jahr** im Bereich Kultur. Ein FSJler ist seit September 2016 an der Musikschule Kiel tätig. Zu den Aufgaben im Bereich FSJ-Kultur gehören u.a. Veranstaltungsbetreuung, Projektbegleitung und Öffentlichkeitsarbeit. Die Einrichtung einer Einsatzstelle für das FSJ-Kultur in der Musikschule Kiel wird vom Kollegium und der Verwaltung als große Bereicherung wahrgenommen.

Im Berichtsjahr hatten 4 Personen die Möglichkeit ein **Praktikum** an der Musikschule Kiel durchzuführen.

Der **Förderverein der Musikschule Kiel e.V.** unterstützte im Berichtsjahr die Arbeit der Musikschule Kiel bei der Umsetzung verschiedener Projekte, so z.B. auch bei der internationalen Jugendbegegnung mit Musikschülern aus Kiel und Gdynia und dem Integrationsprojekt „Rhythmus und Tanz“ im DaZ-Bereich der Musikschule mit der Grundschule Holtenau.

Zu Punkt der Tagesordnung

Geschäftliche Mitteilung			Drucksache 0574/2017
			Einbringung 13.06.2017
Datum	Gremium	Federführung	
Ö 27.06.2017	Kulturausschuss	Amt für Kultur und Weiterbildung	
Betreff: Erinnerungskultur			

Im Folgenden wird das weitere Verfahren zur Umsetzung des Antrags Drs. 0132/2016 „Weiterentwicklung der Erinnerungskultur“ beschrieben.

Beschluss:

Auf Grundlage des vom Begleitausschuss zur Weiterentwicklung der Kieler Erinnerungskultur zum Nationalsozialismus entwickelten Konzepts sowie des Beschlusses der Ratsversammlung zur Einrichtung einer hauptamtlichen Stelle sollen seitens der Verwaltung folgende Schritte unternommen werden:

1. *Die Dokumentation, didaktische Aufarbeitung und Vernetzung der dezentralen historischen Orte und der vorhanden Bildungsangebote.*
2. *Die dauerhafte Etablierung eines Beratungsgremiums mit Akteurinnen und Akteuren der Erinnerungsarbeit („Werkstatt Erinnerungskultur“)*
3. *Nach Vorlage eines Berichts zu Punkt 1, die Entwicklung eines Konzepts für die Erarbeitung und Präsentation einer Ausstellung zur Geschichte des Nationalsozialismus in Schleswig-Holstein, in enger Kooperation mit dem Land unter Einbeziehung der Möglichkeit der Etablierung einer Dauerausstellung an einem geeigneten zeitgeschichtlichen Ort. Bedingung hierfür ist die angemessene finanzielle Beteiligung des Landes.*

Bis zur Vorlage des Ausstellungskonzepts (3.) wird das ehemalige Marineuntersuchungsgefängnis, Kiel-Wik, erhalten und nach Nutzungsmöglichkeiten gesucht, die einer möglichen potenziellen Ausstellung nicht entgegenstehen.

Begleitet werden soll dies durch die Umsetzung des Beschlusses zur Einrichtung eines außerschulischen Lernorts an der Kiellinie (Drs. 1106/2013).

Zu Punkt 1:

Die Umsetzung dieses Punktes bedarf umfassender Anstrengungen.

Um das Profil der Erinnerungslandschaft Kiel zu identifizieren, zu verzeichnen und digitalisiert zugänglich zu machen, wurden Haushaltsmittel beantragt.

Diese sind nötig, um neben der Abfrage von Erfahrungswerten von Akteur_innen der Erinnerungskultur zum einen eine wissenschaftliche Datenbank anzulegen und zum anderen über Cultural mapping die kulturelle Ebene zu beschreiben.

In der Datenbank werden die „hard facts“ festgehalten: Die Erinnerungskultur prägende Orte, Themen und Personen, sowie Forschungsleistungen, geleistete Vermittlungsarbeit etc. Die dezentralen Erinnerungsorte mit NS-Bezug, die bereits von der Verwaltung zusammengestellt wurden, sollen mit aufgenommen und dargestellt werden.

Andersherum ist auch zu fragen, welche Orte, Themen und Personen bisher noch keine oder nur eine marginale Rolle spielen, obwohl sie für die Kieler Erinnerungskultur von Bedeutung sein könnten.

Daneben gibt es aber Aspekte, die auf Erinnerungskultur als gesellschaftlichen Aushandlungs- und Wahrnehmungsprozess verweisen. Was verbinden Kieler Bürger_innen mit Erinnerungskultur? Welche Zusammenhänge bringen großes Interesse hervor? Gibt es Stadtteile oder Bevölkerungsgruppen, die keinen Anteil an der erinnerungskulturellen Arbeit haben? Welche Themen sind ganz speziell in Kiel besonders kontrovers oder ambivalent?

Obwohl Fragen dieser Art von großer Bedeutung für die Erinnerungskultur sind, können ihre Antworten nur unzureichend mittels geschichtswissenschaftlicher Recherche gefunden werden. Cultural mapping eignet sich als freierer und interdisziplinärer Ansatz an dieser Stelle, weil er einen Schwerpunkt auf der Identifizierung und Beschreibung komplexer kultureller Netzwerke bzw. Muster legt. So kann das Profil der Kieler Erinnerungskultur umfassend beschrieben werden. Besonders interessant ist, dass die Recherche selbst als Kulturprojekt durchgeführt werden könnte, wenn geeignete Künstler_innen dafür gefunden werden.

Die durch Cultural mapping und die Datenbank gewonnenen Informationen werden Zusammenhänge zwischen den dezentralen historischen Orten sichtbar machen und Hinweise für eine didaktische Aufarbeitung geben.

Das erinnerungskulturelle Profil soll anschaulich und interaktiv digital dargestellt werden, um es erfahrbar und sichtbar zu machen. Dazu ist die Umsetzung in eine digitale Anwendung, beispielsweise als interaktive Karte auf kiel.de, nötig.

Im Prozess muss Punkt 3 des Beschlusses bereits mitgedacht werden, nämlich die landesweite Ebene der Geschichte des Nationalsozialismus sowie der Geschichtsvermittlung zum Thema.

Zu Punkt 2:

Das angedachte Beratungsgremium soll dauerhaft die erinnerungskulturelle Arbeit in der Landeshauptstadt begleiten. Um dieses Gremium arbeitsfähig zu gestalten, um den Bedürfnissen und Ansprüchen von Akteur_innen der Erinnerungskultur, Verwaltung und Selbstverwaltung sowie der interessierten Öffentlichkeit gerecht zu werden und auch, um Synergie- und Netzwerkeffekte zu nutzen, wird ein zwei-schrittiges Vorgehen vorgeschlagen.

In einem ersten Schritt wird eine Kerngruppe von aktiven und versierten Akteur_innen der Kieler (NS-)Erinnerungskultur sowie Vertreter_innen aus der Wissenschaft gebildet. Die Kerngruppe soll nicht mehr als 10 Personen umfassen.

Eingeladen werden Vertreter_innen der Vereine AKENS und Mahnmal Kilian, der Bürgerstiftung Schleswig-Holsteinische Gedenkstätten, der Geschichtswissenschaft an der Universität zu Kiel, und des Stadtmuseums oder –archivs. Andere, auch externe, Expert_innen städtischer Erinnerungskultur können zusätzlich eingeladen werden.

Aufgaben der Kerngruppe sind die Beschreibung des Status Quo, Mitarbeit bei der Erfassung des Profils der Kieler Erinnerungskultur, das Erfassen des Professionalisierungsbedarfes und Aufzeigen von Möglichkeiten zur Bedarfsdeckung, weitere Vernetzung sowie Diskussionen zu grundlegenden Fragen der städtischen Erinnerungskultur.

Ein weiteres Ziel ist die Vorbereitung der erweiterten, allen Interessierten offenstehenden, Plattform Erinnerungskultur (im Beschluss „Werkstatt Erinnerungskultur“ genannt). Hier wird ein Austausch über die anstehenden Aufgaben im Kontext Erinnerungskultur angeregt werden. Wie können diese Aufgaben durch bürgerschaftliches Engagement getragen oder begleitet werden? Wie soll die Zusammenarbeit zwischen Stadt, Organisationen und Begleitgremium praktisch aussehen?

Es ist mit der Plattform Erinnerungskultur nicht nur eine dauerhaft arbeitsfähige Struktur zu entwickeln, sie muss als solche auch durch die (potentiell) Beteiligten und die Öffentlichkeit angenommen werden. Es ist angedacht, dass sich aus der Kerngruppe eine

Steuerungsgruppe für die Plattform Erinnerungskultur entwickelt, aus der heraus z. B. die Moderation der Treffen geleistet wird.

Die Plattform Erinnerungskultur wird den verschiedenen Akteur_innen, aber auch Vertreter_innen von Interessengruppen, die allgemein Interessierten, aber auch Gruppen, die am Rande ihrer eigentlichen Tätigkeit mit Erinnerungskultur in Kontakt kommen, eine Anlaufstelle bieten. Hier können untereinander Kooperationen und thematische oder zeitliche Schwerpunkte vereinbart und die gemeinsamen Grundlagen der Arbeit ausgehandelt werden.

Durch die Stadt ist eine pluralistische Herangehensweise zu fördern, damit unterschiedliche Interessen und Lebensrealitäten berücksichtigt und verschiedene Deutungen ermöglicht werden. Die konzeptuell durch die Stadt begleitete erinnerungskulturelle Arbeit kann so vielfältiger und von breiten Bevölkerungskreisen mitgetragen werden.

In Abgrenzung dazu wird in diesem Monat (Juni 2017) außerdem eine Geschichtswerkstatt initiiert, in der Interessierte mit dem Fokus auf lokaler Alltagsgeschichte in den Austausch gehen, gemeinsam forschen und ihre Ergebnisse der Öffentlichkeit präsentieren können.

Zeitplan für das weitere Vorgehen:

September 2017 (Terminvorschlag: Do, 17. September 2017, 17 Uhr)

- Erstes Treffen der Kerngruppe

Dezember 2017

- Darstellung der Arbeitsergebnisse der Kerngruppe im Kulturausschuss am 19. Dezember 2017, 17 Uhr.

Januar 2018

- Erstes Treffen der Plattform Erinnerungskultur

Wolfgang Röttgers
Stadtrat

Zu Punkt der Tagesordnung

Geschäftliche Mitteilung			Drucksache 0571/2017
			Einbringung 13.06.2017
Datum	Gremium	Federführung	
Ö 27.06.2017	Kulturausschuss	Amt für Kultur und Weiterbildung	
Betreff: Kiellinie			

Im Folgenden wird das weitere Verfahren zur Umsetzung des Antrags Drs. 1106/2013 „Streichung Paul von Hindenburgs aus der Liste der Ehrenbürger sowie Umbenennung des Hindenburgufers“ beschrieben:

Noch nicht umgesetzt ist der Teil-Beschluss mit dem Wortlaut: „Außerdem werden an mehreren Stellen des (bisherigen) Hindenburgufers, u.a. am alten Olympiahafen, Informationstafeln aufgestellt mit Hinweisen auf a) den bisherigen Namensgeber sowie b) die Geschichte der bisherigen Namensgebung und der Umbenennung. Bei der Auswahl der Stellen, an denen Informationstafeln aufgestellt werden, ist der Kulturausschuss zu beteiligen.“

Die Umsetzung des Beschlusses zur Aufstellung von Informationstafeln entlang der Kiellinie wird in Kooperation mit Prof. Sebastian Barsch (Didaktik der Geschichte) und einem Uni-Seminar im kommenden Wintersemester erarbeitet. Dadurch wird fachliche Expertise auch zu Fragen der Benutzungsfreundlichkeit einbezogen und der gesellschaftliche Auseinandersetzungsprozess weitergeführt.

Die fachliche Federführung liegt im Stadtarchiv/Stadtmuseum.

Wolfgang Röttgers
Stadtrat

ALLRIS Dokumente

Dieses Dokument wurde von einem anderen Benutzer gerade erstellt und noch nicht auf dem Server gespeichert.

SPD-Ratsfraktion
 Ratsfraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN
 FDP-Ratsfraktion
 SSW-Ratsfraktion

Zu Punkt der Tagesordnung

Interfraktioneller Antrag			Drucksache 0658/2017
			Einbringung 26.06.2017
Datum	Gremium	Antragsteller/innen	
Ö 27.06.2017	Kulturausschuss	Ratsfrau Lietzow, SPD-Ratsfraktion NN, CDU-Ratsfraktion Frau Aust, Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen NN, SSW-Ratsfraktion Ratsfrau Musculus-Stahnke, FDP-Ratsfraktion Herr Prof. Isleib, Ratsfraktion Die Linke	
Ö 04.07.2017	Innen- und Umweltausschuss	Ratsfrau Lietzow, SPD-Ratsfraktion NN, CDU-Ratsfraktion Ratsfrau Hirdes, Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen NN, SSW-Ratsfraktion Herr Becker, FDP-Ratsfraktion Rats Herr Rudau, Ratsfraktion Die Linke	
Ö 20.07.2017	Ratsversammlung	Ratsfrau Lietzow, SPD-Ratsfraktion NN, CDU-Ratsfraktion Rats Herr Scheelje, Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen NN, SSW-Ratsfraktion Ratsfrau Musculus-Stahnke, FDP-Ratsfraktion Rats Herr Rudau, Ratsfraktion Die Linke	
Betreff: Liegeplatz Theaterschiff auf dem Ostufer			

Antrag:

Die Verwaltung wird beauftragt, für das geplante Theaterschiff einen Liegeplatz an der Ostseite der Hörn, Stadtteil Gaarden, vorzusehen und die nötigen Voraussetzungen zu schaffen, um die Aufnahme des Betriebes schnellstmöglich zu ermöglichen.

Begründung:

Den Gremien vorgelegte Informationen belegen, dass es rechtlich möglich ist, den Liegeplatz des geplanten Theaterschiffes an der Ostseite der Hörn anzusiedeln. Dies entspricht dem ausdrücklichen Wunsch und den Beschlüssen des Ortsbeirates Gaarden. Die Verwaltung soll daher beauftragt werden, die nötigen Schritte zur Umsetzung einzuleiten. Ein Start des Angebots noch im Jahr 2017 wäre wünschenswert.

gez. Ratsfrau Ingrid Lietzow
 SPD-Ratsfraktion

f.d.R.

gez. NN
CDU-Ratsfraktion

f.d.R.

gez. Ratsherr Dirk Scheelje
gez. Ratsfrau Dr. Martina J. Baum
gez. Bettina Aust
Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen

f.d.R.

gez. NN
SSW-Ratsfraktion

f.d.R.

gez. Ratsfrau Christina Musculus-Stahnke
gez. Dirk Becker
FDP-Ratsfraktion

f.d.R.

gez. Ratsherr Stefan Rudau
gez. Prof. Günter Isleib
Ratsfraktion Die Linke

f.d.R.

Zu Punkt der Tagesordnung

Beratungsstand zu der Vorlage

Interfraktioneller Antrag			Drucksache 0658/2017
- öffentlich -			
Datum	Gremium	Federführung	
Ö 27.06.2017	Kulturausschuss	Ratsfrau Lietzow, SPD-Ratsfraktion Ratsfrau Diehr, CDU-Ratsfraktion Frau Aust, Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen Rats Herr Schmidt, SSW-Ratsfraktion Ratsfrau Musculus-Stahnke, FDP-Ratsfraktion Herr Prof. Isleib, Ratsfraktion Die Linke	
Ö 04.07.2017	Innen- und Umweltausschuss	Ratsfrau Lietzow, SPD-Ratsfraktion Rats Herr Krumrey, CDU-Ratsfraktion Ratsfrau Dr. Baum, Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen Herr Schmidt, SSW-Ratsfraktion Herr Becker, FDP-Ratsfraktion Rats Herr Rudau, Ratsfraktion Die Linke	
Betreff: Liegeplatz Theaterschiff auf dem Ostufer			

Bisherige Beschlüsse:

27.06.2017	Kulturausschuss
-------------------	------------------------

Abstimmung: Einstimmig beschlossen

Niederschrift

Sitzung des Kulturausschusses der Landeshauptstadt Kiel

Sitzungstermin:	Dienstag, 27.06.2017
Sitzungsbeginn:	17:00 Uhr
Sitzungsende:	18:40 Uhr
Raum, Ort:	Volkshochschule Kiel, Muhliusstr. 29-31

Teilnehmende

Vorsitz

Ratsherr Dirk Scheelje, GRÜNE

Anwesende Mitglieder

Ratsfrau Ingrid Lietzow, SPD

Frau Petra Bolek-Dentler, SPD

Ratsfrau Anemone Helbig, SPD

Frau Bettina Bogya, SPD

Ratsherr Falk Stadelmann, SPD

ab 17:30 Uhr

Ratsherr Bernhard Krumrey, CDU

bis 17:45 Uhr

Ratsfrau Erika Diehr, CDU

Ratsherr Nue Oroshi, CDU

Herr Heinz Malonn, CDU

Frau Bettina Aust, GRÜNE

Herr Prof. Günter Isleib, DIE LINKE

Ratsherr Marcel Schmidt, SSW

Anwesende beratende Mitglieder

Ratsfrau Christina Musculus-Stahnke, FDP

Entschuldigte Mitglieder

Ratsherr Torsten Stagars, SPD

Frau Ute Kohrs, SPD

Ratsherr Wolfgang Homeyer, CDU

Abwesende Mitglieder

./.

Verwaltung

Stadtrat Wolfgang Röttgers, Dezernat III

Herr Pasternak, Dezernat III

Herr Dr. Reiter, Amt für Kultur und Weiterbildung

Herr Engelmann, Amt für Kultur und Weiterbildung

Herr Dr. Teichert, Amt für Kultur und Weiterbildung

Frau Bigos, Amt für Kultur und Weiterbildung

Frau Stargardt, Amt für Kultur und Weiterbildung

Frau John, Amt für Kultur und Weiterbildung

Herr Dr. Rosenplänter, Amt für Kultur und Weiterbildung

Herr Schirmer, Amt für Kultur und Weiterbildung

Frau Jones, Amt für Kultur und Weiterbildung

Herr Dornberger, Kieler Woche Büro

Herr Voigt, Kieler Woche Büro

Herr Naumann, Rechnungsprüfungsamt

Herr von der Heydt, Umweltschutzamt

Herr Jacobsen, Umweltschutzamt

Frau Gerchow, Pressereferat

Gäste

Frau Tiedemann, Beirat für Seniorinnen und Senioren
Frau Scholz, Beirat für Seniorinnen und Senioren
Frau Scheffer, Begleitausschuss
Herr Bünnig, TuS Gaarden
Herr Kuberski, Ortsbeirat Gaarden
Ratsherr Rudau, DIE LINKE

Presse

./.

Protokollführung

Frau Katrin Schurkus, Büro des Stadtpräsidenten

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

Beginn: 17:00 Uhr

Ende: 18:40 Uhr

- 1 Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2 Genehmigung der Tagesordnung und Festlegung der in nichtöffentlicher Sitzung zu beratenden Tagesordnungspunkte
- 3 Kenntnisnahme der Niederschrift der Sitzung am 23.05.2017
- 4 Bericht des Kulturdezernenten
- 5 Bericht aus dem Kunstbeirat - Ständiger Tagesordnungspunkt -
- 6 Bericht aus dem Kultur- und Wissenschaftssenat - Ständiger Tagesordnungspunkt -
- 7 Geschäftliche Mitteilungen
- 7.1 Statusbericht 2015/2016
Drucksache: 0283/2017
- 7.2 Rahmenbedingungen der Standortwahl für ein Theaterschiff in der Hörn
Drucksache: 0576/2017
- 7.3 Musikschule Kiel - Jahresbericht 2016
Drucksache: 0508/2017
- 7.4 Erinnerungskultur
Drucksache: 0574/2017
- 7.5 Kiellinie
Drucksache: 0571/2017
- 7.6 Reichsbanner-Ausstellung
Drucksache: 0572/2017
- 8 Anträge
- 8.1 Liegeplatz Theaterschiff auf dem Ostufer
Drucksache: 0658/2017
- 9 Beschlussvorlagen
- 10 Verschiedenes
- 11 Schließung der Sitzung

Protokoll

Öffentlicher Teil

zu 1 Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Vor Beginn der Sitzung stellt Frau Jones die Arbeit der Volkshochschule vor. Sie weist auf Probleme bezüglich des Gebäudes hin und erinnert daran, dass die Volkshochschule 2019 100 Jahre alt werde.

Der Vorsitzende bedankt sich bei Frau Jones für die Einladung in den Räumen der VHS zu tagen.

Der Vorsitzende, Ratsherr Scheelje, eröffnet die Sitzung, begrüßt die Gäste und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

zu 2 Genehmigung der Tagesordnung und Festlegung der in nichtöffentlicher Sitzung zu beratenden Tagesordnungspunkte

Die Dringlichkeit des Tischmaterials Antrag der Fraktionen zum Thema Theaterschiff wird einstimmig anerkannt. Der Antrag wird unter TOP 8.1 in die Tagesordnung einsortiert.

Der TOP 7.2 werde gemeinsam mit dem neuen TOP 8.1 beraten.

Nichtöffentliches Beratungsmaterial liegt nicht vor.

Die so geänderte Tagesordnung wird einstimmig genehmigt.

zu 3 Kenntnisnahme der Niederschrift der Sitzung am 23.05.2017

Herr Malonn, CDU, fragt nach, ob der Stadtrat eine Antwort zu der nicht stattgefundenen Ü60-Party auf dem Rathausplatz zur Kieler Woche habe. Hierzu konnte der Stadtrat und Mitarbeiter des Kieler Woche Büros die Erklärungen vortragen.

Die Niederschrift und die Beschlussübersicht der Sitzung vom 23.05.2017 werden zur Kenntnis genommen. Einwände werden nicht erhoben.

zu 4 Bericht des Kulturdezernenten

Stadtrat Röttgers berichtet:

- Die Versicherung werde für den Hof Akkerboom einen Betrag in Höhe von 1,25 Mio. € erstatten.
- Am 22.07.2017 werde es in der Nikolaikirche eine Feierstunde zur 775. Jahrfeier der Landeshauptstadt Kiel geben.
- Das Programm des Kultursommers wurde der Presse vorgestellt. Am 15.07.2017 finde die Premiere der Sommeroper Tourandot statt. Es werde

- auch dieses Jahr Liveübertragungen geben.
- Die Diskussion zur Neufassung der Leitlinien für die kommunale Kulturförderung der Stadt Kiel finde morgen in der Musikschule statt.
- In Gaarden werde es ein neues Bunkerbild geben. Hierzu werde es im September eine Geschäftliche Mitteilung geben.
- Für die Stelle des Generalmusikdirektors wurden die ersten Auswahlgespräche geführt.

Herr Malonn, CDU, fragt nach, ob es für die Zeit der Kieler Woche am Thiessen Kai nicht eine Möglichkeit geben könnte, dass dort keine Pkw fahren können. Stadtrat Röttgers nimmt sich dieser Frage an.

zu 5 Bericht aus dem Kunstbeirat - Ständiger Tagesordnungspunkt -

Es liegt kein Bericht vor.

zu 6 Bericht aus dem Kultur- und Wissenschaftssenat - Ständiger Tagesordnungspunkt -

Es liegt kein Bericht vor.

zu 7 Geschäftliche Mitteilungen

**zu 7.1 Statusbericht 2015/2016
Drucksache: 0283/2017
Rechnungsprüfungsamt, 03.0**

- Kenntnis genommen -

**zu 7.2 Rahmenbedingungen der Standortwahl für ein Theaterschiff in der Hörn
Drucksache: 0576/2017
Umweltschutzamt, 18.2**

Gemeinsame Beratung mit TOP 8.1

- Kenntnis genommen -

**zu 7.3 Musikschule Kiel - Jahresbericht 2016
Drucksache: 0508/2017
Amt für Kultur und Weiterbildung**

- Kenntnis genommen -

zu 7.4 **Erinnerungskultur**
Drucksache: 0574/2017
Amt für Kultur und Weiterbildung

- Kenntnis genommen -

zu 7.5 **Kiellinie**
Drucksache: 0571/2017
Amt für Kultur und Weiterbildung

- Kenntnis genommen -

zu 7.6 **Reichsbanner-Ausstellung**
Drucksache: 0572/2017
Amt für Kultur und Weiterbildung

- Kenntnis genommen -

zu 8 **Anträge**

zu 8.1 **Liegeplatz Theaterschiff auf dem Ostufer**
Drucksache: 0658/2017
SPD-Ratsfraktion, CDU-Ratsfraktion, Ratsfraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN,
SSW-Ratsfraktion, FDP-Ratsfraktion, Ratsfraktion DIE LINKE

Ratsfrau Lietzow, SPD, bringt den Antrag aller Fraktionen ein.

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, für das geplante Theaterschiff einen Liegeplatz an der Ostseite der Hörn, Stadtteil Gaarden, vorzusehen und die nötigen Voraussetzungen zu schaffen, um die Aufnahme des Betriebes schnellstmöglich zu ermöglichen.

Abstimmung:

Einstimmig beschlossen

zu 9 **Beschlussvorlagen**

Es liegt kein Beratungsmaterial vor.

zu 10 **Verschiedenes**

zu 10.1 **Vorlagen Kultur- und Kreativwirtschaft**

Ratsfrau Lietzow, SPD, merkt an, dass Geschäftliche Mitteilungen und Beschlussvorlagen, die die Kultur- und Kreativwirtschaft/Kreative Stadt betreffen, dem Kulturausschuss zumindest zur Kenntnis zur Verfügung gestellt werden sollten. Ratsherr Schmidt, SSW, und Ratsherr Stadelmann, SPD, vertreten die Auffassung, dass der Kulturausschuss und der Wirtschaftsausschuss bei diesen Vorlagen gleichberechtigt seien und diese somit auch dem Kulturausschuss zur Entscheidung vorgelegt werden sollten. Die Mitglieder des Kulturausschusses beschließen einvernehmlich, dass künftig eine gleichberechtigte Einbindung des Kulturausschusses erwartet werde.

zu 10.2 **Vorlagen Straßenbenennungen**

Bei Beschlussvorlagen für den Bauausschuss, die Benennungen von Straßen und Plätzen beinhalten, sollte nach Auffassung von Ratsfrau Lietzow, SPD, auch der Kulturausschuss eine Entscheidung treffen. Die Mitglieder des Kulturausschusses beschließen einvernehmlich, dass künftig eine gleichberechtigte Einbindung des Kulturausschusses erwartet werde.

zu 10.3 **Kleinkünstler Kieler Woche**

Ratsherr Scheelje, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNE, berichtet, dass er eine Mail bezüglich Kleinkünstler bei der Kieler Woche erhalten habe. Er werde die Unterlagen allen Mitgliedern des Ausschusses zur Verfügung stellen.

zu 11 **Schließung der Sitzung**

Der Vorsitzende schließt die Sitzung um 18.40 Uhr.

Dirk Scheelje
Vorsitz

Katrin Schurkus
Protokollführung